Ph. Rr. 493.

Gedanken

Polit.

R

Eines vornehmen Englischen ICTI
Gedancken
Von dem
TRACTEMENT
Eines
Ministri und dessen Domestiquen/
welche an dem Orthe, wo Selbige in
Gesandschafft sich befinden,
etwas verbrochen,
Wegen derer Solidité anjetzo in teutscher Sprache
mitgetheilet/
Und mit
Neuern Anmerckungen auch einer Vorrede
vermehret/
In welcher sonderlich
eine kurtze Einleitung zu dieser Sache/
Nach den
Grund-Lehren des Völcker-Rechts
zu finden.

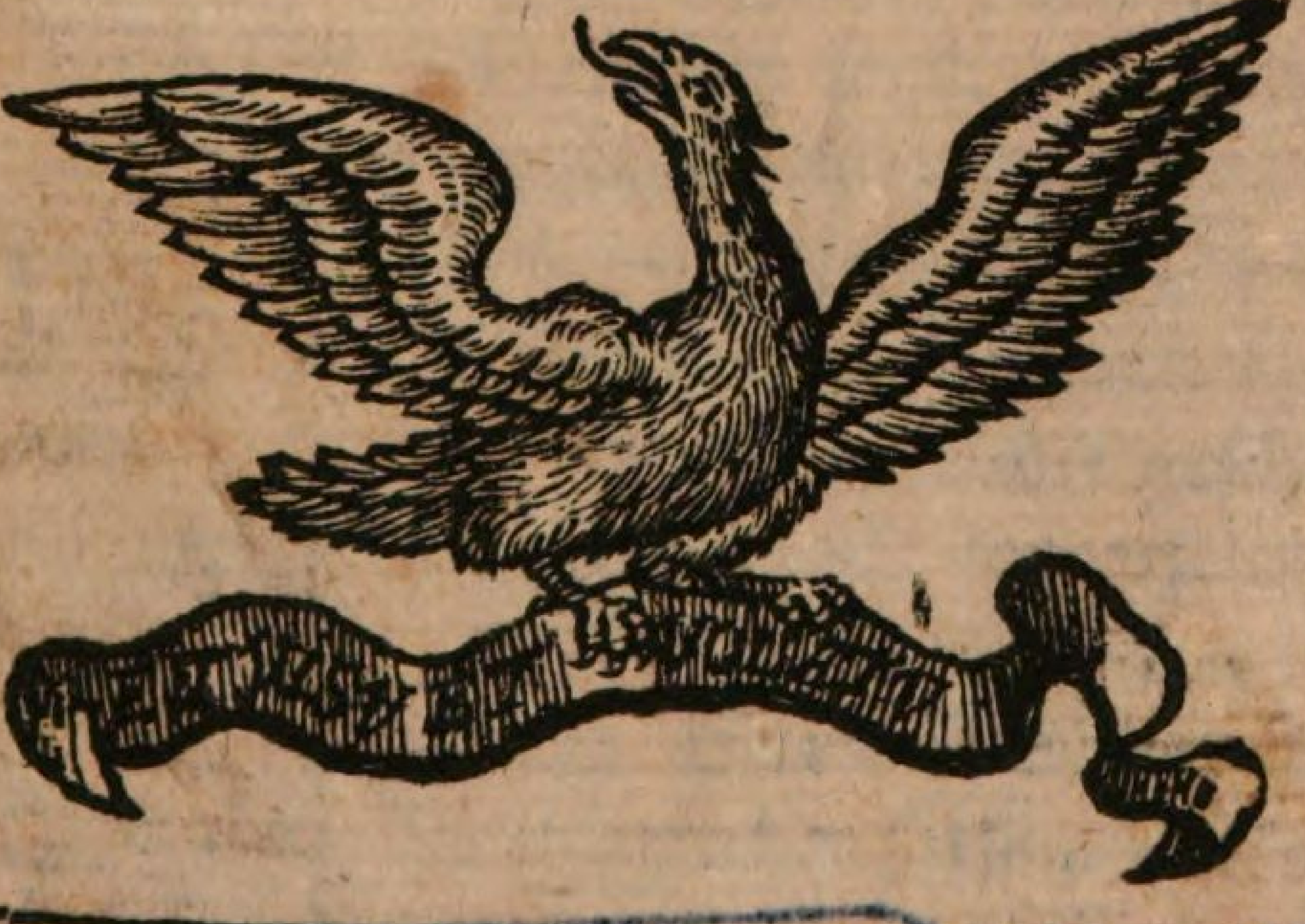

JENA
Bey Johann Felix Bielcken,
1717.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In welchen eine kurtze Einleitung zu vorhabender Sache nach den wahren Gründen des Völcker-Rechts gegeben wird.

Es macht die affaire mit dem Herrn Grafen von Gyllenburg der Zeit Königlichen Schwedischen Gesandten in Engelland, biß hieher ein grosses Auffsehen. Die Urtheile davon sind mancherley; welches nicht anders seyn kan, massen wohl die wenigsten die warhaften Umstände noch wissen, oder die Sache nach denen warhaften Gründen eines rechtschaffenen Völcker-Rechts beurtheilen können. Daher es gar zu leichte geschieht, daß durch übereilte Urtheile beyderseits hohen interessenten oft zu nahe getreten wird. Man ist also dem Herrn Verleger dieses Werckgens, der sich zeither satsam um die gelehrte Welt verdient gemacht, billig verbun-

den; daß er durch wiederhohlten Druck dieser Schrifft Gelegenheit geben wollen, besagte Urtheile ein wenig richtiger und behutsamer einzurichten.

Der Verfasser desselben ist der berühmte Englische Ictus, Richardus Zoucheus, ehmahls Königlicher Prof. Juris Civilis zu Oxfort, welcher sich bey denen Gelehrten durch verschiedene Schrifften bekant und beliebt gemacht. Joannes Owenus, damahls Vice-Cantzler zu Oxfort, schreibt in der approbation gegenwärtiges Tractätgen also an ihm: Cum ob nullam aliam rationem me aliquid *in jure Gentium* intelligere putem, quam quod *opera tua, quæ eruditis omnibus ubique probantur* mihi mirificè placeant, quo possim arctiori vinculo adstringi?

Dieses Tractätgen, welches jetzt in der version geliefert wird, soll der Herr Verfasser bey folgender Gelegenheit geschriebē haben. Nemlich Ao 1653. wurde den 22. Nov. zu Londen ein Tumult, wie man sagt von des Portugiesischen Abgesandtens Leuten und sonderlich dessen Bruder erregt, worbey ein Englischer von Adel unschuldiger weise erschossen wurde. Bey dieser affaire und deren Untersuchung wurde nun unser Hr. Verfasser auch gebraucht deswegen er nachgehends Gelegenheit nahm diese materie mit Fleiß zuuntersuchen. Als die Arbeit zum Stande war, gab er sie Anno 1656. oder 57. zu Oxfort in 12mo her-

heraus. Der Titul hieß Solutio quæstionis veteris & novæ, sive *de legati delinquentis judice competente* Dissertatio, in qua Hugonis Grotii eâ de re sententia explicatur, expenditur & adseritur &c. Diese Arbeit ist darauf auch in Teutschland bekand worden, da denn einige zu dem Nachdruck gerathen welcher auch Ao 1669. zu Cöln an der Spree und zwar cum notis & animadversionibus Christiani Henelii, zum Vorschein kommen; von welchen etliche mit dem Buchstaben H behalten worden.

Dieser Nachdruck ist in so weit unglücklich gewesen, daß er entweder keinen correctorem oder sonst einem, der die im vorigem Exemplar gefundene Druckfehler verbessert hätte, zur aufsicht gehabt; massen der Tractat bereits gedruckt gewesen, als der Herr Henelius auf Verlangen des Verlegers seine Anmerckungen beygefügt. Daher ist es kommen, daß an sehr vielen Orten kein rechter Sensus aus dergleichen Exemplar hat können erhalten werden. Weil nun dieses einem Leser sehr beschwehrlich fält, auch sonst einige Liebhaber dergleichen materie lieber Frantzösisch oder Teutsch lesen; so hat dem jetzigen Verleger gefallen diese an sich sonst sehr gelehrte und angenehm zulesende Arbeit in etwas correctern Stande ins Teutsche übersetzen zulassen; in welcher Absicht er mirs aufgetragen. Ob nun gleich meine übrige Arbeit

kaum zulassen wolte dergleichē zu übernehmen, znmahl da es in kurtzer Frist solte geliefert werden, so habe mich doch sonderlich um deswillen darzu verstanden, weil ich zeithero an dergleichen materien meine besondere Lust gehabt. So viel möglich gewesen, habe ich die distinctiones wieder in Ordnung gebracht, die meisten Anctores nachgeschlagen und alles nach mögligkeit beygetragen, damit der rechte Sensus möchte deutl. an den Tag geleget werdē. Nach der bekanten Meinung des Grotii, den der Hr Verfasser sich sonderlich zum Anführer erwehlt, und nach welchen das Völcker-Recht aus dem usu continuo und testimonio peritorum (L. I. c. 1. §. 14. n. 2.) oder wie er anderswo (L. II. c. 18. §. 4. n. 2.) redet, aus Exempeln und judiciis sapientum muß erkant werden; hat er bey der vorhabenden materie nichts weiter thun könuen. Weil aber heutiges Tages die Gelehrten das Völcker-Recht auf einen festern Fuß zusetzen, und aus rechtschaffenen Grundsätzen herzuleiten suchen, dörfte die Arbeit des Herrn Authoris nicht allen hinlängliche Gnüge zu thun scheinen. Diesem nun einiger massen abzuhelfen, wollen wir eine kleine Einleitung zu eben dieser materie nach denen wahren Grund-Sätzen des Völcker-Rechts voraus schicken.

Ich setze demnach zum voraus, daß der Mensch zu Gottes Ehre, und zu seiner Glückseeligkeit von GOtt erschaffen, welches an-

derswo so wohl aus der Philosophie als Theologie dargethan worden. Zu der letzten gehört die Erhaltnng des Menschen so wohl nach der Seele, als nach dem Leibe. Was hierzu erfordert wird, kan sich der Mensch alleine nicht zuwege bringen, sondern er muß andere Leute zuhülfe nehmen; dargegen muß er ihm wieder dasjenige leisten, was sie nöthig haben, und von ihm fordern können. Dieses kan nicht besser geschehen als wenn sie zusammen, oder in einer Gesellschafft leben. Weil nun die Gesellschafft ein institutum ist, daß zu Erhaltung des Menschen unumgänglich erfordert wird, so muß man die Gesellschafft admittiren und dasjenige wieder thun, was der Endzweck der Gesellschafft mit sich bringet. Denn man muß in dem Natur- und Völcker-Rechte alles dasjenige thun, was Gott gefällig, weil es göttliche Gesetze sind. Dieses aber kan nicht besser als aus dem Endzweck erkant werden, denn dadurch hat GOtt seine intention oder Willen zuerkennen geben.

So lange nun nicht allzuviel Menschen waren, konten sie in einer eintzigen Gesellschafft leben, und dasjenige nur inacht nehmen, was diese zuthun oder zulassen erforderte. Allein nachdem der Menschen viel worden, daß sie in einer Gesellschafft um vielerley Ursachen willen nicht haben beysammen bleiben können, so haben endlich nothwendig verschiedene Gesellschafften, verschiedene nationen und Völcker daraus entstehen müssen. Es

Es darf aber erstlich desgleichen Unterscheid und Absonderung derer Völcker nicht wieder Gottes Ehre und der Menschen Erhaltung lauffen; dieses sind zwey fines, welche unumgänglich voraus gesetzt werden; folglich müssen diese abgesonderte Gesellschafften oder Völcker also unter einandre leben, daß die Ehre Gottes u. der Menschen Erhaltung befördert werde. Zum andern hat es allen Ansehn nach GOtt der Herr schon also gemacht, daß die Völcker von einander dependiren und ihre Glückseeligkeit oder Erhaltung nechst GOtt einander dancken müssen. Hieraus fliest/ daß die Völcker auch nach der separation eine Gemein- und Gesellschafft unter sich behalten / und also auch alles dasjenige thun oder lassen müssen was dieselbe zuthun oder zu lassen erfordert.

Zwar sind einige, welche dergleichen Gesell-und Gemeinschafft vor erdichtetes Wesen halten; allein sie zeigen daß sie mit ihren Gedancken nicht weiter als in ihr Gehirn komen. Wer aber in der Welt, unter Völckern und dergleichen affairen gewesen, weiß besser davon zuurtheilen. Wir wollen einen anhören der aus der lebendigen Erfahrung schwatzen kan. Dieser ist Mr. Callieres in seinem artigen Tractätgen de la manier de negocier avec les Souverains, welcher im andern Capitel also schreibet: **Wenn man wohl erkeñen wil/ was die Staats Negotiationes vor**

Nutzen bringen können / muß man betrachten/daß man alle Lande/aus welchen Europa besteht/ dergestalt mit einander verknüpft und eine solche nothwendige Gemein-und Verwandschafft mit einander haben / daß man sie als Glieder einer einigen Republic ansehen kan; und daher mag keine merckliche Veränderung sich an diesen oder jenen von ihren membris ereignen/ die da nicht vermögend sey die Ruhe aller andern zustöhren. v. s. w. *

* Conf. illustris HENRICUS HENNIG. *in Observationibus ad Grotium* p. 787. *seqq.* & CHRISTIANUS THOMASIUS *in Instit. Jurispr. Div. L. III. c. I. n. 45. & sq.*

Diesem nach bleibt alles feste, was vorhero von der Gemein-und Gesellschafft derer Völcker, und was dieselbe zuthun oder zulassen erfordert, angebracht worden. Dieses aber gehört theils zu denen Pflichten, welche unmittelbahrer Weise aus dieser Gemeinschafft; theils zu denen, welche eben daraus vermittels eines instituti gentium fliessen. Jene werden absoluta und diese hypothetica genennet. Unter die letzten rechnet man billig auch die Verordnung derer Gesandten. Wenn ein Volck dem andern dasjenige zu gute thäte, was ohne besondern Schaden zu dessen Erhaltung dienete, und wenn es auch alles unterließ, was des andern Erhaltung zuwieder ist, so dörften die Völcker so ziemlich vergnügt unter-

untereinander leben können, auf solche weise hätten wir nichts als officia absoluta. Weil aber dieses bey Völckern, so wenig vollkommen als bey denen, welche in einer Republic beysammen leben, zuhoffen, sondern nach denen verderbten Neigungen derer Menschen ein Volck dem andern, entweder öffentlich oder heimlich schadet; eins wird gegen das andre verhetzet, es werden Bündnüsse dem andern zum Verderben geschlossen oder sonst machinationes vorgenommen; man muß auch Friede stifften, man muß commercien Tractate mit andern schliessen v. s. w. Dieses aber durch die Potentaten selbst wegen der Gefahr, auch durch Briefe nicht wohl kan verrichtet werden, so sind die Völcker gezwungen worden ein institutum zusuchen, wodurch sie die so höchst nöthige communication unterhalten können.

Dieses sind nun von undencklichen Jahren die Gesandschafften gewesen, welche zwar meistentheils auf so genante ausser-ordentliche Gesandten beruhet. Mit denen ordentlichen aber wil Grotius (L. II. c. 18. §. 3. n. 2.) nicht daran, weil er meinet sie wären nicht nöthig, wären auch bey denen Alten unbekant gewesen. Allein diese Ursache reicht wohl nicht hin. Denn aus dem Livio (L. XL. c. 20.) und andern ist bekant, daß die Alten sich dergleichen bedienet, daß sie aber dieselben nicht so starck als heutiges Tages gebraucht ist keine

An-

Anzeige, daß sie nicht nöthig gewesen, sondern ist vielmehr daraus zuerkeñen, daß die Völcker etwas wilde u. nicht in solcher Gemeinschafft mit einander leben wollen, als es ihre wahre Glückseeligkeit wohl erfordert. Man siehet aber auch was vor folgerungen daraus entstanden, indem kein Volck recht sicher leben köñen. Sie sind oft unversehens überfallen worden, haben sich alsdenn in keinen Stande hinlänglich zu wehren gefunden, da sie deñ leicht haben köñen ruinirt werden; welches durch ordinaire Gesandschafft nicht schwehr zuhindern gewesen wäre. Weñ man nun vollends die heutigen Zeiten ansieht, so gibt es gar zu oft zwischen Potentaten u. nationen was zuthun. Wolte man allezeit von neuen Gesandten schicken, was würde das kosten; wie wolte eine solche Person auch gleich im Stande seyn, dasjenige gleich zuwissen und diejenige insinuation zumachen, welche zu ihren Zwecke nöthig? * Ich sehe auch kein Schaden davon. Denn wañ ein Printz dergleichen admittirt, so kan er ja dergleichen zu seinen grösten Nutzen wieder brauchen. M. Callieres führet (l. c.) aus des Cardinals Richelieu Testament folgende Worte an: **Die Staaten erhalten so viele Vortheile von dem immwährenden negotiiren / falß solches mit Klugheit geschiehet / daß man es unmöglich glauben kan / wofern man es nicht selbst erfahren. und so weiter.**

* Vid, CALLIERES *l. c. c. III. & seqq.*

Diesem nach dörften diese Gesandschafften wohl ihre Richtig- und Nothwendigkeit behalten. Wie weit sie aber zubrauchen sind, und wie es sonst damit muß, gehalten werden, das erkennt man abermahl aus dem Endzwecke. Dieser ist meines Erachtens zwiefach. Erstlich und haupsächlich siehet man auf die Erhaltung der Gemeinschafft, des guten Vernehmens und folglich auf die Wegräumung alles dessen was der Gesellschafft derer Völcker zuwieder ist. Zum andern gibt man auf eine anständige Art achtung auf alle Gelegenheiten, wodurch was gutes kan befördert und was schlimmes kan verhindert werden. Weil nun dieses nicht allezeit ohne alle Verdrießligkeit würde abgehen, zumahl da man auch in Krieges-Zeiten mit einander durch Mittels-Personen tractiren muß, so könte es leicht kommen, daß ein Gesandter in Leib- und Lebens-Gefahr auch wieder sein Verschulden geriethe, da sich denn bey solcher Unsicherheit niemand darzu würde brauchen lassen. Um deswillen hat denen Gesanten eine vollkommene Sicherheit, zum wenigsten eine solche, welche ihr Amt erfordert, müssen zugestandē werden.

Hier fragt sich aber nun wie weit sich diese Sicherheit in sonderheit erstrecke? Bey dieser Frage geben die Auctores selten einerley Antwort, daß man öfters nicht weiß was man annehmen soll. Jedoch von diesen allen hat insonderheit unser Herr Verfasser

voll-

vollkommen gehandelt. Daher ich nur noch einen kleinen Vortheil zeigen will, wie man sich destoeher in diese verwirrete Meinungen schicken möchte. In dem Natur- und Völcker-Rechte ist der Endzweck ordentlich das Maaß aller Sachen. Wie viel Sicherheit also der Endzweck der Gesandschafft erfordert/ so viel muß man ihr auch zustehẽ. Wenn nun dieses die Potentaten, bey welchen sich Gesandten finden, eigentlich in acht nähmen, so hätten die Gesandten weiter nichts zu prætendiren. Allein weil die Printzen insgemein gar ein unterschiedenes interesse haben, dieselben auch über jedwede Verdrießligkeit gar zu empfindlich sind, und also leicht vorgeben würden, man habe mehr Freyheit gebraucht als der Endzweck der Gesandschafft erfordert, so würde abermahl die Sicherheit derer Gesandten auf Schrauben stehen. Weil denn so grosse und verdiente Leute, als man zu Gesandschafften braucht, wiederum ihre Wohlfarth nicht gerne würden in Gefahr setzen wollen, so bliebe das so nöthige institutum wieder nach. Also haben die Völcker bereits von undencklichen Jahren noch einen accession und höhern Grad der Sicherheit, als primo intuitu zu der Gesandschafft nöthig zu seyn scheinet, zugeben müssen. Ja damit auf keinerley Art und Weise die Sicherheit ungewiß werde, räth Grotius nicht ohne Ursache, daß man denen Gesandschafften die gröste Sicher-

heit

heit, welche nur möglich könte gemacht werden, zustehen müste.

Wenn nun der Gesandte in dieser Freyheit was verbricht, betrifft's entweder seinen eigenen Principal und also hat niemand was darumzu reden, als dieser; oder es betrifft den Printzen, wo er ist, u. zwar entweder an der Person, oder an dem Staat, oder an diesen und jenen Unterthanen. In diesen letzten Fällen kan die Sache nicht gründlicher, als nach denen Regeln der collision ausgemacht werden. Auf der einen Seite steht die Wohlfart eines Printzen, Landes und Unterthanen, wohin ein Gesandter geschickt wird; auf der andern die Erhaltung des Gesandten, der Gesandschafften und was davon dependirt. So lange beydes kan zugleich erhalten werden, darf keines Noth leiden; Weñ aber Fälle kommen, da beydes zugleich nicht bestehen kan, so gehen die Pflichten eines Printzen / die er sich selbst / seiner familie Landen und Unterthanen schuldig ist / vor den ē Pflichten / welche andern nationen / deren Souverainen und Gesandten müssen erwiesen werden. Gleichwie aber die Personen in einer Republick von dem Rechte sich und das ihrige selbst zuerhalten viel müssen fahren lassen, wenn es unumgänglich zu der Erhaltung der gantzen Republick und allgemeinen Wohlseyn erfordert wird; also muß es auch wohl in der Gemeinschafft derer Völcker gehen.

Was man thun oder leiden kan/ damit die instituta, welche zum besten der gesamten Gemeinschafft derer Völcker gereichen/ erhalten werden/ das darf man wohl so genau nicht suchen.

Und das ist es/ warum Grotius so viel casus ausnimmt/ bey welchen man nicht recht an den Gesandten kommen könne.* Welches um desto vollkommener muß gehalten werden/ weil heutiges Tages vieles in observanz ist/ welches die Gesandten nicht allein/ sondern auch die Printzen welche sie schicken/ und an welche sie geschickt werdẽ/ wol wissen. Jene wollẽ/ daß ihre Gesandten alles geniessen sollen/ was bißher in observanz gewesen; und diese stehen durch die admission tacite alles dieses zu/ es sey denn daß sie wieder ein und anders vorhero protestireten/ wie der Pabst in der Quartier-Freyheits-Affaire gethan.

Ob nun wohl in einer Republick die Glieder verbunden sind auch ihr Leben der allgemeinen Noth/ oder auch zuerwartenden Wohlseyn des Staats aufzuopffern/ weil es der Endzweck und die Umstände einer Republick so erfordere/ so verhält sichs doch hierinnen anders mit der Gemeine und Gesellschaft derer Völcker. Denn deren Endzweck erfordert nicht/ daß ein Potentat seine Person und Lande um anderer willen/ zumahl in eine augenscheinliche Gefahr soll stürtzen lassen/ ohne daß er mit Verletzung eines andern sich retten dörffte; sondern wie es in dem moderamine inculpatæ tutelæ bey einzeln Personen geht/ so kan ein Potentat sich und die Ruhe seines Staats retten/ auch im Fall der Noth mit der Verletzung eines andern/ z. E. eines Gesandten/ zumahl wenn die Gefahr oder Noth von dem Gesandten oder dergleichen zuwege gebracht

* Man kan allhier Mr. Callieres Tractätgen c. 9. wiederum mit Nutzen nachschlagen.

gebracht worden. Auf diese Weise kan man nach denen Regeln der Collision alle übrige Special-Quæstiones in dieser Materie untersuchen und beantworten/wie es vielleicht mit GOtt bey anderer Gelegenheit geschehen kan.

Wegen derer Domestiquen eines Gesandten kan man fast eben dergleichen Antwort brauchen; nur muß man einen Unterscheid machen unter denen/ welche von dem Principalen eines Gesandten selbst angenommen werden/und manchmahl ein absonderlich creditiv führen/ und unter denen/welche lediglich von denen Gesandten dependiren. Jene geniessen wol an der Sicherheit eben das Tractament/wie die Gesandten. Was aber die letzten betrifft/ so gehören sie entweder unumgänglich zum Gesandschaffts-Negotio, oder nur zum Staat; Jenen muß man schon mehr Freyheit geben/als diesen/ u. s. w.

Ist eines Souverains Gesandter beleidigt worden/ so kan er wohl die Repressalien brauchen/ daß er keinen Gesandten von der beleidigenden Parthey annimmt/ biß er satisfaction bekommen; Wenn aber ein Gesandter von einem solchen Printzen abgeschickt wird/ u. man nimt ihn an/ ertheilt ihm wohl gar passeports, so renunciiret man dergleichen repressalien; u. also muß ein Gesandter nach vorgesetzter Art tractirt werden. So viel habe zu einer kleinen Einleitung voraus schicken sollen/ das übrige wird der Herr Autor selbst an die Hand geben; Womit ich mich dem geneigten Leser bestens empfehle.

M. G.

M. G.

Das erste Capitel.

In welchem die Meinung Hugonis Grotii von dem Tractament eines Gesandten/ welcher was verbrochen/ vorgetragen und erkläret wird.

§. 1.

DAs Gesandschaffts-Recht/ spricht GROTIUS, * entspringt nicht aus so gewissen Gründen/ wie das Natürliche Recht; sondern es erlangt seine wahre Beschaffenheit von dem Wohlgefallen derer Völcker. ** Bey diesen hat es gestanden/ daß sie denen Gesanden entweder unumschrenckt/ oder in gewisser Masse die Sicherheit ertheileten/ krafft welcher sie nicht solten angetastet werden. Denn auf dieser Seite haben wir den Nutzen der Strafe eines groben Missethäters zubetrachten; Auf jener Seite aber zeigt sich der besondere Vortheil derer Gesandschafften/ welche man desto leichter wird haben/ und befördern können/

wo man ihnen / so viel möglich / die gröste Sicherheit zustehet. „ Derohalben / fähret er weiter fort / halte ich davor „ wenn das ungerechte Vornehmen eines Gesandten nicht gar zu wichtig und gefährlich scheint / kan man entweder thun / als ob mans nicht wüste / oder man läst dem Gesandten zu entbieten sich aus dem Lande zu retiriren. *** „ Ist aber gedachtes Verfahren von grösserer Wichtigkeit und Gefahr / die den Staat selbst betrifft / kan man den Gesanden nach seinem Principal schicken / mit dem Begehren / daß er ihn entweder zur Strafe ziehe / oder wieder ausliefere. **** Ist die Gefahr vor Augen und es findet sich sonst keine fügliche Art derselben zu entgehen / so kan der Gesande arretirt und examinirt werden. „ Braucht er aber gar gewafnete Hand / kan man ihn aus dem Wege räumen / nicht in der Absicht ihn dadurch zu straffen / sondern nach der vom Natürlichen Recht allen erlaubten Art sich zu beschützen. *****

* Diese Worte sind excerpirt aus dem andern Buche vom Rechte des Krieges und Friedens, Cap. XVIII. §. 4. Man muß aber billig den §phum selbst durchlesen / wo man anders die hier und dar herausgenommene Zeilen recht verstehen will.

** Auser dem / daß Grotius einen gar grossem Ruhm mit seinem Wercke vom Kriege und Friede verdienet / kan man nicht läugnen / daß auch zuweilen was Menschliches mit untergelauffen / wie denn verschiedene Theologi

logische und Philosophische Fehler ihme vorgerücket werden. Unter die letzten zehlen hauptsächlich die neueren auch diesen Satz/ daß das Völcker-Recht ein von dem Willen derer Menschen herfliessendes Recht sey, welches von dem Natürlichen/ als eine gantz andere Art/ unterschieden. Gleichwie sie nun mit guten Grunde zeigen/ daß ein dergleichen Recht nichts als wärhaffte und von einem obern gegebene Gesetze in sich begreiffen müsse: Also geben sie auch hinlänglich zu erkennen/ daß wenn die blosen Gewohnheiten aus dem Völcker-Rechte ausgemertzet werden/ die übrigen Gesetze entweder bereits im Natürlichen Rechte zufinden sind / oder zum wenigsten ordentlich daraus fliessen. Auf solche Art machen sie dieses Völcker-Recht zu einen Göttlichen und nicht Menschlichen Gesetze/ erhalten auch dadurch zwey Hauptvortheile; Deren der erste ist / daß dieses Recht auf einen festen Grund gesetzet wird/ worauf man so wichtige Dinge/ als Krieg und Frieden desto eher bauen kan; Der andere ist / daß dadurch viele Dinge wegfallen / welche an sich selbst recht gottloß sind / und doch unter dem Schein derer Gewohnheiten bey denen Völckern/ als ein Recht mit unterlaufen. Dieses ist billig voraus zuerinnern gewesen/ und kan man hiervon mit mehren nachlesen den berühmten Hn. Heinrich HENNIGES in seinen Moralischen und Politischen Anmerckungen über den Grotium p. 117. seqq. ingleichen des Herrn BARON von Puffendorfs Natur- und Völcker-Recht L. II. c. III. §. 23. und Lehmanns Balance von Europa c. 2. §. 23. seqq. Worbey noch insonderheit wegen des Gesandschaffts-Rechts der bekannte MARSELAER in seinen Tractat vom Gesandten L. 2. c. 13. nachzuschlagen ist.

*** So machte es nach dem Bericht THVANI L. LXXIII. Stephanus König in Polen mit denen Mos-

scowitischen Gesandten. Eben so machte es auch die Königin Elisabeth in Engelland mit dem Schottländischen und Spanischen. Vid. GVIL. CAMDENVS ad ann. 1571. & 1584.

**** In dieser Absicht wurden dergleichen Gesandten von Rom denen Carthaginensern wieder zugeschickt. Vid. DION *in excerptis legationum*. Ein ander Exempel soll unten §. 7. vorkommen.

***** Hiervon finden wir ein fein Exempel beym Grotio l. c. n. 7.

§. 2.

Weil eine jedwede Republick von der Gerechtigkeit dependiret / und die Gerichte ordentlich zu Erhaltung der letzten angeordnet sind; so kömt die Entscheidung derer Sachen unter Unterthanen auf den Spruch der Obrigkeit an. Diejenigen aber / welche niemand / auser GOtt / unterthänig / dergleichen die Souverainen Printzen und Republicken sind / suchen insgemein * ihre Streitigkeiten durch einen / obgleich zweiffelhafften / Ausgang des Krieges auszumachen. Daher entsteht nun die Frage: Wo ein Gesander / der was Unrechts begehet / indem er eine zwiefache / nemlich seine eigene / und seines Principals Person vertritt / eigentlich zubelangen sey? Ob er der iurisdiction dessen / bey dem er sich als einen Gesanden aufführt; oder dessen / dem er sonsten unterthan ist / und der ihm die Gesandschafft aufgetragen / unterworffen? Bey welcher Frage Hugo Grotius erstlich voraus setzt / nach welchem Rechte die-

dieselbe müsse entschieden werden? Zum andern/ worauf man hauptsächlich darbey zusehen habe? Drittens zeigt er/ wie weit ein Landes-Herr/ an welchen ein Gesandter abgeschickt wird/ gehen dörfe/ und wie viel einem Principal so wohl was die Person des Gesandten/ als dessen Domestiquen betrifft/ einzuräumen sey?

* Man sucht zwar öffters die Zwistigkeiten durch Absendung derer Gesandten/ durch Commissionen/ durch Arbitragen/ und dergleichen abzuthun/ allein wenn die Sache ein wenig von importanz ist/ so lassen es die Potentaten auf den Krieg ankommen. Von allen diesen giebt so wohl die alte als sonderlich neue Historie sattsame Nachricht.

§. 3.

Erstlich behauptet er/ das Recht/ wornach man die Frage beurtheilen müsse/ sey das willkührliche Recht derer Völcker; Im Anfange des Werckes vom Rechte des Krieges und Friedens * ist er dem Aristoteli ** nachgegangen/ und hat das Recht/ so fern es eine Richtschnur derer Moralischen Verrichtungen ist/ eingetheilt in das Natürliche und Willkührliche Recht. Jenes ist bey ihm dasjenige/ was einem die gesunde Vernunfft lehret/ welches auch von der Natur (oder viel mehr von GOtt) allen Gemüthern eingepflantzet ist/ und befiehlet/ was man thun/ verbeut aber/ was man lassen soll. *** Dieses nennt er willkührlich/ weil es nur von dem Willen und Beyfall derer Menschen entsprungen.

Unter denen Römischen Rechtsgelahrten machen einige **** drey besondere Arten/ nemlich das Natürliche/ Völcker und Bürgerliche Recht: Andere ***** setzen derselben zwey das Völcker-Recht/ welches die Natürliche Vernunfft allen Menschen/ und das Bürgerliche/ welches ein jedwedes Volck sich selbst gegeben. Durch diese Eintheilung und Beschreibung des Völcker-Rechts sind viele dahin gerathen/ daß sie geglaubet/ das Völcker-Recht sey kein anders/ als das Natürliche. Diesen Irrthum ***** nun aus dem Wege zuräumen/ hat Grotius auser dem Natürlichen Rechte/ noch ein willkührliches Völcker-Recht auf die Bahn gebracht/ welches nach Justiniani Vorgeben die Völcker alsdenn erst unter sich aufgerichtet/ nachdem es der Gebrauch/ und die Noth also erfordert. *******

* Vid. *L* 1. *c*. 1. *§*. 9. & *seq*.

** *L. V. Nicom. c. 7.*

*** Die letzten Worte sind so general gesetzt/ daß man nicht weiß/ warum sie allhier ins besondere auf das natürliche Recht applicirt werden sollẽ/ da ja ein jedes Recht gebeut/ was zu thun / und verbeut/ was zu laßen ist. Allein es ist starck zuvermuthen/ daß der Herr Autor deswegen die Worte so generaliter gesetzt / damit er sich nicht in die controvers von denen actibus per se honestis vel turpibus mengen dörfe. Grotius bringt die Worte so vor/ daß er sagt/ das Natürliche Recht gebiethe / was an sich selbst recht/ und verbiete/ was an sich unrecht ist. vid. l. c. §. 10.

**** *D. de Iust Lib.* 1. & 6.

***** *Deod. l.* 9.

Die-

****** Dieses ist heutiges Tages kein Irrthum mehr/ sondern eine Warheit/ welche von denen meisten angenommen worden.

******* *Instit. de I. N. §.2.* Dieses ist so viel gesagt/ es hätten die Völcker unter einander alsdenn erst dieses oder jenes Gesetz gemacht/ nachdem sie es bey diesen oder jenen Umständen und Nothdurfft vor dienlich befunden/ und daher wäre das Völcker-Recht mit der Zeit eingeführet worden.

§. 4.

Damit nun alle diese Meinungen möchten mit einander verglichen und recht erkläret werden/ wird vielleicht nicht undienlich seyn/ wenn man ein zwiefaches Natur- und Völcker-Recht behauptet/ und zwar dergestalt/ daß ein Natürlich Recht sey/ welches aus denen Eigenschafften und Trieben derer Menschen/ so sie mit andern Thieren gemein haben; * das andere/ welches von der Natürlichen Vernunfft/ die dem Menschen alleine zukömt/ hergeflossen; ** Ingleichen das ein Völcker-Recht sey/ welches bey einer jedweden Nation zu Erhaltung der Gesellschafft eintzeler Personen; und das andere zu Befestigung der Gemeinschafft verschiedener Völcker eingeführet worden.

* *D. de Iust. l. 1. §. 3*

** *Deod. l. 9. & l. 15.*

§. 5.

Aus dem ersten Natürlichen Rechte entspringet der Trieb sich selbst zubeschützen/ alles ohne Zwang zu thun/ andere zu zeu-

gen / und zu ernehren.* Aus dem andern entsteht die Religion gegen GOtt / der Gehorsam gegen die Eltern / und das Vaterland; ** Jngleichen fliessen daher die allgemeinen Gesetze / daß man ehrlich handeln / einem jeden das seine geben / und niemand was zuleide thun solle. *** Auf eben solche Art sind durch das erste Völcker-Rechte die Abtheilung und Unterscheidung derer eigenthümlichen Güter die Contracte / und Verbindungen **** erfunden worden. Durch das andere hat man die Völcker unterschieden / die Commercien aufgerichtet / Bündnisse geschlossen / und den Krieg eingeführet. Dieses letzte Völcker-Recht mag eigentlich das Recht derer Völcker genennet werden; Welches die Römer mit einen besondern Nahmen das ius feciale nenneten / ***** das nach Ciceronis Angeben die affaires derer Könige / derer Republicken / auswärtigen Nationen / ja endlich alles Krieges- und Friedens abhandelte. ******

* Deod. l. I.

** l. 2. Conf. CICERO de *Invent. Rhetor. L. II. p. m.* 70.

*** l. 10.

**** l. 5.

***** *L. I. Off. c.* 11.

****** Heutiges Tages wird man diese besondere Arten in dem Maße / wie sie der Herr Autor vorträgt / nicht annehmen / weil man alles dasjenige zum Natürlichen Rechte bringt / was aus der Natur und Endzweck GOttes / der Menschen der Gesellschafft und Republick fliest;

fliest; Was denn vor Gesetze aus der Gemeinschafft der Völcker hergeleitet werden / die nennt man zusammen das Völcker-Recht. Es sind Gesetze / welche bereits im Natürlichen Rechte stehen oder daraus fliessen / wie im vorhergehenden gedacht worden. Doch lassen sich die Gedancken des Autoris in ihren rechten Verstande noch schon hören. Zum wenigsten kan dadurch sonst eine feine Entheilung derer Pflichten / so wohl im Natur- als Völcker-Rechte gelernet werden.

§. 6.

Nach diesen willkührlichen Völcker-Rechte entscheidet Grotius billig die Streitigkeiten / welche bey Gesandschafften vorfallen / nicht in der Absicht / daß man das Natürliche Recht bey diesen gar nicht brauche / sondern weil das Recht / welches einer grösseren Gesellschafft dienete / demjenigen weichen muste / das bey einer kleinen gebraucht wurde; * in dem verschiedene Dinge in diesen Völcker-Rechte vorkommen / welche von dem Natürlichen abzugehen scheinen. Denn nach denen Natürlichen Gesetzen werden alle Menschen in der Freyheit gebohren; Durch das Völcker-Recht aber sind die Kriege / die Gefangenschafft / und Sclavereyen / welche mit dem Natürlichen Rechte streiten / entstanden. ** Ingleichen werden in diesen etliche Dinge zugelassen / welche in jenen verboten sind; etliche werden im Völcker-Rechte verboten / welche im Natürlichen zugelassen sind. ***

* So lauten die Worte in dem Exemplar / welches bey der Hand gewesen; weil ich aber keinen rechten sensum, zum wenigsten keine rechte application darbey fin-

finden kan; so glaube ich/ daß die Worte vielleicht also stehen sollen: weil das Recht, welches einer kleinen Gesellschafft (nemlich einer Republick) dienete, demjenigen weichen muste, welcher bey einer grössern (gantzen Völckern zusammen) gebraucht wurde. Durch jenes versteht er das Natürliche; und durch dieses das letzte Völcker-Recht. Mit dieser Erklärung treffen auch die nachfolgende Worte ein/ wenn es heist: das Völcker-Recht gienge in ein und andern von dem Natürlichen ab/ wie solches weiter durch Exempel dargethan wird.

** Diese Worte sind genommen aus dem §. 2. Inst. de I. N. G. & C. Dergleichen wir auch §. 2. Inst. de Jure Person. antreffen/ allwo Justinianus sagt/ die Knechtschafft sey eine Verordnung des Völcker-Rechts/ vermöge welcher ein Mensch contra naturam des andern Eigenthum unterworfen werde. Welche Worte VINNIUS Comm. ad dd. ll. p. 24. sehr schön erkläret/ wenn er spricht: contra naturam sey so viel als contra communem illam omnium hominum conditionem, quam ab initio habuerunt a natura. Nam serui natura, id est, citra factum humanum, aut primæuo naturæ statu, nulli sunt L. 4. ff. de I. & I. l. quod attinet de R. I. quanquam iustitiæ naturali non repugnat, ex pactione aut delicto seruum fieri. H. Auf solche Weise sind die Servitutes nicht wieder das Natürliche Recht/ ohnerachtet aus dieser Einbildung die Gedancken des Herrn Autoris geflossen.

*** Heut zu Tage findet man/ daß das Völcker-Recht dem Natürlichen gar nicht zu wieder sey/ weil es aus jenen fliest/ und also fallen diese Gedancken weg; wie solches ein jedwedes Compendium Juris N. & G. zeigen wird.

§. 7.

Von dem ersten haben wir ein Beyspiel an denen *Repressalien*; Denn der Kayser

Zeno

Zeno spricht/* Es lieffe wieder die Natürliche Billigkeit/ daß man einem um des andern Schulden willen Verdrießlichkeiten mache: in dem Völcker-Rechte aber ist es eingeführet ** daß davor/ was eine Republick oder deren Oberhaupt zu leisten schuldig/ entweder daß er vor sich/ oder durch eine fremde Schuld/ indem er einen das Recht nicht wiederfahren lassen/ anheischig worden/ alle Güter denjenigen hafften müssen/ welche sich in solcher Republick und unter einen solchen Haupte befinden Von dem anderen kan man daher ein Exempel wahrnehmen/ wenn SALLUSTIUS *** von dem Bomilcar (welcher mit dem Jugurtha nach Rom kommen/ und daselbst auf dessen Befehl den Massivam, des Massinissæ Enckel umbringen lassen) ausspricht/ daß er als ein Gefehrde dessen/ der durch hohe Erlaubniß und öffentliches Geleite nach Rom kommen mehr nach der Natürlichen Billigkeit/ als nach dem Völcker-Rechte hätte können angeklaget werden; allwo er das Völcker-Recht von dem/ was billig und heilsam ist/ oder von der Billigkeit des Natürlichen Rechts unterscheidet; Welches auch an diesen Orte auf eben solche Art der Ascentius Badius erkläret / wenn er spricht: Die Natürliche Billigkeit erfordert/ daß die/ so durch einen Paßport die Sicherheit erhalten/ Krafft welcher sie von niemand dörffen angetastet werden / anderen gleichfalls kein Leid zufügen sollen:

Das

Das Völcker-Recht aber wolte haben/ daß der Gefehrde das Jugurthæ wegen der öffentlich ertheilten Parole sicher und unangetastet bleibe. Und so er inzwischen zu Rom was unrechtes gethan zu haben erfunden werde/ er daselbst nicht zur Strafe gezogen/ sondern an seinen Ort/ nemlich nach Numidien/ alwo ihm die öffentliche Sicherheit war ertheilet worden/ zurück geschickt und daselbst Satisfaction gefordert werde. ****

* l. vn. vt nullus ex vicariis.

** GROTIUS *L. III c.* 2.

*** *De Bello Jugurth.* c. 34. p. m. 251. seqq.

**** Ein fast gleiches Exempel erzehlt Mr. Callieres in seinen sehr netten Tractätgen de la maniere de negocier avec les souverains Chapitr. 9. nach welchen bey der Regierung Heinrich des Vierdten/ Königs in Franckreich der Secretarius des Spanischen Abgesandten/ der einer conspiration mit Mr. Merargue überführet/ arretirt worden; Doch hat man ihm mit dem Vorbehalt/ daß der König wegen eines solchen Unternehmens gebührende satisfaction von dem Könige in Spanien bekäme/ wieder loßgelassen.

§. 8.

Zum Andern meynt Grotius müsse man bey dieser Frage erwegen/ daß auff einer Seite der Nutzen derer Gesandschafften/ * auf der andern aber der Vortheil/ welcher durch Bestraffung eines sich gröblich versündigenden Gesandten zu erwarten/ vorgestellet werde. Eben also läst sich auch PASCHALIUS ** vernehmen: Ob man einen Gesandten mit

der

der Straffe ansehen könne / ist gewiß eine schwere und verwirrete Frage/welche man nicht so leicht beantworten kan. Will man ein Verbrechen an ihm ahnden / so wird das Gesandschaffts-Recht an einer solchen Person gebrochen / von welcher man alsdenn sagen wird / sie wäre ein Sühnopffer eines fremden Zorns worden; Läst mans so hingehen / so können gottlose Gemüther thun / was sie wollen / folglich werden sie über die Weichligkeit derer / welche sie betrogen / noch frolocken.

* Von dem Nutzen und Nothwendigkeit derer Gesandschafften hat MARSELAER L. I. diss. 4. p.m. 13. seqq. ausführlich gehandelt; gleich wie auch Mr. CALLIERES in angezogenen Tractätgen im andern Cap. hiervon mit Vergnügen zulesen ist.

** De *Legato* c. *IV*.

§. 9.

Der Verfasser des Tractätgens / dessen Titul / Quæstio vetus & nova heist / läst sich folgender massen von dem Nutzen der Gesandschafft vernehmen: * "Der Gebrauch der Ge-"sandten bringt denen Republiquen so viel "Splendeur und Nutzen / ist auch deßwegen "so nöthig / daß kein glücklich Regiment ohne "diesen recht bestehen kan. Denn indem die "Affaires derer Staaten / auf keine andere "Weise / als entweder durch Briefe oder Ge-"sandten können tractirt und ausgemacht wer-"den; so siehet ein jedweder / daß denen Re-"publicken der allgemeinen Sicherheit und Er-

hal-

„haltung nicht hinlänglich gerathen werde/
„wo dergleichen Affaires, welche je geheimer
„sie sind / und mit desto grösserer Treue und
„Verschwiegenheit solten cachiret werden/
„wenn sie denen Briefen anvertrauet sind/de-
„sto eher entdecket/ in fremder Leute Hände
„fallen/oder sonst aufgefangen werden. Zu-
„weilen kommen auch solche verwirrete Sa-
„chen vor/ daß sie durch Briefe weder füglich
„abgethan/noch wie es der vorhabenden Sa-
„chen Wichtigkeit erfordert/so leicht können
„an den Tag geleget/nnd untersucht werden.
„Vieles fällt auch währender Handlung vor/
„oder kommt denen vor die Hand/ die was mit
„einander zu thun haben/welches man mensch-
„licher Weise nach nicht kan vorher sehen/ und
„also mit vortragē/das aber so es durch Briefe
„nicht zu heben / vermittelst derer Gesandten
„leicht kan besorget/auch gantz sicher und voll-
„kommen abgehandelt werden; wenn anders
„dergleichen Amt solchen aufgetragen wird/
„deren Treue und Wachsamkeit sattsam be-
„kannt ist. Was überdiß die Rede bey ein-
„tzeln Menschen thun muß; das thut ein Ge-
„sandter bey denen Republicken. Denn
„gleichwie einer dem andern vermittelst der
„Rede seine intention und Verlangen zu er-
„kennen giebt; also geben Printzen ihre An-
„schläge/ und was sie sonst begehren/ durch
„Gesandten einander zu verstehen. Endlich
„liegt so viel an der Person eines Gesandten/

daß

"daß es auff diesen ankömmt / wenn Printzen / "so in Feindschafft gegen einander gerathen / "wieder sollen verglichen / die Waffen nieder- "gelegt / und nach geendigten Kriege / der Frie- "de und ein gutes Vernehmen wieder herge- "stellet werden.

* p. 3.

§. 10.

Eben dieser Autor erhebet hingegen hin und wieder auch den Nutzen / der durch Be- straffung derer Gesandten zu erwarten ist. Es "bringen / spricht er / * die Straffen vielfäl- "tigen Vortheil zu wege. Es liegt der Re- "publick sehr viel daran / daß die Verbrechen / "sie mögen begangen werden / von wem sie wol- "len / nicht ungestrafft bleiben / weil andere "sich zum wenigsten dran spiegeln können. Da- "durch / sagte er ** wird beydes denen schul- "digen Gesandten / als auch denen übrigen "annoch in dieser Sache unschuldigen Anlaß "gegeben sich besser auffzuführen. Jenen "wird die Gelegenheit fernerhin zu schaden be- "nommen; diesen gibt man dadurch ein "Merckmahl / daß sie von dergleichen unge- "rechten Verfahren abstehen / und sich vor sol- "chen Lastern hüten. Dessen ohngeachtet meynt doch Grotius*** daß der Nutzen derer Gesand- schafften den Vortheil / welcher an dem Or- the des Verbrechens durch Bestraffung des Gesandten erhalten wird / übertreffe / weil oh- ne diß die Straffe durch des Gesandten Prin-

cipal

cipal vollzogen / oder dieser / wo er nicht wolle / als einer / der solche Laster billiget / durch Krieg darzu könne gezwungen werden.

* p. 35.

** p. 21.

*** *L. II. c. XVIII, §. 4.*

§. 11.

Was die Dritte Frage betrifft / wie weit ein Landes-Herr / bey welchen sich ein Gesanter befindet / wieder den Missethäter verfahren könne / und wie viel er dessen Principal einzuräumen habe; so hegt Grotius folgende Gedancken: Erstlich / meint er / wenn das Verbrechen so beschaffen / daß man es verbeissen könne / als wenn vielleicht ein Gesandter an dem Hofe des Printzen / wo er sich aufhält / allzufrey gesprochen / so soll man es ohne Ahndung hingehen lassen; * Wie ehdessen die Kayser einen solchen Unterthan / der importuner Weise aus einen gottlosen und frechen Gemüthe sie geschimpfet / nicht gleich zur Straffe ziehen wollen / weil sie davor gehalten / daß wenn es aus Unbedachtsamkeit geschehen / dasselbe nicht dörffe geachtet werden; oder wo ihn der Unverstand darzu verleitet / man billig Mitleiden haben; und wenn es aus Boßheit geschehen / dasselbe verziehen werden müsse.**

* Doch darf dieses bey Leibe nicht allzuweit extendirt werden / denn heut zu tage sind die Potentaten gar aufmercksam auf solche Ausschweiffungen / und erzehlet der Herr Prof. Stieve in seinen Europäischen Hof-

Hof-Ceremoniel P. V. p. 685. seq. daß man anno 1615. am Kayserl. Hofe einen Moscowitischen Gesandten / der sich in der Audientz unbescheiden und hoffärtig aufgeführet / nicht allein unbegleitet nach Hause gehen / sondern auch zu Hause verwahren lassen. Wie wohl hierzu nicht wenig beygetragen / daß er ohne Paßport in die Kayserl. Lande kommen.

** C. si quis Imp. maledix. §. 1.

§. 12.

Zum andern / wenn die Gefahr nicht allzugroß / welche von einem Gesandten zu besorgen; als wenn er mehr als erlaubet ist / die Heimligkeiten eines Hofes ausforschet / und einen rechten Kundschaffer agirt / * so meint Grotius / man könne ihm zumuthen / daß er sich aus dem Lande retiriren solle; Wie man sonst einem schlimmen Gast ausbieten kan. Auf solche Weise hat Porsena die Tarquinios, weil sie die Römischen Gesandten / welche die Geissel wieder herbey zuschaffen versprochen und bereit waren / zu attaquiren sich erkühnet / ausgeboten und sich aus den Lager zu retiriren befohlen. **

* Wie es mit einen solchen Gesandten gehalten werde / kan man lesen beym Zevecot in Flor. p. 282. Paschal. de Legat. c. 63. Marselaer L. II. diss. II. p. 254. seqq. coll. cum diss. XX. p. 420. H.

** *Dionysius Halicarn. L. V. p. 302.*

§. 13.

Zum Dritten hält er davor / wenn das Verbrechen sehr groß ist und den Staat selbst angeht; als wenn etwa ein Gesandter wieder den Printzen / oder das Reich eine

conspiration angesponnen; so müsse man ihn seinem Principal überliefern/ mit dem Vorbehalt/daß dieser denselbẽ zu gebührender Strafe ziehe/ oder wieder ausantworte. Denn also ist es in dem Völcker-Rechte eingeführet/daß gleichwie weñ ein Gesander an dem Orte/wohin er abgeschickt worden/nachdrücklich beleidiget wird/ diejenigen/ welche ihm Leid zugefüget/ des Gesandten Principal zur Strafe ausgeliefert werden; Also/ wenn ein Gesandter sich an denjenigen gröblich vergangen/ bey welchen er sich aufhält/ jener diesen von dessen Principal zur Satisfaction ausgeantwortet werden muß. Auf solche Art rieth der Quintus Mutius, man solle denjenigen/ welcher den feindlichen Gesandten beleidiget/ denen Feinden überliefern.* Eben so sind diejenigen/ welche die Apolloniatischen und Carthaginesischen Gesandten übel tractiret/denen Interessenten von denen Römern übergeben worden: Und derjenige/welcher den Römischen Gesandten umbs Leben gebracht/wurde vom Demetrio gleichfals dem Römischen Volcke zugeschickt.**

* *De Legationibus* Slt. ** *Livius* 15.18.

§. 14.

Von dem Rechte einen Gesandten/ der was wichtiges verbrochen hat/ auszuliefern/ finden wir ein so wohl altes als berühmtes Exempel an denen Fabiis, von welchen Livius * folgendes berichtet, Als die Gallier die

die Clusiner ein Volck in Etrurien/ mit Kriege überzogen/ haben die drey Fabii, des Ambusti Söhne/ welche von denen Römern an die Gallier gesendet worden / nachdem die Schlacht zwischen diesen und denen Clusinern angegangen/ und die Noth an den Mann gieng/ wieder das Völcker-Recht die Waffen ergriffen; ja der Quintus Fabius, welcher auser der Schlacht-Ordnung auf einen Pferde ritte/ hat so gar den Heerführer derer Gallier/ welcher scharff auf die Etrurier loßdrung/ durchstochen uñ also ermordet. Nachdem nun die Gallier den Zorn gegen die Clusiner fahren liessen/ schickten sie Gesandten nach Rom/ welche sich über diese Ungerechtigkeit beschweren/ und verlangen solten/ daß die Fabii, weil sie das Völcker-Recht gebrochen/ ausgeantwortet würden. Als demnach die Gesandten ihre Befehle ausgerichtet/ mißfiel zwar dem Rathe das Vornehmen derer Fabiorum, sie wusten auch wohl/ daß der Ausländer Begehren der Billigkeit gemäß war: Allein ihre Ehrsucht verhinderte/ daß sie/ was sie von Recht erkenneten/ an solchen vornehmen Patriciis nicht exequireten. Und damit die Schuld nicht auf sie fiele (wenn sie etwa durch einen entstehenden Krieg mit denen Galliern eine Schlappe bekämen) wurde das Begehren derer Gallier dem Volcke zu beurtheilen überlassen: Allwo aber die Gunst und das Geld so viel gegolten/ daß diejenigen / welche

sie jetzo bestraffen solten / das folgende Jahr zu Krieges-Obristen gemacht wurden. Hierauf reiseten die Gallier im Zorn / wie es denn / spricht Livius, nicht anders kommen können / wieder nach Hause. Woraus denn erhellet / was so wohl die Ausländer / als der Rath zu Rom von dem Rechte die Gesandten / so was wichtiges verbrochen / auszubitten und auszuliefern / gehalten. Der Ausgang wiese noch ein mehrers / indem die Götter selbst gleichsam entrüstet waren / und durch diese Gelegenheit nachgehends in dem Kriege mit denen Galliern gantz Rom / ausgenommen das Capitolium, erobert und verbrannt worden.

* *L. V. c. 36.*

§. 15.

Zum Vierten hält Grotius davor / damit man einer nechst bevorstehenden Gefahr begegnen könne / wäre zugelassen einen Gesandten zu arretiren und anzuklagen; weil alle Menschliche Rechte so beschaffen / daß sie im höchsten Nothfall mögen unterlassen werden.* Denn obgleich nach dem Bürgerlichen Rechte die privat-Gefängnisse unter grosser Strafe verboten ** und kein freyer Mensch auf einigerley Weise mit arrest zu belegen; so hat doch Marcus und Commodus, dem Scapulae Tertyllo zugeschrieben / *** daß wenn er vollkommene Gewißheit erhielte / wie der Ælius Priscus in ein solches delirium gerathen / daß er alles Verstandes be-

rau-

raubet sey / so solte er ihn genauer verwahren / oder nach befinden wohl gar ins Gefängniß legen / weil / wie sie sagen / dieses nicht so wohl zur Strafe / als zu eigener Beschützung und anderer Sicherheit gehörete.

* Daß das Völcker-Recht kein Menschlich / sondern ein Göttlich Recht sey / ist oben erwehnet worden. Wie man aber dennoch diesen Ausspruch Grotii behaupten könne / ist in der Vorrede zulesen.

** *L. C. de priuatis carcer.*

*** *D. de off. præs.* 14.

§. 16.

Fünftens glaubt er / man könne einen Gesandten / wenn er gewafnete Hand brauchen wolle / auf die Weise / wie sich ein jeder nach dem Natürlichen Rechte schützen kan / * aus dem Wege räumen. Mit diesen kömt überein / was der Jurist Paulus sagt: ** Diejenigen / welche / auf dem Fall / da sie sich sonst auf keine andere Art retten können / andern Schaden zufügen / sind unschuldig. Denn Gewalt mit Gewalt zuvertreiben erlauben alle Gesetze und Rechte: Nur muß es keine Straffe oder Handhabung der Gerechtigkeit heissen. Aus welchen allen erhellet / daß / nach Grotii Meinung / ein Gesandter welcher sich vergehet an dem Orte seiner Gesandschafft nicht könne zur Straffe gezogen / ja nicht einmahl belanget werden.

* Hiermit wird gezielet auf das moderamen inculpatæ tutelæ, welches das Natürliche Recht cæteris paribus

ribus wohl brauchen låst. Vid. HUGO GROTIUS *L. I. de I. B. & P. C. III. §. 3.* & SAMUEL PUFENDORFIUS *L. II. de I. N. & G. C. V. §. 1. seq.*

** *D. ad l. Aquil. l. 44.*

Das andere Capitel.

Von denen Beweißthümern / wodurch man die immunität eines Gesandten behaupten kan.

§. 1.

DIe Meinung Hugonis Grotii, nach welcher ein Gesandter/ der was verbrochen/ an dem Orte/ wo er einem Gesandten abgibt/ nicht könne gestrafft / noch vor Gerichte gezogen werden / gründet sich auf folgende Ursachen. Erstlich / wird die Person eines Gesandten nach dem Völcker-Rechte heilig und vor eine solche gehalten/ welche nicht darf angetastet werden. Zum andern kan sich derselbe/ wenn er einmahl aufgenommen worden/ mit der öffentlich ertheilten Sicherheit schützen. Drittens/ stellet ein Gesandter die Majestät desjenigen vor / von welchen er abgeschickt wird. Zum Vierdten/ ist derselbe von der Gerichtsbarkeit des Landes / wo er sich als einen Gesandten aufführt/ eximirt.

§. 2.

Daß erstlich die Person des Gesandten heilig sey und von niemanden dörffe angegriffen werden/ erweist Grotius daher / daß man

wie

wie er spricht/hin und wieder die Worte findet/ sacra legationum, sanctimonia legatorum, sanctum inter gentes jus legationum u. s. w.* Ja Philippus in seinem Send-Schreiben an die Athenienser saget: Wenn man Gesandten beleidiget/sey es nach aller Geständniß nicht allein eine Ungerechtigkeit/ sondern auch eine rechte Gottlosigkeit. ** Und Cicero spricht: Das Gesandten-Recht hat so wohl göttlichen als menschlichen Schutz/ *** daß es nicht allein bey Freunden/ sondern auch bey Feinden muß unangefochten bleiben. **** Womit so viel zu verstehen gegeben wird/ daß die Gesandten also wären geheget worden/daß diejenigen/welche sich an ihnen vergreiffen wolten/ sich vor göttliche und menschliche Straffe fürchten müssen. Auf das Erste zielt Ammianus, wenn er sagt: Was denen Gesandten zu Leide gethan wird/ rächet die ewig-währende Gerechtigkeit. Und nachdem Appianus das Unglück erzehlet/ welches denen Senonibus begegnet/ weil sie die Römischen Gesandten beleidiget/spricht er: Also hat sich die Göttin der Gerechtigkeit an denen Senonibus gerächet. Von dem Letzten kan man verstehen was Dionysius Halicarnasseus ***** erzehlet. Als nemlich die Sabiner die Gesandten derer Laviniatum ermordet/ und nachgehends verschiedene Gesandschafften verlangten/ daß dergleichen That nicht ungestrafft bleiben möchte/ hat Romulus weil das so heilige Ge-

tz der Gesandten mit Füssen getreten worden/ davor gehalten / es müsse dieses grosse Unrecht schleunig gerochen worden / hat also die Missethäter greiffen lassen / und dieselben denen Gesandten mit sich zu nehmen ausgeliefert.

* *L. II. c. XVIII. §. 1. Sanctum* aber heist insgemein so viel als inviolabile, incorruptum, ab iniuria hominum defensum ac munitum. *L. 8. ff. de R. D. Marcel.* L. III. Saturn. c. III. Vid. CASPAR ZIEGLERUS *ad h. l. Grotii.*

** Vid. *Notas ipsius Grotii ad hunc §.*

*** Orat. Verrina III.

**** Vid. *Orat. in Verrem. II. p.m. 253.*

***** *L. II. p.m.* 115. Wer die gantze Sache mit mehren Umständen lesen will/ muß den Dionysium selbst nachschlagen/ weil hier nur etliche berühret sind.

§. 3.

Daß aber solche heilige Leute nicht allein von Privat- sondern auch von Obrigkeitlichen Persohnen nicht dörffen beleidiget werden / zeigt eben dieser Dionysius * wenn er vom Zunfftmeister handelt. Der Brutus, spricht er / hat / nachdem er das Volck zusammen ruffen lassen / diesem gerathen / daß sie den Zunfftmeister zu einer heiligen und niemals anzutastenden Obrigkeit machten / deßwegen ein Gesetz gäben / und die Sicherheit mit einem Eyde bekräfftigten: welches auch allen gefällig gewesen. Hierauf hat er und seine Collegen dieses Gesetz gemacht: Daß niemand einen Zunfftmeister / wie einen vom gemeinen Pöbel wider seinen Willen / etwas zu thun / zwingen oder auch zu schlagen befehlen solte. Wo jemand

mand darwieder handeln würde / der solte verbannt seyn / auch solten seine Güter der Cereri heimfallen. Daher bey denen Römern die observanz entstanden / daß der Zunfftmeister Leiber heilig gehalten worden. Daß aber diese Sicherheit sich noch über die Macht der Obrigkeit erstrecke / bekräfftiget auch Livius ** wenn er gleichfalls von dem Zunfftmeister handelt und spricht: Daß ein Bau-Herr von höherer Obrigkeit habe können gefangen genommen und verurtheilt werden / sey eine Anzeige gewesen / daß man einen solchen nicht vor heilig gehalten. Und bey eben diesen *** geht der Posthumius noch deutlicher heraus / wenn er eine Rede an die Bürgemeister hält / daß das Römische Volck von der Verbündlichkeit des Versprechens / welches sie den Samnitibus gethan / absolviret werden solte / indem er sagt: Ubergebt erstlich uns gemeine / denn das könnet ihr mit guten Gewissen thun / nachgehends auch die sonst heilig zuhaltende Leute / (er verstund dadurch die Zunfftmeister) wenn sie das Obrigkeitliche Amt niedergelegt haben. Nach Alberici Gentilis Zeugniß **** hat man ordentlich diese Worte von denen Gesandten geführet: Ein Gesandter wird weder geschlagen noch sonst beleidiget; oder wie es der oben angeführte Verfasser des Tractats: Quæstio vetus & nova genannt / ausspricht: ***** Ein Gesandter darff weder mit Worten noch mit Wercken beleidiget werden.

* *L. VI. p.m.* 410.
** *L. III.*
*** *L. IX. p.m.* 672.
**** *De Legat. L. II. c.* 1.
***** *p.* 6.

§. 4.

Zum andern wurde auch als eine Ursach der Sicherheit angegeben/daß die Gesandten/ welche einmahl auffgenommen worden/ durch die öffentliche Parole und Passeports geschützt würden. Grotius wenn er von denen Gesandten redet/ spricht/ es sind zwey Dinge/ welche zum Völcker-Recht hin und wieder gezogen werden/ eins daß sie auffgenommen/ und das andere/ daß sie nicht angetastet werden. Eine einmahl auffgenommene Gesandschafft kan bey Feinden/ desto mehr aber bey Freunden/ in dem Völcker-Rechte Schutz suchen/ uud ist es eben so viel/ als ob von der Zeit an ein stillschweigender Vergleich wäre getroffē wordē Auch Joh. à Felden/ welcher dem Grotio sonst nichts zu gefallen redet/ spricht in seinen Anmerckungen: Das vornehmste bey denen Gesandten ist/ daß sie aufgenommen werden/ denn davon entsteht das andere/ daß man sie nicht darff antasten. Die Auffnahme ist ein quasi contractus, vermöge welchen die Gesandten ihre Wohlfahrt dem anvertrauen/ an welchen sie geschickt worden; der andere aber verspricht die Sicherheit entweder mit ausdrücklichen Worten/ oder stillschweigend. Daher man sich billig zu beschweh-

schwehren hat / wo einen die Sicherheit nicht geleistet wird. Die öffentliche Parole / welche entweder ausdrücklich oder still-schweigend von demjenigen ertheilet wird / welche einen Gesandten aufnimmt / ist eine Gegen-Versicherung auf das Creditiv, welches von dem gegeben wird / der den Gesandten absendet. Von diesen redet Fridericus Marselaer * also: Die Credentiales sind das Zeichen / wodurch ein Printz den Gesandten so viel Glauben will ertheilt haben / daß alles / was dieser thut oder zuläst / auf jenes Nutzen oder Gefahr geschehen zu seyn / soll geachtet werden. ** In manchen bittet ein Printz / daß man seinen Gesandten soll auffnehmen und ihn glauben; wenn er aber in einem andern ihn nur lobet und bestens empfiehlet / so kan man es eine Verbindlichkeit nennen. Daher werden die Credentiales mitgegeben / damit man nicht allein dem Gesandten Glauben beymeße / *** sondern damit sowohl dessen Principal / als der ihn aufnimmt / obligiret werde. Denn der ihn sendet / gibt seine Parole von sich / daß er dasjenige / was der Gesandte abhandelt / gut heissen wollen. Und der ihn aufnimmt / ist nach gegebner Parole verbunden / ihm allezeit das Recht derer Gesandten geniessen zu lassen / und muß er dahin sehen / damit nach gegebenen Worte dem Gesandten so wohl beym Einzug als beym Ab-

schie-

schiede nicht die geringste Verdrüßlichkeit zugefüget werde.

* *L.III. de Legat. Diss.6.*

** Heutiges Tages sind viele besondere Umstände bey dem creditiven zumercken / von welchen man *Mr de VVicquefort l' Ambassadeur* L. II. Chap. 15. ingleichen den Hrn. Prof. Stieven im Europäischen Hof-Ceremoniel. p. 202. seqq. und Mr. Callieres im obangezogenen Tractätgen c.11. nachschlagen kan.

*** Man observirt in denen heutigen creditiven/ daß wenn ein Ambassadeur geschickt wird/ so heist es: wollen Eu. Majestät (oder Liebden) selbigen gleich uns selbst auf- und annehmen/wie wir ihm dann die Macht ertheilet sich aller uns zustehenden Prærogativen und Gerechtigkeiten zubedienen. Bey einem Envoye heist es; Eu. Majestät (oder Liebden) wollen ihm in allen was er vorbringen wird/ gleich uns selbsten völligen Glauben beymessen.

§. 5.

Was eine solche öffentliche Parole auf sich habe / mag auch aus folgenden Exempeln beurtheilet werden. Erstlich haben Josua und die Obristen in Israel / welche denen Gibeoniten Parole gegeben / daß sie ihrer schonen wolten / weil sie sich stelleten als kämen sie von weit entlegenen Oerthern/ob sie gleich nachgehends erfahren / daß sie betrogen worden / gedachte Parole dennoch gehalten. * Hiervon spricht Ambrosius ** Josua wolte sein gegebenes Wort nicht wiederruffen / weil es mit einen Eyde bekräfftiget war / damit er nicht / wenn er eines andern falsches Wort straffete / seine eigene Parole vernichtete. Nachgehends hat

Su-

Superior Africanus als er sich eines Schiffes/ worinnen viel vornehme Carthagineser waren/ bemächtiget/ dasselbe ohne Verletzung wieder frey gegeben/ weil sie vorgaben/ sie wären Gesandten/ die an ihm abgeschickt wären; ohnerachtet es am Tage lag/ daß sie der gegenwärtigen Gefahr zu entgehen den Nahmen der Gesandten erdichteter Weise angenommen/ damit ein jeder (wie Valerius Maximus spricht) urtheilen möchte/ daß man mehr des Römischen Imperat. ertheiltes sicheres Geleite gemißbrauchet, als dasselbe nicht erhalten können. *** Ferner/ als die grosse Carthaginesische Flotte bey Sicilien überwunden war/ und die Commendanten mit niedergeschlagenen Gemüthe wegen eines zusuchenden Friedens deliberirten/ Amilcar aber sich nicht vor die Bürgemeister zu kommen getrauete/ damit er nicht arretirt würde/ wie die seinigen mit dem Bürgemeister Cornelio Asina verfahren/ hielt Hanno, welcher der Römer Gemüthe gewisser beurtheilete/ davor/ daß man dergleichen nicht zu besorgen/ und suchte sich so fort mit ihnen zu besprechen Indem er nun mit ihnen wegen des einzustellenden Krieges tractirte/ und der Deputirte von der Mannschafft ihm zu verstehen gab/ daß ihm leicht dergleichen begegnen könte/ was dem Cornelio wiederfahren/ hiessen beyde Bürgemeister denselben stille schweigen/ und sagten: Von dieser Frucht befreyet dich/ Hanno/ die Parole unserer Republick ****

Ausser dem ist auch zu gedencken/ daß Jugurtha welcher mit ein sicheren Geleite war nach Rom kommen/ nachdem er den Todtschlag des Massivæ angegeben/ und dieser wegen öffentlich überzeuget war/ zwar die rechte Wahrheit so lange geläugnet/ biß er gemercket/ daß die Erbitterung wegen dieser That seine gehabte Gunst und Spendagen überstiege/ und kurtz darauf nach Numidien gereist/ nachdem der Rath nicht mehr von ihm verlangt/ als daß er sich aus Italien retiriren solte. *****

* *Ios. IX.*

** *ad c.21. Lib.II. Samuel.*

*** VALERIVS MAXIMVS *L.VI.c.8.*

**** *Idem l.c.*

***** SALLVSTIVS *de Bello Jugurthino c.35. p.m.253.*

§. 6.

Das Dritte/ was man zum Beweiß der Sicherheit anführt/ ist dieses/ daß ein Gesandter die Person seines Principals/ welcher keine Obrigkeit über sich erkennt/ vorstellt. Grotius spricht: * Das Gesandschafft-Recht/ welches zum Völcker-Recht gehöret/ gehet solche Gesandten an/ welche Souveraine Printzen schicken/ und jene werden durch eine sogenannte fiction vor die Principalen selbst gehalten. Daher spricht Livius: Bey einen Gesandten finde man eine öffentliche Majestät. Und vom Popilio, welcher den Antiochum nicht hat wollen von der Stelle gehen lassen/ biß er seine resolution von sich gegeben/

sagt Cicero: ** Er habe recht daran gethan/ maßen er die Gestalt des Raths/ die Autorität der gantzen Republick/mit sich geführet. Und daher kommts/ daß wenn ein Gesandter sich nicht so vollkommen aufführt/ als es die Majestät und Ansehen seines Principals mit sich bringet/ man ihm Schuld gibt/ er habe an der Herrschafft was vergeben/ und wenn ihm wieder seinen Character etwas wiederfähret/ so hält man davor/ daß der Affront dem Principal selbst geschehen. Was das erste anlangt/ so hat Arsaces, der Parther König/ den Orobazum, welchen er an dem Syllam abgeschickt/ deßwegen/ daß er in der Conferenz ihm den vornehmsten Ort gelassen/ mit dem Leben bestrafft. Zu dem Letztern gehört was Cicero sagt/ daß die Römer die Stadt Corinthus, welche doch eine der vornehmsten in Griechenland war/ wolten ausgerottet wissen/ weil man daselbst ihre Gesandten hochmüthig tractiret.

* *l. c. §. 3.*

** *Philipp. VIII.*

§. 7.

Von beyderley Fällen findet man in der Historie sehr viele Exempel. Felden in denen Anmerckungen über den Grotium spricht: Es ist bekannt/ daß wenn die Gesandten was verbrechen/ man sie nicht straffen könne/ weil sich bey ihnen dieses findet/ daß sie den vorstellen/ welchen wir nichts zu befehlen haben; dannen-

hero der Autor (nemlich Grotius) gar wohl lehret/ man solle den Gesandten seinen Principal wieder zuschicken/ damit dieser ihn entweder zur Straffe ziehe/ oder wieder ausantwortete. Und Albericus Gentilis * sagt: Durch die Person/ welche eines souverainen Stelle vertritt/ wird dieser selbst unterthänig gemacht/ wenn man über jene will Herre seyn. Besoldus gibts noch weitläufftiger zu verstehen/ wenn er spricht: Es gereicht dem Principal zum Schimpff/ wenn ein Gesandter/ welcher dessen Person vorstellt/ anderswo gestrafft wird. Welches auch nach dem Bürgerlichen Rechte richtig und nicht ohne Grund ist. Denn ein Gesandter ist nicht bloß wie ein ander Mensch zu betrachten. Er hat ein zwiefaches Recht vor sich und seinen Principal. Er kan auch durch sein Verbrechen nicht seines Souverains und des Vaterlandes Recht und Freyheit verliehren.

* *L.I. cap. XX.*

§. 8.

Das Vierdte argument ist/ daß ein Gesandter von der iurisdiction des Staates/ wo er sich befindet/ eximirt sey. Grotius spricht/ * gleichwie die Gesandten durch eine so genannte fiction vor die Principaln selbst angesehen werden: Also werden sie durch eben dergleichen fiction, gleichsam ausser dem Lande/ wo sie sich doch aufhalten/ gestellt. Daher spricht auch Cicero: Sie sind nicht verbun-

bunden nach denen Gesetzen der Nation, bey welcher sie sich befinden / zuleben. Daß die Obrigkeit über das Quartier eines Gesandten nichts zubefehlen habe / kan aus verschiedenen Exempeln erkannt werden. ** Als die Griechen / die Lacädemonier welche sich in das Logis derer Römischen Gesandten retirirt hatten / mit Gewalt herauszunehmen sich unterstanden / und also die Heiligkeit des Orts sich nichts anfechten ließen / wurden sie wie Pausanias berichtet / beym Rathe verklagt / als wenn sie durch diese Gewaltthätigkeit das Völcker-Recht gebrochen. Beym Livio kömts gar offt *** vor / daß die Römer denen Gesandten Häuser und freye Wohnungen zugestanden; und obgleich andere durch die loca libera, vacua verstehen / so hat doch Gentilis diese Freyheit zu einer Gerechtigkeit gemacht. Oft angeführter Verfasser der so genanten Quæstion sagt / daß nicht allein die Personen derer Gesandten / sondern auch ihre Quartiere heilig gehalten würden / und dieses nicht unbillig / weil dergleichen Hauß einen jedweden eine sichere Zuflucht und Auffenthalt wäre. Also gehörte dem Logis eines Gesandten eine solche Ehre / daß man nicht anders als mit Ehrerbietung und nach vorhero ausgebetener auch erhaltener Erlaubniß / in dasselbe als in ein Heiligthum / gehen dürffe. Grotius spricht / daß die Gesandten / weil man von ihnen durch eine fiction glaubet / daß sie

gleichsam auser dem Lande sind / worinnen sie doch sich als Gesandten aufführen/ so wären sie an das Bürgerliche Recht der Nation nicht gebunden. **** Daß sie sonst überal keine Bürgerliche Gesetze verbinden / geben andere leichte zu. Gentilis thut den Ausspruch: Die Gesandten werden nach dem eintzigen Völcker-Rechte gerichtet / weñ man ihr Thun beurtheilen soll. Und Besoldus schliest auf folgende Art: Wenn ein Gesandter keinem als dem Völcker-Rechte unterworffen / so folgt/ daß ihn keine Statuta und Bürgerliche Gesetze verbinden. Man hat das letzte Recht beschrieben * daß es ein solch Recht sey / welches ein jedwedes Volck sich selbst gegeben/ damit man es ja auf keine andere / als Unterthanen/ extendire.

* *l. c. §. 4.*

** Es wird allhier dem Ansehen nach die Quartiers-Freyheit ziemlich absolute behauptet; wie weit sie aber gehe / und was sie vor Abfälle leide / hat man aus denen disputen zu Rom sonderlich mit dem Frantzösischen Gesandten gesehen. Besiehe Herr Prof. Stievens Europ. Hof- Ceremoniel. p. 701. seq. Wer sonst hiervon ausführliche Nachricht verlangt/ kan des Herrn Geheimden Raths THOMASII diss. de Iure assylorum, legatorum ædibus competente nachschlagen.

*** *L. XXVIII, XXX, XXXIII, XXXV.*

**** *l. c. §.*

* *D. de Just. l. 9.*

§ 9.

Fremde Privat-Personen/ wenn sie sich eine

ne Zeitlang in einem Lande aufhalten / müssen nach dessen Gesetzen leben / weil sie durch eben dieselben auch geschützet werden. Allein weil sich die Gesandten lediglich auf das Völcker-Recht verlassen / so haben sie nicht nöthig etwas von dem Bürgerlichen Gesetzen zuerwarten / folglich dörfen sie auch diesen keinen Gehorsam leisten. Wenn nun die Gesetze und Observanz eines Orts einen Gesandten nicht obligiren / wie will er denn der Obrigkeit und denen Bürgerlichen Gerichten desselben Orts unterworffen seyn? Die Regel / daß alle sollen an dem Orte gestrafft werden / wo sie gesündiget haben / wird öfters in eben dem Reiche an denen Priestern und Soldaten nicht exequiret; sie gilt auch nicht in einem andern Reiche / wenn eine Armee eines Printzens sich in eines andern Herrn Lande befindet. Denn wo sich eine Armee befindet / daselbst / spricht Baldus, bildet man sich ein / als ob es das territorium ihres Souverains sey. Und Hottomann setzet hinzu / daß die Capitains auf der See / auser ihres Herrn Lande die Missethaten welche auf ihren Schiffen begangen würden / zu untersuchen und zubeurtheilen befugt wären. Ja es mangelt auch nicht an Exempeln / da mächtiger Potentaten Abgesandten in fremden Landen / wo sie Gesandschafften verwaltet / über ihre domestiquen die Herrschafft und die hohen oder Peinlichen Gerichte exerciret haben. So erzehlt eben dieser Hotto-

mann, daß der Gesandte des Königs in Franckreich in einer benachbarten Provintz einen seiner domestiquen / welcher seine Tochter von eilf Jahren genothzüchtiget/aus eigner Macht und Gewalt stranguliren lassen; Und daß des Königs in Spanien Abgesandter zu Venedig / ohne den Rath darum zubegrüssen einen seiner Laquayen / welcher was grosses Verbrochen hatte / zum Fenster seines Quartiers hinaus hängen lassen. Welches alles diese zuthun sich nicht würden unterstanden haben/ wo sie nicht geglaubet / daß sie von der jurisdiction des Landes / wo sie sich aufgehalten/ eximirt wären.

Das dritte Capitel.

Von denen Rationibus, welche wieder die Immunität eines Gesandten angeführt werden können.

§. 1.

EInige gelehrte Juristen behaupten wieder die Meinung Grotii „daß ein Gesandter an dem Orte seiner Gesandschafft könne belanget und gestrafft werden; Deren Meinung auf folgenden Rationibus zuruhen scheint. Erstlich/ daß das Privilegium oder Heiligkeit der Person eines Gesandten denen Verbrechen desselben nicht zustatten komme. Zum andern/ daß ein sichres Geleite

Be-

Betrüger und untreue Leute nicht schütze; Drittens daß die Person des Souverains, welche ein Gesandter vorstellt/ diesen von der Straffe nicht befreye; Und vierdtens/ daß das Privilegium des Völcker-Rechts einen ordentlichen oder beständigen Gesandten nicht gehöre; worzu noch kömt/ daß es nöthig sey/ einen Gesandten an dem Orte seines Verbrechens zustraffen.

§. 2.

Daß erstlich die Heiligkeit der Person eines Gesandten denen Lastern nicht zustatten komme/ macht einmahl dasjenige/ was Paschalius aus dem Plutarcho anführt. Nemlich ein Zunftmeister ist heilig und inviolable, weil er vom Volcke gleichsam geheiliget ist/ und demselben vorgesetzt. Wenn er aber den Mantel umkehrt/ dem interesse des Volcks schädlich ist/ und demselben etwa die Stimmen nehmen will/macht er sich selbst des Obrigkeitlichen Amts verlustig/ weil er nichts von dem allen hält/ in dessen Betrachtung er seine Macht erlanget hatte. Zum andern gehört hierher/ was Theodatus, König derer Gothen zu denen Gesandten des Justiniani sagte: Der Ehren-Titul derer Gesandten wäre bey denen Leuten insgemein heilig: Allein es genösse die Gesandten dergleichen Recht/ so lange sie mit ihrer Bescheidenheit den Character der Gesandschafft maintenirten; Denn auser dem hielte man davor/ daß man

den Gesandten ums Leben bringen könne/ wenn er den Printzen/ an welchen er geschickt wird beleidigte/ oder sonst einen Ehebruch begienge. * Zum dritten/ scheint eben dieses zubehaupten / was der Verfasser der so genanten Quæstion ** spricht: Gleichwie ein Souverain, an welchen ein Gesandter geschickt wird/ die Person desselben vor heilig erkennen muß: Also muß diesem die Person des Printzen und sein Staat gleichfals heilig seyn/ damit nicht sonst eines Recht auf Seiten des andern ein Unrecht werden möchte. Denn indem das Völcker-Recht von der Natur/ als einer Mutter/ und der Nothwendigkeit/ als einer Lehrmeisterin seinen Ursprung bekommen; so muß auch die Natürliche Billigkeit auf beyden Seiten observirt, und also auf einer der Sicherheit derer Gesandten; auf der andern aber hinwieder der Schadloßhaltung des Potentaten / bey welchen sich ein Gesandter aufhält/ Rath geschafft worden.

* PROCOPIUS L. I.

** p. 26.

§. 3.

Die andere Ursache / welche wieder die Immunität derer Gesandten streitet/ ist/ daß ein sicheres Geleite Betrüger und untreue Leute nicht schütze / weil / nach dem Ausspruch des Besoldi durch dergleichen gegebene Parole ein Printz an welchen ein Gesandter geschickt wird/ nicht darf betrogen werden;

auch

auch wie Boethius von der Sicherheit und Passeport eines Gesandten redet / geniessen sie der privilegirten Sicherheit / so lange sie das sichere Geleite / nach welchen sie aufgenommen worden / nicht brechen / denn in solchen Fall darf mans ihnen wieder nicht halten / zumahl wenn sie wieder den Printzen oder den Staat was vornehmen. Marselaer schreibt: Derjenige macht den andern von aller Verbindligkeit loß / der die Bedingung / welche ein Vergleich in sich hält / durch Betrug nicht erfüllet. Der Author Quæstionis sagt: Solte der eine Zuflucht zum Völcker-Rechte nehmen können / der sich kein Gewissen gemacht wieder dasselbe zuleben. Derjenige sucht vergeblich Hülfe bey dem Gesetze / das er selber übertritt / Er kan sich mit dem Character nicht schützen / den er selbst verachtet. Nachgehends ist auch zu erwegen / was eben dieser auctor an einem andern Orte sagt: Wenn ein Gesandter die öffentliche Verwaltung seines Amts mit einer andern schändlichen Handlung verwechselt; Wenn er einem Staat / an welchen er geschickt wird / Unrecht zufüget / Aufruhr und Tumult erreget; durch heimliche Zusammenkünfte macht / daß sich Städte ergeben und die Unterthanen abfallen / oder zum wenigsten ein solch schädlich Vorhaben mit Rath und That unterstützet; Wenn er des Printzens Ministris nachstellet / daß er sie besticht / verführt und alsdenn die Heimligkeiten ausforschet;

so hat man ihn vor einen Feind und Verräther des Vaterlandes zuhalten/ uud soll man ihn mit Feuer und Schwerd von der Welt schaffen. Ferner/ weil ein Gesanter nicht leicht jemahls das im Hertzen hegende Verbrechen ins Werck richtet/ es sey denn/ daß ihm ein untreuer Unterthan darzu behülflich sey/ in zwischen aber niemand zweiffelt daß dieser des Lasters beleidigter Majestät schuldig ; so fällt auch die Schuld zugleich mit auf den Gesanten/ dergestalt/ daß welche ein gleiches Verbrechen beschmitzet/ dieselben auch mit gleicher Straffe billig angesehen werden. Gleichwie ein Fremder/ wenn er einen der ihn nichts angehöret/ mit dem Degen ermordet oder mit Giffte hinrichtet/ nur nach den lege Cornel. de sicariis Straf fällig wird ; allein wenn er einē Sohn dahin beredet/ daß er seinen Vater umbringt/ oder wenn er dem Sohn Gifft zuschantzet/ in solchen Fällen wird er nicht nach dem lege de sicariis, sondern nach eben dem lege, wie der Sohn/ nemlich dem lege Pompeia de parricidiis verurtheilet. Also wenn gefragt wird/ ob nur der Vatermörder/ oder auch diejenigen/ welche darum gewust haben/ mtt der Straffe des Vater-Mordes zubelegen sind ; antwortet Metianus darauf/ daß nicht allein der Vater-Mörder/ sondern auch die consorten einerley Straffe verdieneten.

§. 4.

Die dritte Ursach komt darauf an/ daß die Per-

Person des Fürsten/welche ein Gesanter vorstelt/ diesen von dem Gerichte nicht eximire. Denn erstlich thut der Gesante so fern er die Person des Principals vertritt/wie der auctor quæstionis behauptet/ nichts ohne Befehl seiner Herrn/ folglich weil er das Verbrechen ohne Befehl/ und zwar nicht als ein Gesanter/ sondern als eine privat Person verrichtet/so kan er in solcher Betrachtung auch gestrafft werdē. Zum Andern wird ein Gesanter manchmahl gestrafft wegen des Verbrechens seines Principals: also kan in seiner eigenen Missethat die Person seines Souverains ihm nicht zustatten kommen. Es ist/ spricht der Autor quæstionis, so recipirt/ daß man an einen Gesanten repressalien braucht/ wenn dessen Principal unsere Gesanten vorher arretirt oder ihm sonst was zuleide gethan/ gleich als solten die ungerechten Thaten eines jeden seines Vaterlandes gegen einander compensiret und aufgehoben werden. Xenophon spricht; wer will sich unterstehen mit einen Herold nach denenjenigen zugehen/ deren Herolde man vorher umgebracht hat.! Und Belizarius hat die Gesanten derer Gothen so lange zurücke behalten/ biß der letzten König die Gesanten des Justiniani wieder frey gegeben. Kan man einen affront, welchen ein fremder Potentat unsern Gesanten angethan/ an einen von ihm zu uns geschickten unschuldigen Gesanten rächen/ wie will sich ein Gesanter/ der

selbst eine Missethat begeht/ in der Person seines souverains, welche er vorstelt/ der Straffe entziehen können/ indem es gar billig/ daß daselbst die Straffe stat finde/ wo man Schaden gethan/ und sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Zum Dritten/ weil/ wie Hottomannus folgert/ niemand mehr Recht auf den andern transferiren kan/ als er selbst vorher besitzt; und ein Printz auser seinen Landen als eine privat-Person betrachtet wird/ (denn wenn ein Gouverneur einer Provintz sich auser derselben begibt/ wird er nach Paulli Ausspruch* eine privat-Person; und wenn ein Præfectus urbis sich auser denen Gräntzen der Stadt begiebt/ so behält er nach Ulpiani Meinung seine Gewalt nicht. **) Wie kan also der Gesante seines Printzen in einen fremden Lande eine Majestät zu repræsentiren sich unterwinden? Ja/ wenn ein Souverain selbst/ wo er in einen fremden Lande dasigen Regenten was gefährliches zubereitet/ dessen Gericht und Strafe unterworffen; wie vielmehr wird der Gesante eines Souverainen in dergleichen Lande mit gebührender Strafe können angesehen werden? Mit diesen stimmet Arnisæus *** überein/ wenn er behauptet/ daß die Schottländische Königinen Maria/ weil sie sich wieder die Königinen Elisabeth in Engelland verschwohren/ im letzten Reiche mit rechte sey am Leben gestrafft worden; in dem er einen Unterscheid

macht

macht unter der Majestät eines Printzen und dessen Person / und meint daß jene sich nicht weiter erstrecke als über das Reich und eigene Unterthanen ; wenn nun diese nemlich die Person / sich in eine andere Republick begäbe / und wieder dieselbe was vornähme / so könte sie von einer fremden puissance auch gestrafft werden. Diesen fügt er noch bey / daß man mit Printzen und Republicken gantz unrecht verführe / wenn man einer fremden Puissance die Freyheit gestattete / sich zu jener Ruin zu verschwehren. Und warum solte man / fragt er weiter / einen solchen der sich verschwohren / nicht können am Leibe straffen / welchen man doch / wenn er dergleichen in seinem eignen Lande wieder einen andern Staat vornimt / eine Armee kan über den Halß führen und ihn mit Kriege / welcher nichts anders ist / als eine öffentliche Straffe / überziehen?

* *D. offic. Præsidis leg.* 3.

** *D. de offic. Præf. urbi l.* 3.

*** *De Jure Majest. L. III. C. VI. n.* 12.

§. 6.

Der Vierte Beweißgrund ist / daß denen ordentlichen Gesanten (die sich beständig an einem Orte aufhalten) das Völcker-Recht nicht zustatten komme / und daß die Noth erfordere / daß ein Gesanter wo er was verbricht / auch gestrafft werde. Von dergleichen Gesanten sagt der Auctor quæstionis, es sey der Gebrauch derselben denen

Alten

Alten gantz unbekant gewesen. * Kirchnerus hält sie vor Kundschaffer. Und Paschalius hat sich in einer gewissen langen Rede folgender Worte wieder dieselben bedienet: Es ist nichts so feste verschlossen / das dergleichen Gesanten nicht solten eröfnen; nichts so verborgen / da sie nicht durchbrechen solten; nichts so schwehr zuerkennen / daß ihnen nicht bekant werde. Sie halten ihre Steckleuchter / welche alles ausforschen / und wo nur etwas steubet oder flieget / nach Hause bringen. Sie geben genau achtung / wo es an etwas fehlt / wo etwas beym Staat in decadence komt / wo etwas / das noch so feste ist / könne wanckend gemacht oder gar über den hausen geschmissen werden / wie viel Vermögen bey der Hand sey / was vor Klugheit man im Kriege brauche / was vor Tugenden man ausübe. Dahero wissen sie vollkommen / ob man sich vor einen zufürchten habe / oder ob man einen nicht sonderlich achten dörfe? Bey denen Alten hat man nach Procopii bericht / die Gesanten unter dem Schein eines æstims und Ehre so observirt / daß sie nicht haben den Finger in kalt Wasser stecken können / daß diejenigen nicht gleich darbey gewesen / welche auf sie haben acht geben müssen. C. Æquilius als er nach Plutarchi Vorgeben einsmahls in dem Römischen Rath gieng / war er sehr unwillig auf die Obrigkeit / daß sie so lange Zeit / ohne zuwissen zu was Nutzen / die Grigische

chische Gesandschafft in der Stadt geduldet. Und Gentilis erzehlt / ** daß Heinrich der Siebende / der sehr kluge König in Engelland; niemahls die ordentlichen Gesanten in seinen Reiche lange geduldet.

* p. 16. Grotius scheint auch dieser Meinung zu seyn Lib. II. c. 18. §. 18. n. 2. Daß aber doch dergleichen Gesandschafften denen Alten nicht gar zu unbekant gewesen / wird das folgende Capitel erweisen.

** *L. II. cap.* 12.

§. 7.

Daß es endlich nöthig und nützlich sey / daß ein Gesanter / wo er was verbrochen auch gestrafft werde / erhärtet erstlich / was der Auctor quæstionis anbringt / wenn er sagt: Fabius urtheilt von dieser Sache sehr wohl; ob man meinen wolle / daß die Gesanten die Freyheiten hätten / vermöge welcher alles / was sie in ihren Amte verbrächen: überhaupt durch das Gesetz der Immunität / wegfalle. O der allzugrossen Freyheit derer Gesandten / welche diese von allen Lasten und Gesetzen frey spricht! Zum andern scheint diesen Satz zubehaupten / daß / wenn / nach dem Urtheil gedachten Auctoris quæstionis, die Freyheiten derer Gesanten so weit könten extendiret werden / die Freyheit derer Gesantschafft selbst über den hauffen fiele. Denn weil dieser keinen Betrug begeht / der von keinen Betruge wissen will; so kan man ohne alle Sünde den Gesanten aus dem Lande weglassen und nicht admittiren / weil man ihren ungerechten Vornehmen auf keine andere

Art entgehen kan; und wenn wir also das Völcker-Recht mainteniren wolten / so müste man dasselbe zugleich brechen. Zum Dritten sagt eben dieser Auctor: Wenn ein strafwürdiger Gesanter nach Hause geschickt wird / und sein Principal unterläst die Strafe / entsteht dahero nicht ein doppelter Affront, indem zu dem Verbrechen des Gesanten noch die Verachtung seines Principals kömt / massen er ihn zu keiner verlangten Strafe ziehet? Dergleichen Affront könne durch nichts anders als eine öffentliche Niederlage gebüsset werden. Und wolte man sagen / daß dergleichen Affront durch Waffen und Krieg könne gerochen werden; so hat man nicht Ursach / massen es viel hinlänglicher und nützlicher geschähe / wenn solche öffentliche Ungerechtigkeiten durch eines eintzigen Verbrechers Straffe / als durch öffentliche Schlachten / mit so vielen unschuldigen Blute / gerochen würden.

Das vierte Capitel.

Worinnen auf die Einwürffe wider die Immunität eines Gesanten geantwortet wird.

§. 1.

WAs die erste ration, welche wieder die Freyheit derer Gesanten eingewendet wor-

worden / betrifft / daß nehmlich die Heiligkeit der Person denen Lastern nicht zum Schutze diene / so wird erstlich auf dasjenige / was aus dem fragmento Plutarchi angeführet wird / geantwortet / daß dasselbige bey genauer Betrachtung / von keinen sonderlichen Nachdruck sey! Denn die Sache hat sich eigentlich so verhalten: Tiberius Grachus, ein Zunftmeister wolte den Octavium seinen Collegen / weil er ihm in Vorschreibung des legis agrariæ zuwieder gewesen / durch die Stimmen des Volckes um seine Charge bringen. Als er aber dieses mit hinlänglichen votis nicht bewerckstelligen kunte / so hat ers so weit gebracht / daß jener durch die frey-gelassenen schimpflich durchgezogen und prostituiret wurde. Weil er nun merckte / daß so wohl die Vornehmsten / als der gemeine Pöbel übel darauf zusprechen waren (denn wie Plutarchus spricht / so war die besondere und vortrefliche Würde eines Zunftmeisters / welche biß dato noch ungekräncket blieben war / jetzo unterdrückt und gleichsam mit Füssen getreten worden) so hielte er eine Rede an das Volck / in welcher er gestund / daß ein Zunftmeister heilig sey / weil er vom Volcke darzu gemacht worden / und vor dasselbe sorgete. Allein / wenn er das Volck beleidigte / dessen Gewalt verkürtzete und dasselbe derer suffragiorum beraubete / so machte er sich seiner Würde selbst verlustig. Hierzu fügte

er noch dieses: wenn ein Zuftmeister das Capitolium ruinirte/ u. die Schiffe anzündete/ so dörfte man denselben noch nicht antasten/ ob er gleich deswegen gottloß handelte. Wenn er aber das Volck ruinirte/ so wäre er kein Zunftmeister mehr. Ob das also nicht ungereimt wäre/ daß/ wenn ein Zunfmeister einen Burgemeister in gefängliche Haft bringen könte/ das Volck nicht solle Macht haben den Zunftmeister seiner Würde zuberauben/ wenn er sie wieder daßelbe von dem er sie doch hätte/ mißbrauchen wolte? Denn der Burgemeister und Zunftmeister würden von dem Volcke erwehlet. Und wenn er das Zunftmeister Amt mit Rechte durch die meisten Stimmen erhalten/ warum solte er nicht mit noch grössern Rechte/ wenn sie ihn alle einmüthig abschaffen wolten desselben können beraubt werden? Aus welchen allen man nur so viel schliessen kan/ daß wenn ein Zunftmeister wieder seine Pflicht sich gröblich vergangen/ er nur so viel verdienet habe/ daß ihm das Amt wieder abgenommen werde; dieses könne aber durch niemand anders/ als durch das welche ihn zum Zunftmeister gemacht/ rechtmäsiger weise ins Werck gerichtet werden. Weil aber Octavius in der That dergleichen nicht gethan/ so hat die Entschuldigung des Tiberii Grachii ihm selbsten so wenig geholffen/ daß er sich darauf ins Capitolium retiriren müssen/ allwo er von denen Römischen

Bürgern ermordet und sein Cörper in die Tyber geworffen worden. *

* Auf den Einwurf, welcher aus dem Plutarcho angebracht worden, kan man folgendes antworten; Erstlich soll es ein Argument seyn à pari; Wenn man aber einen Zunfftmeister und Gesandten gegen einander hält, so wird sich die Ungleichheit ziemlich deutlich zeigen. Zum Andern, wenn es auch schon ein gleiches Exempel wäre, so bewieß es doch nichts mehr, als was die Römer mit ihren Zunfftmeister vorgenommen, und was eben dieselben mit einen Gesandten, als ein gleiches Exempel, vornehmen könten, oder billig solten; Ob aber durch diese Verordnung derer Römer auch andere Völcker obligiret worden, ist eine Frage, welche man heutiges Tages nicht leicht bejahen wird, da man die Verordnungen derer Völcker und die darauf hafftende obligation nicht so wohl aus eintzeln Exempeln, als vielmehr aus andern Gründen darthut, von welchen in der Vorrede Meldung geschehen. Zum Dritten, wenn auch diese Sache so beschaffen wäre, daß andere Nationen dadurch obligiret würden, so folgte doch nichts mehr als dieses daraus, daß ein Gesandter, wenn er wieder seine Pflicht handelt, seiner Würde und der darauf sich gründenden Freyheit könne beraubet werden, jedoch müste dieses geschehen von demjenigen, der ihm die Würde und Sicherheit ertheilet. Weil nun dieses hauptsächlich von dem Principal dependirt, so gehört von diesen auch die Entsetzung der Würde eines Gesandten, und was daher fliesset. Auf solche Weise werden die Gesandten öfters ab- und nach Hause geruffen. Dieses geht aber dem Printzen nichts an, bey welchen sich ein Gesandter befindet, folglich fält dieser Einwurff gantz weg.

§. 2.

Was das andere betrifft, so scheint es, als ob diejenigen, welche einen Gesandten an

dem Orte seines Verbrechens wollen gestrafft wissen/ den Ausspruch des Theodati, als ein oracul halten wolten: Um deswillen muß man wohl untersuchen/wer dieser Mann gewesen/bey was vor Gelegenheit er den Ausspruch gethan/ auch was Procopius und andere von ihm gehalten? Die Amalasuntha, welche das Reich der Gothen/ nach dem Todte ihres Sohnes Alarici, administrirte / wolte den Theodatum, der von Königlichen Geblüte war (von welchen aber weder die Gothen noch die Italiäner eine gute Meynung hatten) auf den Thron erheben / wenn er nur versprechen würde/ bey ihren Leben / nichts als den Nahmen eines Königs zuführen / ihr aber die Regierung/ wie vorher/ zuüberlassen. Dieses in allen vollkommen zuhalten hat Theodatus endlich versichert. Durch welchen Eyd die Amalasuntha sich betrügen ließ / daß sie ihn zum Könige machte. Theodatus so bald er das Reich übernommen/hat er die Verwandten der Königin massacriren und sie selbst ins Gefängniß werfen / auch von etlichen / die ihr feind waren / umbringen lassen. Als nun Kayser Justinianus dieses vernommen rüstete er sich wieder ihm und die Gothen zum Kriege. Darauf schrieb Theodatus aus grosser Angst folgendes an diesen: Ob er gleich von Königlichen Geblüte wäre/so hätte er sich doch lediglich auf die studia gelegt/und trüge einen rechten Abscheu vor dem Kriege/ könne auch nicht

glau-

glauben / daß es ihm anständig aus Begierde eines zeitlichen Reichs sein Leben in die Gefahr zugeben. Wenn ihm also so viel Land-Güter gelassen würden / daß er zwölfhundert Gülden jährlich daraus heben könte / wolte er das Gothische und Welsche Reich dem Kayser überlassen / indem er lieber des Ackerbaues warten / als mit Regierungs-Sorgen sein Leben zubringen möchte. Hierauf bittet er / daß man schleunig einen abschicke / der alles was er versprochen / in Richtigkeit bringen könte. Justinianus schickt so fort Petrum und Athanasium an ihn / mit der Vollmacht / das Welsche Reich im Nahmen des Kaysers abzunehmen und die Kayserliche Cammer-Güter ihm zu überlassen. Inzwischen hat Theodatus gehöret / daß die Gothen etliche Kayserliche Heerführer in Dalmatien umgebracht / daher ist er stoltz worden / und hat / ohne auf die gethanen promessen egard zumachen / die an ihm geschickten Gesandten geringe geachtet / auch sich kein Gewissen gemacht dieselben zuverspotten. Als nun Petrus darüber unwillig ward / und hefftig darauff drung / daß er die dem Kayser gegebene Parole möchte erfüllen / so soll er ihm auf die Art / wie oben obiiciret worden / geantwortet haben. Es sagt aber Procopius, was er denen Gesandten vorgeworffen / haben sie nicht verdienet / sondern es ist deswegen geschehen / damit man etwas als Lästerungen anführen könne / wenn man sie zu

massacriren vor dienlich befände. Weil nun dieses alles Paschalis mehr als andern bekand gewesen/ so spricht er: Was ist doch insolenter als die Worte des Theodati, der durch Antrieb seiner Untreu mit denen Gesandten des Justiniani seinen Spott hatte / und als Petrus welcher von ziemlicher courage war/ sich ihm entgegen stellete/ dergleichen Reden führete / welche ob sie schon Petro, einen solchen wackern Manne/ in einer solchen affaire, als wenn er dergleichen gethan hatte/ vorgeworffen worden/ dennoch billig als erdichtet und unverschämt verworffen/ auch als die ungereimtesten Dinge gehalten werden solten. *

* Dieser Einwurff gilt also wieder nichts / weil er bey solchen Umständen mehr zu tadlen / als zu imitiren ist.

§. 3.

Wenn zum Dritten angebracht wird / es müsse ein Gesandter auch die Person des Souverainē heilig halten/und müsse dessen Sicherheit so wohl als des Gesandten mainteniret werden; so kömmt dieses so wohl mit dem Natürlichen Billigkeit / als Völcker-Recht überein. Wenn aber gleich in Beurtheilung eines Verbrechens wieder beyde nach der Natürl. Vernunfft / etwas könne vorgebracht werden / so muß man doch bey der Art / wie es soll gestrafft werden / nicht so wohl das was mit dem Natürlichen/ als dem Völcker-Recht überein kömt/ betrachten. * Das heist/ wie Gentilis behauptet. ** Gleichwie diejenigen/ wel-

welche sich an einen Gesandten vergreiffen/ deren Landes-Herrn ausgeliefert werden / also müssen die Gesandten / welche wieder das Völcker-Recht/ oder wieder den Printzen an welchen sie geschickt sind/was vornehmen/ von ihren Principalen/ wenn sie denselben heimgeschickt worden / entweder gestrafft oder ausgeliefert werden.

* Dieser Ausspruch gründet sich abermahl auf die hypothesin, daß das Natur- und Völcker-Recht zwey gantz besondere Rechte sind/und daß der letzte / dem ersten zuwieder seyn könne / welches aber schon etliche mahl verworfen worden/ist auch nicht nöthig solches zu behaupten/weil man diesem Einwurffe wohl auf eine andere Art begegnen kan.

** *L.II.c.13.*

§. 4.

Bey dem andern Einwurf daß die öffentlich ertheilte Sicherheit keinen Betrüger und Untreuen zustatten komme/ und wenn etliche daher schliessen/ daß einem untreuen Gesandten vermöge des Passeports keine Sicherheit zuzustehen; antwortet man auf die erste ration, daß ein Souverain durch das Creditiv den Printzen / an welchen er einen Gesandten schicket / seine Parole gebe / der Gesandte aber vertrauet demselben nur sein Leib und Leben / nicht aber seine Treu insonderheit. Man hat ein eintzig Exempel / daß Lucius Cassus, welcher an dem Jugurtham als Gesandter geschickt wurde/ seines Printzen und seine eigene Parole von sich gegeben / wel-

che er/wie Sallustius spricht/ nicht geringer als seines Principals seine gehalten. Und bey Gesandschafften låst es der æstim vor einen Printzẽ nicht zu/ daß noch ein ander seine Parole einem andern Fürsten gebe. Also kan ein Gesandter die ordre seines Souverains zwar betrüglich überschreiten/ seine Parole aber gegen den Printzen/ bey welchen er sich findet bricht er nicht/weil er dieselbe nicht von sich gegeben. Wenn demnach ein Gesandter was verbricht/ so muß man nicht so wohl von diesem/als von dessen Principal/der vor ihm gut gesagt/ satisfaction suchen. Und weil dieser jenem Printzen dergleichen zugeben schuldig ist/ muß man billig den Gesandten seines Principals iurisdiction überlassen. Was ferner der Auctor quæstionis von dem Gesandten/ welcher seine öffentliche function mit einer inhonetten negotiation verwechselt / ausspricht/ erzehlt und erklärt dasjenige gar vollkommen / worinn sich ein Gesandter vergehen kan. Allein worzu führt er dieses alles an? Daß der Printz/ wo er sich als ein Gesandter aufführt/ihn deßwegẽ rechtmäßig straffen könne/wird dadurch nicht hinlänglich bewiesen/indem er den Gesandten der dergleichen begangen/erstlich als einen Feind und Verräther/ nachgehends als ein Majeståt-Schånder ausschreiet. Mich dünckt aber/es mag das Verbrechen so groß seyn/ als es will/so leidet doch das Völcker-Recht nicht/ daß man ihn an dem Orte des Verbrechens strafte.

Dieses bekräfftiget auch der Ausspruch des Römischen Raths von denen Gesandten des Tarquinii, welche Verrätherey angestifftet hatten. Denn Livius spricht: Ob es gleich das Ansehen gehabt/ daß sie was verbrochen/ um deswillen man sie als Feinde hätte tractiren können/ so hat diesesmahl doch das Völcker-Recht durchgedrungen. Was das crimen læsæ maiestatis anlangt/ ist nach aller Rechts-gelahrten Meinung bekannt/ daß dergleichen von einen fremden Gesandten/ nicht kan begangen werden/ weil er weder nach der Geburt/ noch des Auffenthalts/ noch wegen anderer Verpflichtung/ ein Unterthan ist. Spricht man/ es falle die Schuld auch mit auf den Gesandten/ wenn er einen Unterthanen anreitzt/ ein dergleichen crimen læsæ zu begehen/ dergestalt/* daß/ gleich wie einer/ der dem Sohne an die Hand gibt/ daß er den Vater ermorden soll/ auch mit der Straffe des Vater-Mordes angesehen wird; also auch ein solcher Gesandter gedachter Majestäts-Schändung schuldig werde: so wird darauf geantwortet/ daß in dem Falle/ da Metianus nicht allein den Vater-Mörder/ sondern auch die was davon gewust und theil daran gehabt haben/ einerley Straffe würdig erkläret/ alle beyde dem Bürgerlichen Rechte unterworffen gewesen. Aber dergleichen Recht sind nicht der Gesandte und der Majestät-Schänder unterworffen/** wie es den Schein gehabt/ massen auch

die Römer wohl ihre Unterthanen welche die Gesandten des Tarquinii zur conspiration gebraucht/nach ihren alten und richtigen Rechte am Leben gestrafft; Allein die Gesandten selbst/ haben sie/ nach dem Zeugniß Livii, unverlezt und unangetastet von sich gelassen. ***

* Indem er dadurch causa moralis von diesen crimine wird.

** Ein Gesandter wird wohl causa moralis von einen Verbrechen/aber nicht vom crimine læsæ maiestatis, denn zu diesen gehöret insonderheit/ daß der delinquent ein Unterthan sey/ welches ein Gesandter nicht ist.

*** Der gantze Einwurff zeigt wohl was ein Gesandter nicht thun solle / und worinn er sich vergehen könne / auch daß ein Verbrechen billig müsse geanthet werden / wer es aber thun soll / ist noch nicht ausgemacht.

§. 5.

Bey dem Dritten Einwurffe/daß die Person eines Souverains, welche ein Gesandter vertritt/ diesen von der Anklage und Bestraffung nicht befreye/ wird insonderheit auf die erste ration, daß nemlich ein Gesandter / wenn er die ordre seines Principals überschreitet / das Verbrechen als ein privatus begehe / und als ein solcher auch gestrafft werden könne/zur Antwort gegeben: Thut ein Gesandter etwas ohne ordre seines Principals unrecht/ so muß er seinem Fürsten und Herrn davon Rechenschafft geben. Eben so läst sich Marselaer vernehmen: Die Anklage/ wegen unrecht geführter Gesandschafft/ gehört vor dem/ welchen die Gesandschafft angeht/ nicht vor dem/

an

an welchen sie geschickt wird; Denn diesen geht sie nichts an. Wenn aber ein Gesandter auch solte etwas zu des letzten oder dessen Unterthanen Nachtheil vorgenommen haben/ und er kan nicht als ein Gesandter gestrafft werden/ so darff ihm auch dergleichen als einem privato nicht zugemuthet werden: Deñ die Person eines Gesandten kan von der Person des Menschen nicht getrennet werden. Ich meyne wenn der Obriste den Apost. Paulum/ nachdem er bekannt gemacht/ daß er ein Römischer Bürger sey/ hätte lassen peitschen/ so würde es ihm wenig geholffen haben/ wenn er hätte zur Entschuldigung wollen vorbringen/ er hätte ihn als einen Aufrührer/nicht aber als einen Römischen Bürger gestrafft.*

* Bey dieser ration muß erst die Frage ausgemacht werden: Ob ein Gesandter præcise zu einer privat-Person werde, wenn er was vornimt, das nicht in seiner instruction steht? Dieses werden so wohl die Gründe des Völcker-Rechts/ als die Praxis läugnen.

§. 6.

Was die andere ration des gemachten Einwurfs/ welche vom iure talionis hergenommen wird/ anlangt/ so wird geantwortet; man müsse gestehen/ daß dergleichen Exempel in der Historie zufinden; Allein das Völcker-Recht sorget nicht allein vor die hohe Würde eines Principals/ sondern auch vor die Sicherheit des Gesandten. Derohalben in solchen

Fall dem Gesandten ein Tort geschehen kan/ wenn auch gleich der Principal nicht so fort beleidiget würde. Daher spricht Grotius: Scipio Africanus hat nicht allein vermöge seiner beywohnenden Großmüthigkeit/ sondern auch vermöge der Gerechtigkeit die Gesandten derer Carthagineser von sich gelassen/ ohnerachtet die Römischen Gesandten von denen letzten übel waren tractiret worden. Derohalben ob es gleich billiger ist/ daß ein Gesandter lieber seine eigene als seines Principals Schuld büsse/ darf ihn doch die exemtion von der iurisdiction, welche sein Principal genießt/ um einer That eben dieses Printzen willen/ nicht genommen werden; * massen dasjenige/ was einem zum besten eingeführet worden/ nicht zum Nachtheil gereichen darf.*

* Wie weit dergleichen repressalien zugebrauchen/ wird in der Vorrede erörtert.

§. 7.

Die dritte ration gedachten Einwurfs schliest vom Fürsten auf den Gesandten dergestalt/ daß wenn ein Souverain in einem andern Lande/ wo er wieder den Landes-Herrn was vornimmt/ von diesen könne gestrafft werden; wie vielmehr würde ein Gesandter/ der sich auf solche Art vergehet/ die Verurtheilung und Straffe dessen/ bey dem er sich findet/ unterworffen seyn? Hierauf dient aber zur Antwort/ daß erstlich das antecedens nicht zu zustehen sey/ und wenn es noch passiren könne/

ne/ so dürfte man doch zum andern daher kein Schluß auf den Gesandten machen. Was das erste betrifft/ so läugnen die gescheutesten Juristen/ daß ein Souverain auser seinen Landen nur ein privatus sey/ weil er daselbst actus voluntariæ iurisdictionis exerciren kan; gleichwie ein Pro Consul auser seiner Provintz adoptiones und manumissiones confirmiren mag.* Daß aber auch ein Souverain in fremden Landen die Peinliche Gerichte exerciren möge/ erweist ein ungezweiffeltes Exempel. Fleta ein vornehmer Englischer Rechtsgelehrter welchen der berühmte Johannes Seldenus wieder ans Licht gebracht/ schreibt von denen Verordnungen des Kön. Hofes also: Ein Hof-Marschall hat / laut des ihm aufgetragenen Amts / die Gewalt / bey allen iniurien / allen criminellen und Personal-Klagen denen Klägern Recht zuschaffen; und dieses kan er alles/ vermöge seines Amts / thun/ auch wohl in einem fremden Reiche/ wenn nur der reus in dem logement des Königes angetroffen werden kan. Dergleichen hat sich zu Pariß im vierzehenden Jahre des Königs Eduards mit dem Ingeltam de Noyent zugetragen / welcher im Quartier des Königs von Engelland/ als dieser sich damahls bey dem Paris aufhielte/ in Gegenwart des Königs in Franckreich gefangen gesetzt wurde / in dem er überwiesen / daß er silberne Teller gestohlen. Und ob gleich der Castellan Paris die Sache

vor den Rath des Königs in Franckreich brachte/ so hat man doch nach hin und wieder gepflogenen Handlungen im Rathe des Königs in Franckreich erkannt/ daß der König in Engelland sich dergleichen Königl. prærogativs und Quartiers Freyheit allerdings bedienen könte. Der also vor dem Roberto, einem Sohne Johannis, der damahls Hof-Marschall des Königs in Engelland war/sich überzeuget fande/ muste sich durch den Ausspruch eben dieses Hofes bey St. Germain de Prez hencken lassen. Wenn also Henningius Arnisæus, welcher/ehe das Buch vom Rechte der Majestät von ihm geschrieben, in Engelland gewesen/ und aus Engelländischen documenten/ wie es scheint/ vieles abgemercket/ diese passage des Fletæ zurathe gezogen hätte/ so würde er/ mein ich/ nicht so leichtsinnig die Majestät eines Printzen/ welche er doch dem Ansehen nach behaupten und verfechten wolte/ in eines Reichs Gräntzen dergestalt eingeschlossen haben/daß so bald ein Printz aus seinen Landen hinausschritte/ derselbe alsobald ein privatus würde. Wenn wir sonst die Frage von der iurisdiction auf die Seite setzen/ so behält ein Souverain allewege seine hohe Würde; Gleich wie ein Pro Consul, so bald er die Stadt (Rom) verlassen und ehe er noch seine Provintz erreicht allewege/ das Wapen eines Proconsulis führt. Das ist die Meinung des Hottomanns, wenn er sagt:

Ein

Ein Printz ob er gleich in einem andern Lande die auctorität eines Souverains nicht hat / so behält er doch die Würde; und ein Gesandter welcher seinen Principal repræsentirt/wird in einem andern Lande nicht leicht einem Gesandten weichen / der nicht von einen höhern Printzen gesendet worden. Und weil ein Souverain in einem fremden territorio würcklich die Würde eines Königs besitzt / so kan er von Rechtswegen eines andern Printzen iurisdiction nicht unterworfen werden. Massen ein Gleicher über einen Gleichen keine Herrschafft hat. Was man von der Maria, der Schottländischen Königinn / welche in Engelland enthauptet worden / vor unterschiedene Meinungen gefunden / ist anderswo aus dem Camdeno erzehlet wordē/** allwo auch dessen eignes iudicium zufinden. Darauf aber/ daß man sagen will / es sey ein Printz übel dran/wenn in dessen eignenLande/einer andern Puissance erlaubet sey eine conjuration wieder jenen anzuspinnen / wird noch geantwortet / daß dergleichen Freyheit niemahls zugestanden werde/daß aber einer den andern deswegen mit Kriege überziehe / sey nach dem Völcker Rechte wohl erlaubet. Und wenn diejenigen so eine conspiration wieder einen Regenten angesponnen / sich noch in dessen Landen befinden und es besser zuseyn scheinet/ daß man gleich auf revenge bedacht sey / kan man ihnen den Krieg ankündigen / und sie als

Fein-

Feinde erklären; Daher nachgehends ein jeder ohne Proceß dieselben ermorden kan.

* *D. de off. Pro-Cons.* 11.

** Solches ist geschehen in des Herrn Autoris *Jure Feciali P. II. §. 2. qu. 6.*

§. 8.

Nun ist noch übrig / daß wir den Schluß von einem Printzen auf einen Gesandten untersuchen. Gentilis will dergleichen Folgerey nicht billigen / als welcher behauptet / man könne wieder einen Printzen / der sich feindlich aufführt / mehr / als ein dergleichen Gesandten vornehmen. Welches auch nicht ohne Grund ist / den das Völcker-Recht sorget mehr vor die Gesandten / welche man öffterer und nöthiger braucht / als vor die persöhnl. Zusammenkünffte derer Puissancen / welche man kan vornehmen und auch unterlassen / und welche sehr selten vorkommen * Gleichwie nach dem Römischen Rechte das Amt eines Zunfftmeisters weil es heilig war / mehrere Sicherheit hatte / als das Amt eines Bürgemeisters / weßwegen auch die Imperatores die Gewalt eines Zunftmeisters zugleich anzunehmen pflegten / wie solches Suetonius von Augusto, und Tacitus vom Othone erzehlen: Also scheint es / daß nach dem Völcker-Rechte wornach die Gesandten heilig waren / diesen mehr Sicherheit als denen Königen selbst zugestanden sey. Nachgehends / meint Gentilis, gründe sich auch die Sicherheit eines einmahl auffgenomme-

menen Gesandten auf die öffentliche Parole/ welche nach dem Völcker-Rechte als voraus gesetzt gehalten würde; aber eines Printzens Sicherheit in fremden Landen komme bloß auf die Höfflichkeit des Landes-Herrn und die so-genannte allgemeine Gerechtigkeit ** an. Ferner könne ein Gesandter/ wenn er seinem Principal überliefert wird von diesen gestraft oder ausgeantwortet werden; hingegen wenn ein Printz wieder zu denen seinigen gelassen würde/ wäre niemand der ihn straffen oder auslieffern könne. Endlich könne einem Printz in fremden Lande der Krieg angekündiget/ und er vor einen Feind erkläret werden; Hingegen ein Gesandter/ ob er schon dem Ansehen nach was Feindseeliges verübet hat/ könne vor keinen Feind erkläret werden; weil Unterthanen nicht eher vor Feinde zu erkennen/ biß man deren Souverainen den Krieg angekündigt.

* Von dergleichen Congressibus kan man mit Vergnügen den Herrn Prof. Stieven l. c. P.II. c. 1. nachschlagen.

** Wodurch man heutiges Tages die officia humanitatis versteht.

§. 9.

Was zum Vierdten eingewendet wird/ daß das Völcker-Recht denen ordentlichen Gesandten nicht zu statten komme/ weil dergleichen Gesandten bey denen alten gantz unbekannt gewesen/ und auch bey jetzigen Zeiten nicht nöthig/ sondern schädlich wären/ dar-

auf

auf wird geantwortet / daß der Gebrauch derer beständigen Gesandten denen Alten nicht gantz und gar unbekannt gewesen / indem Plutarchus gedencket / daß die Gesandten derer Athenienser sich 2. Jahr beym Demetrio aufgehalten; und wie Demosthenes vom Leone erzehlt / ist dieser mit dem Timagora vier Jahr in Gesandschafft gewesen; wie denn auch / als Zonaras berichtet / die Römische Gesandschafft währenden Macedonischen Kriege sich beym Antiocho aufgehalten. Und daß nicht allein deputationes aus denen Provintzen / sondern auch derer Römischen alliirten Gesandten eine geraume Zeit zu Rom residiret / kan man aus dem Livio erkennen. * Es kan auch die Langwierigkeit einer Gesandschafft / welche einmahl aufgenommen worden / so wenig die Sicherheit derselben verkürtzen / als ein Stillstand von zehen Tagen einen dergleichen von zehen Jahren in dem zuhaltenden Worte vorzuziehen. Und obgleich Paschalius, welcher / als er seinen Tractat schrieb / selbst gestehet / daß er gantzer sieben Jahr bey denen Graubündtern eine gar spinose Gesandschafft des Königs in Franckreich verwaltet / die incommoda alle beurtheilet; so muß eben dergleichen von denen Negotianten derer Kauff-Leute / in denen Ländern so über der See liegen / ohne welche man doch die Kauffmannschafft nicht kan treiben / auch gesagt werden. Honorius und Theodosius haben zwar wegen

ihres

ihrer und der Perser Unterthanen præcaution gebraucht/ damit sie die Heimlichkeiten eines andern Reichs/ welches in keinen Bündniß steht nicht erforschen möchten. ** Dieses aber ist ausdrücklich zu verstehen von solchen Nationen, welche gantz fremd waren/ nicht aber von solchen/ welche in einẽ Bündnisse und Freundschafft mit denen Römern stunden / als deren Gesandten und Kauffmanns-Negotianten in diesen Stücke einerley Freyheit von beyden Seiten genossen. Wenn Gentilis von dergl. ordinairen Gesandten sein Urtheil fällen soll/ so spricht er: Weil zwischen Potentaten immer fort was zu thun vorfällt und also die schönste Gelegenheit sich ereignet beständige Gesandschafften zu admittiren / so ist es besser/ daß die Printzen beständig Gesandten bey einander halten / als daß sie immerfort neue Gesandten schicken solten. *** Andere/ spricht er ferner/ thun nicht wohl/ daß sie dergleichen Gesandten vor Kundschaffer halten / ich mag es nicht thun. Mit welchen auch Besoldus übereinstimmt.

* *e.g. L. XL. cap. 20.*

** *C. de Commerc. leg. 4.*

*** Von dem Nutzen derer ordinairen Gesandten und Residenten kan man obbelobten Mr. CALLIERES *l. c. c. 2.* mit Nutzen nachschlagen.

§. 10.

Was endl. noch dieses anlangt/ daß es nötig u. sehr nützlich sey/ daß ein Gesanter an dem Orte seines Verbrechens gestrafft werde/

so darff man erstl. nur des Fabii Meinung recht einsehen / so wird man erkennen / wie sich dessen Ausspruch hieher schicke? Quintilianus erzehlt die Sache also: Als die Republick mit Hunger geplagt war / so hat man einen Gesandten fortgeschickt / welcher Korn anschaffen sollen; indem nun dieser auf dem bestimmten Tag nicht wieder kam / und unterdessen viele Bürger Hungers gestorben waren / so wurde er deßwegen angeklagt. Der Kläger vermuthete / es würde der Gesandte zu seiner Entschuldigung das Privilegium derer Gesandten anführen / hielt also eine Rede von der Freyheit zu sündigen / welche man denen Gesandten nicht zustehen solle. Allein wer war denn hier der Gesandte? Es war ein Unterthan / der in auswärtige Länder geschickt worden / Getrayde einzukauffen / d. i. Er war mehr ein Unterthan / ein Handelsmann vor die Republick / als ein Abgesandter. An wen hat er sich nun versündiget? an seinen Mitbürgern / nicht aber an einer frembden Nation. Wo wird er belangt? nicht bey denenjenigen / zu welchen er geschickt war / sondern bey denen Seinigen / von welchen er ausgeschickt worden / welchen er allerdings Rechenschafft wegen des langen Aussenbleibens geben muste. Woraus denn erhellet / daß es nicht allein sehr einfältig gewesen / wenn der Kläger sich in den Kopff gesetzt / derjenige / der sich wegen Nachläßigkeit seines Amtes schuldig befände / würde sich mit der

Freyheit derer Gesandten entschuldigen / sondern es gehört auch gar nicht dahin / wo man fragt / ob ein Gesandter / der an dem Orte / wo er die Gesandschaft verwaltet / was verbrochen / daselbst könne zur Straffe gezogen werden *

* Die Regul: Ibi esse pœnam, vbi est noxa, hat auch im Iure ciuili ihre Abfälle. Vid. CARPZOVIVS *Prax.* Crimin. P.III. q.III. n.45. RICHTERVS *Dec.*15. STRUVIUS *Exercit. XV*, §. 45.

§. 11.

Wenn ferner der Author quæstionis spricht / man würde auf den Fall / daß die Gesandten an den Orte ihres Verbrechens nicht gestrafft würden / dieselben aus dem Lande weglassen und gar nicht aufnehmen müssen; so wird darauf geantwortet / es sey viel wahrscheinlicher / daß wenn die Gesandten an dem Orte ihre Gesandschafft solten vor Gerichte gezogen und gestrafft werden / alle diejenigen / denen ihr Leben lieb ist / sich denen Gesandschafften entziehen würden. Denn wie Grotius spricht / * steht die Wolfarth derer Gesandten auf schlechten Füssen / wenn sie andern als ihren Principalen von ihren Verrichtungen sollen Rechenschafft geben. Es sind die Absichten derer welche einen Gesandten schicken / und derer / an welche er geschickt wird / von einander unterschieden / oder einander gar zuwieder; folglich wird es niemahls an Gelegenheit fehlen / da man nicht etwas wieder einen Gesandten vorbringen könte / welches den

Schein eines Lasters haben solte; welches auch die Meinung des Gentilis ist/wenn er von einen Gesandten/der gleichsam ein Kundschaffer ist/redet.

* *l.c.*

§. 12.

Wenn man endlich einwendet/ es würde auff den Fall/da der Principal seinen Gesandten nicht straffen solte/ das angethane Unrecht noch grösser seyn/welches alsdenn durch Krieg müsse gerochen werden; da es doch viel besser sey/ daß solche öffentliche Verbrechen durch eines eintzigen Verbrechers straffe/ als durch so vieles unschuldiges Blut gebüsset würden: so wird auch hierauf zur Antwort gegeben/daß wenn ein Gesandter anderswo als bey seinem Principal gestrafft wird/und dieser merckt/* daß er und der Gesandte unverdienter Weise affrontirt worden/nach Grotii Beyfall/ der Krieg doch nicht unterbleiben werde.

* Zum wenigsten wird er sichs insgemein einbilden wie man in der affaire der Quartiers-Freyheit zu Rom bey dem Könige in Franckreich wahrgenommen.

Das fünffte Capitel.

Von denen Exempeln / womit man die Immunität behaupten kan.

§. 1.

DIe Exempel/ welche die Immunität derer Gesandten behaupten/können zu unter-

terschiedenen Classen derer Verbrechen / welche die Gesandten begehen / gebracht werden. Entweder sie sind wider den Printzen / oder die Republick / wohin man sie geschickt / oder wieder einen deren Unterthanen begangen wor den. Die Erste Art geschicht erstlich mit schimpfflichen Worten; Zum andern durch Kundschaffen; Zum dritten durch eine machination wider des Printzen Leben/oder das Reich selbst. Die andere Gattung entsteht durch Todschlag / Ehebruch / Rauberey oder dergleichen etwas anders.

§. 2.

Daß erstlich ein Gesandter um schimpflicher und leichtfertigen Worte nicht ist gestrafft worden/ sehen wir daran/daß die Römer den Annium Setinum, einen Gesandten derer Lateiner/ welcher sich in seiner Rede nicht als einen Gesandteu / sondern als einen Uberwinder des Capitolii aufführete / nach dem Völcker-Rechte dennoch sicher und unverletzet haben von sich gelassen; obschon wie Liuius berichtet / die Gemüther des Volckes also darüber erbittert worden / daß ihn bey seinen Abzuge mehr die Obrigkeit/welche auf Befehl des Bürgemeisters ihm das Geleite gab / als das Völcker-Recht vor der Hitze und Anfall des Volckes schützen muste. Nachgehends beschuldigt auch Plutarchus den Antiochum einer undanckbaren Boßheit / daß er den Xenocratem, den vornehmsten von der Atheniensi-

 schen

schen Gesandschafft / weil er ein wenig frey geredet / nicht leiden wollen. Als die Rhodenser Gesandten an die Römer schickten / um einen Frieden zwischen diesen und dem Perseus zu stifften / dieselben sich aber hochmüthig in Reden aufgeführet / wurden zwar die Römer zornig darüber / jedoch liessen sie die Gesandten frey wieder von sich / nachdem sie zu verstehen gegeben / daß sie sich wegen dieser hochmüthigen Reden an der Republick derer Rhodiser revanchiren wolten. Um deßwillen schickten die letzten anderen Gesandten / welche jener erweckten Unwillen depreciren solten / da denn der Vornehmste unter ihnen sich so vernehmen ließ: Uber die hochmüthigen Worte werden die zum Zorn geneigt sind / verdrüßlich / kluge Leute aber lachen. Und wenn auch ein Unterthan gegen seine Obrigkeit dergleichen braucht / wird er nicht gleich einer Lebens-Straffe würdig erkannt. ** Die Venetianer haben den Herold des Königs in Franckreich / welcher der Republick den Krieg ankündigte / und bey dieser Gelegenheit derselben ihre Ungerechtigkeit und andere Dinge vorwarff / mit aller devotion, wie Guicciardinus meldet / von sich gelassen. Paul. Dzialinus, Sigismundi Königs in Polen Gesandter / als er bey seiner audience der Engelländischen Königin Elisabeth / welche auf dem Throne saß und mit dem Vornehmsten des Reichs umgeben war / sein creditiv überreicht hatte / begab

er sich etwas wieder zurücke / wendete sein Angesicht gegen die Königin / und schrie auf Lateinisch mit lauter Stimme / klagende / daß man das Völcker-Recht gebrochen / und die Handlung mit den Spaniern verboten hätte u. s. w. Welche Verwegenheit die Königin alsobald mit einer sittsamen Beredsamkeit auff folgende Art beantwortet: Wie sehr bin ich betrogen / indem ich einen Gesandten erwartet / so sehe ich einen Herold vor mir / und kan ich mich nicht gnugsam über diese Verwegenheit verwundern! Ubrigens ist ihm nichts weiter gethan worden / als daß man ihn wegen seiner Gesandschafft an die Ministres gewiesen. ***

* LIVIUS *L. VIII. c. 5. & seq. p. m.* 598. *& seq.*

** *Idem* L. *XLV. c.* 3. & 23.

*** CAMDENUS *ad ann.* 1597.

§. 3.

Daß zum andern ein Gesandter / ohnerachtet er einen Kundschaffer agirt / dennoch nicht gestrafft worden / sehen wir aus folgenden Exempeln. Posthumius Römischer Dictator, nachdem die Gesandten derer Volscorum als Kundschaffer erkannt und überwiesen worden / hat dennoch dieselben erhalten / weil er davor hielt / man müsse mehr auf den Nahmen derer Gesandschafft / den sie führeten / als auf die Bestraffung eines Verbrechens regardiren. * König Stephan in Polen antwortete einst denen Moscowitischen Gesandten; Ob er sie gleich nach dem Völcker-

 Rech-

Rechte vor Feinde erklären könte/weil sie nicht kommen Friede zu stifften / sondern zu kundschafften und ihn zu betrügen ; wolle er doch / um dieser ihrer Untreu willen/von seiner angebohrnen Sanfftmuth und Clemenz nicht abweichen. Sie möchten sich also nach Hause wieder begeben / er wolte auf die Briefe ihres Principalen durch einen von seinen Leuten schon antworten. **

* DIONYSIUS *Halicarnasseus L. VI.*

** THUANUS *L. LXXIII.*

§. 4.

Daß auch zum Dritten einem Gesandten / der gegen das Leben der Fürsten und den Staat selbst was vorgenommen/nichts gethan worden / erhellet aus folgenden Erzehlungen. Als die Gesandten derer Tarquiniorum sich zu Rom stelleten/ als ob sie ihre Güter wieder forderten heimlich aber solche consilia pflogen / wodurch sie das Reich wieder erlangen möchten / machten sie erstlich einen Anschlag bey denen jungen Patriciis, welchen sie Briefe von denen Tarquiniis einhändigten / und sich mit ihnen berathschlaget / wie die Könige des Nachts wieder könten aufgenommen werden ; sie brachten es auch durch beständiges Anhalten dahin / daß ihnen wieder Antwort an die Tarquinios gegeben wurde. Die ertheilten Briefe aber / welche gleichsam das Pfand der Treue seyn solten / verriethen die gantze Sache. Denn als des Tages vorher /

da

da die Gesandten wieder abreisen solten/ bey denen Vitelliis zu Nachts gespeiset wurde/ auch die conspiranten alle Leute von sich weggeschaffet und sich wieder unter einander berathschlageten/ hat ein Diener ihre Rede gehört. Dieser hatte vorher schon etwas von der Sache gemercket/ und wartete nur auf die Gelegenheit/ da die Antwort denen Gesandten solte überliefert werden/ wodurch man die Sache beweisen könte. Als er nun merckte/ daß die Briefe übergeben waren/ hat er die Sache vor die Bürgemeister gebracht. Diese nachdem sie sich aus ihren Häusern begeben um die Gesandten und die Verschwohrnen gefangen nehmen zu lassen/ haben sie alles ohne Lerm unterdrücket und sich insonderheit der Briefe bemeistert/ damit sie nicht wegkämen. Als nun die Verräther alsobald ins Gefängniß waren geworffen worden/ haben sie mit denen Gesandten ein wenig angestanden. Und ob es gleich/ wie Livius sagt/ geschienen/ daß man sie als Feinde tractiren könte/ hat doch dieses mal das Völcker-Recht die Oberhand behalten. *

* Livius *L. II. c. 3. seqq.*

§. 4.

Als Sulla, welcher vom Voluce (den der Vater an jenen geschickt hatte) war überredet worden/ daß er des Nachts reisen solte/ auf diese Weise unter die Armee des Iugurthæ gerieth/ und die Seinigen sich einbildeten/ sie

wären vom Veloce verrathen und mit Hinderlist betrogen worden / auch riethen / daß man solches bestraffen solte / damit dergleichen grosse That nicht ungerochen bleibe; so hielte er zwar dieses selbst vor Recht / dessen ungeachtet spricht Sallustius, hat er doch den Maurum von der Hinrichtung des Volucis abgehalten / nachgehends weil er sich so feindlich auffgeführet / hat er ihn aus dem Lager zu gehen befohlen / zugleich den Jupiter angeruffen / daß er diese That und Untreu des Bocchi rächen möchte. * Dem Gesandten des Syphacis, welcher die Entleibung des Masinissæ befördern helffen / hat man nichts mehr gethan / als daß man ihm wegen dieser Sache einen Verweiß gegeben. Alvarus à Quadra, ein Spanischer Bischoff / welcher des Königs in Spanien Gesandter in Engelland war / machte sich Hoffnung die Päbstische Religion wieder einzuführen. Da er nun darüber in dem Verdacht gerieth / als wenn er nur dahin trachtete / wie er Unruhe in Engelland erwecken und das gute Vernehmen zwischen seinen Könige und der Königin von Engelland aufheben möchte; hat er dadurch verursachet / daß die Königin beym Könige in Spanien anhielt / er möchte gedachten Gesandten abruffen lassen. Jener entschuldigte die Sache damit / daß es aus Eyfer vor die Religion geschehen / und schrieb wieder zurücke: die Printzen würden übel daran seyn / wenn sie um einer jeden Beleidigung willen / einen

nen Gesandten nach Hause ruffen solten. Weiter hat man dem Gesandten nichts angethan / sondern er ist in Engelland eines gantz ordentlichen Todes gestorben. ** Als Bernardinus Mendoza, gleichfalls Spanischer Abgesandter in Engelland / sich in die gottlosen intriques des Throcmortoni und anderer / welche fremde Völcker nach Engelland schaffen und die Königin verunruhigen wolten / verwickelt hatte; und obgleich viele davor hielten / er hätte die Freyheit der Gesandschafft zur Verrätherey gemißbraucht / und müste nach der ehedessen gewöhnlichen Strengigkeit mit Feuer und Schwerd verfolget werden: wurde ihm doch nur zugemuthet / daß er sich aus dem Reich retiriren möchte / auch damit der König in Spanien nicht meynen dörffte / es würden nicht so wohl die Verbrechen des Mendozæ gestrafft / als vielmehr die Rechte eines Gesandten gebrochen / wurde Guilielmus Waadus, geheimbder Secretarius, nach Spanien geschickt / welcher augenscheinlich erweisen solte / wie ungerecht er sich in seiner Gesandschafft auffgeführet. ***

* *De Bello Jugurth.* c. 105. seqq.

** CAMDENUS *ad ann.* 1569.

*** *Idem ad ann.* 1584. *p.m.* 375. *seq.*

§. 6.

Daß Endlich ein Gesandter / welcher einer privat Person beleidiget / nicht gestrafft worden / kan man aus folgenden

Exem-

Exempeln sehen. Als die Lampsacener ein Auflauf machten / und den Verrem, weil er des Philodami Tochter / eine Jungfer / zur Unzucht zu zwingen gesucht / massacriren wolten / haben sie doch davon abgelassen / als die Römischen Bürger / welche daselbst handelten / baten / sie möchten doch den Character eines Gesandten höher / als dessen verbrechen halten / mit dem Beyfügen / es wäre eher zuverantworten / wenn man einem gottlosen Menschen einmahl durch die Finger sähe / als wenn man einen Gesandten nicht verschonen * wolte. Herodes der Jüden König / als er den Gesandten des Arabischen Königs mit einer prächtigen Abendmahlzeit beehrete / und seine Schwester Salomen mit darzu gezogen hatte / der Araber aber nicht allein mit denen Augen und unverschämten Minen / sondern auch mit andern dergleichẽ Gebärden gegen sie verliebt that; hat er ihn keine andere Strafe angethan / als daß er unverrichteter Sache sich alsobald wieder nach seinem Lande retiriren müssen. ** Als König Heinrich der Erste regierte / hat Pabst Honorius der Andere dieses Nahmens einen Cardinal als einen Gesandten nach Engelland geschickt / damit er sehen möchte / wie es um den Geistlichen Stand stünde. Dieser hielte nun eine grose Versammlung der Bischöffe zu Londen / und unter andern Dingen / welche ernstlich zubestraffen waren / schmählete er häfftig auf die Priester / welche wegen Unzucht im

Geschrey waren. Als sich nun etliche getroffen fanden und doch bereits gemercket hatten/ daß er ein unflätiger Mensch sey/ haben sie mit Fleiß auf ihn Achtung gegeben und nicht lange darnach denselben in dergleichen Sünde angetroffen. Nach welchen Schimpf er nach Hause gereiset/ da er inzwischen nichts anders erdultet/ als daß er Gelegenheit gegeben/ daß seine Feinde denselben haben auslachen und ausschänden/ andere aber von dergleichen Stande es bedauren und die Schande mit tragen müssen. ***

* CICERO *in Verrem. II. p. m.* 251.

** IOSEPHVS *Antiq. Iudaic. L. XVI. c. 7.*

*** POLYDORVS VIRGILIVS.

Das sechste Capitel.

Von denen Exempeln/ welche wieder die Immunität eines Gesandten können angeführet werden.

§. 1.

DAß ein Gesandter erstlich um schimpflicher u. verdrießlicher Worte willen gestrafft worden erweisen folgende Exempel. Antonius hat Augusti des Kaysers Gesandten lassen geisseln/ weil er in der Anrede verwegene Reden geführt. * Alexander Severus hat die Persischen Gesandten/ welche was von ihm verlangeten/ daß ihm ungelegen war/ alles Ornats beraubet und sie in Phrygien relegirt. **

Theo-

Theodatus sagte zu Petro dem Gesandten des Justiniani, als er ein wenig frey redete. Wenn ein Gesandter gegen einen König schimpfliche Worte brauchte / so könte man ihm das Garaus spielen *** Emanuel der Kayser zu Constantinopel hat dem Dandalo, einen Venetianischen Gesandten / als er das Maul allzuweit aufgethan / die Augen ausstechen lassen.

* PLUTARCHUS *in Phoc.*

** HERODIANUS *L. VI.*

*** PROCOPIUS *l.c.*

§. 2.

Daß ein Gesandter / welchen man als ein Kundschaffer befunden / mit harter Straffe angesehen worden / kan man aus folgenden erkennen. Philias von Tarent, welcher unter dem Schein einer Gesandschafft zu Rom / Gelegenheit fand zu denen Tarentinischen Geisseln zukommen / hat erstlich ihnen öffters zugeredet / nachgehends nachdem er die Wächter bestochen / hat er sie gar aus dem Gefängniß geführet und in eigner Person auf der Flucht begleitet. Nachdem er aber mit denenselben von der Strasse weggenomen worden / ist er vor den Rath gezogen und mit consens des Volckes gepeitschet / auch endlich von einem Felsen herab gestürtzet worden. * Ein gewisser Hertzog von Mayland hat gleichfals des Francisci I. Königs in Franckreich Ministre de Morveiller zur Strafe gezogen / als er

sich

sich stellete/als ob er affaires in Italien zuverrichten hätte / in der That aber nur ein Kundschaffer war / wenigstens zu dem Ende abgeschickt worden.**

* PASCHALIVS c.74.

** THVANVS L.I.

§. 3.

Daß zum Dritten ein Gesandter der zum ruin eines Printzen oder des Volckes was vorgenommen / zu gebührender Straffe gezogen worden/ ist aus folgenden zuersehen. Die Lacedämonischen Gesandten wurden einsmahls zu Athen ins Gefängniß geworfen/ weil sie solten einen Aufruhr erregt haben.* Pelopidas als er Thessalien wieder unter den Gehorsam derer Thebaner bringen wolte/und in der Meinung stund/man könne ihm wegen des Gesandschaffts-Rechts nichts thun / weil der Character bißhero bey allen Völckern war heilig gehalten worden; ist er mit dem Ismenio von den Tyrannen Alexandro Phæreo beym Kopfe genommen und ins Gefängniß geworfen worden. Als einsmahls die Gesandten derer Römer die Provintzien hin und wieder aufwiegelten/ daß sie von dem Maximino abfallen solten/ haben die Provinciales etliche aus dem Wege geräumt / etliche dem Maximino zugeschickt / welcher sie alle umgebracht.** Als auch der Rossenser Bischoff/ der Schottländischen Königin Gesandter/ vieles beygetragen/ damit eine Rebellion in Enge-

gelland möchte erreget/ und die/ so nach denen Niederlanden geflüchtet waren/ zu einer attaque auf Engelland angereitzet werden / hat man David Leviso, Valentino Dalo, Guilielmo Drurio, Guilielmo Aubreio und Henrico Jones, welche die Kayserlichen Rechte wohl verstunden/ diese Frage vorgelegt: Ob ein Gesandter/ der eine Rebellion wieder denjenigen Printzen erreget / an welchen er geschickt worden/ die Freyheiten eines Gesandten behalte/ oder ob er als ein Feind könne gestraffet werden? Worauff diese vor Recht erkannt/ daß dergleichen Gesandten nach dem Völcker- und Römischen Bürgerlichen Rechte alle Freyheiten eines Gesandten verliehre und billig zur Strafe zu ziehen sey. *** Als der Venetianische Gesandte zu Madrit seine Leute angereitzet / daß sie solten die iustiz-Bediente und ihre Suite mit gewafneter Hand angreifē/ da sie doch auf Obrigkeitlichen Befehl ausgegangen waren/ hat Philippus König in Spanien davor gehalten/ daß dieselben vor Gerichte können gefordert werden. Etliche hat er also zum Todte verdammet/ andere zum Staupenschlage/ jedoch machte er noch immer mehr regard vor die Gesandschafft/ als vor den Gesandten selbst. Kurtz darauf hat er sie alle umbringen lassen/ und an die Puissancen in der Christenheit geschrieben: Er verlange nicht daß seine Gesandten solten wegen der Immunitāt

tät heiliger / als die Gerechtigkeit selber seyn; ja man könne sie nach denen Gesetzen eines Reichs nur belangen und verurtheilen / wenn sie was begangen hätten / welches ihrem Amte oder Befehle nicht gemäß wäre. **** Heinrich der Vierdte / König in Franckreich ließ den Spanischen Legations-Secretair, welcher einen derer Ministres bestochen hatte / arretiren. Und als sich der Spanische Gesandte deswegen beschwehrete / gab er zur Antwort: Ihr seyd an meinem Hofe / und man hat von euren Secretair erfahren / daß er mit einen meiner Unterthanen heimliche Handlungen gepflogen / damit eine von meinen besten Festungen verrathen würde; solches ist wieder alle Treue und Pflicht dessen / der einen Gesandten agirt. Wo habt ihr gelernet / daß die Gesandten und ihre domestiquen die Macht haben / etwas wieder den Staat und Hoheit eines Souverainen / bey dem sie sich aufhalten / vorzunehmen. *****

* *Xenoph. Gr. Hist. L. V.*
** HERODIANUS *L. VI.*
*** CAMDENUS *ad ann.* 1571. *p.m.* 219. & *seq.*
**** MARSELAER *de Legato.*
***** Besiehe Mr. CALLIERES *l.c. c.* 9.

§. 4.

Daß auch endlich ein Gesandter / wenn er Unterthanen beleidigt / sey mit Strafe belegt worden / zeigen folgende Exempel. Des Megabizi Königs in Persien Gesandten / weil sie das Frauenzimmer / das mit

zur Tafel gezogen war / allzufrey tractirt / wurden in des Amyntæ, Königs in Macedonien / Speise-Saal massacrirt. * Ein gewisser Gesandter in Portugall wurde wegen verübten Ehebruchs am Leben gestrafft.

* HERODIANUS L.V.

Das siebende Capitel.

Worinnen einige Anmerckungen über die letzten Exempel gemacht werden.

§. 1.

Hugo Grotius spricht: Die Immunität derer Gesandten kan nicht allein durch Exempel erhärtet werden; denn es finden sich derselben gnug / welche beydes die Immunität und deren Abfälle behaupten. * Und anderswo sagt er: Die Historie erzehlt nicht allein / was rechtmäßig / sondern auch was unrechtmäßig / aus Zorn und Hochmuth geschehen ist. **

* *L.II. cap.XVIII, 4.*

** *L.c. §.7.* Viele Exempel geschehen de iure, viele de facto, daher man das Völcker-Recht allein darauf nicht bauen kan. Inzwischen muß man überhaupt diesen Unterscheid bey denen vorhergehenden Capiteln wol in acht nehmen.

§. 2.

Was die erste Classe derer Exempel betrifft / da diejenigen gestraffet worden / welche der Zungen allzu viele Freyheit gelassen / dabey hat man folgendes

zu bedencken. Daß die Gesandten des Augusti vom Antonio übel tractirt worden / ist kein Wunder; denn nach Gentilis Ausspruche / sind bey bürgerlichen Kriegen und Zwiestigkeiten die Gesandschafften ordinair gar gefährlich. * Denn die Gesandten des Raths und die Vitellii selbst sind von denen Flavianis übel angelassen worden; dargegen hat Vitellius mit andern dergleichen gethan. Diejenigen / welche an die Teutschen Legiones geschickt waren / kunten kaum bey denen Altären derer Götter ihr Leben erhalten. Es haben die Feinde des Sullæ Gesandten beleidiget / und ein anderer Gesandter des Martii ist von denen Syllanis ermordet worden; also hat der Gesandte des Augusti gar leicht von Antonio können geschlagen werden. Nemlich bey innerlichen Kriegen und Zwistigkeiten handelt man wieder alle Vernunfft. Indem ein jedweder Theil sich das Regiment zueignet / und die Wiedrig-Gesinneten als Feinde des Vaterlandes tractirt; so nimmt man sich unter diesen prætext die Freyheit gegen die Gesandten / als Unterthanen und Rebellen zu wüten. Daß die Persischen Gesandten vom Alexandro Severo übel tractirt worden / dieses ist folgender massen beschaffen gewesen. Als Alexander Seuerus erfahren / daß Artaxerxes die Römischen Lande in Asien angefallen habe / hat er erstlich Gesandten mit Briefen geschickt und ihm gerathen / er solle durch seine eitle Hoff-

nung nicht etwa einen grossen Krieg erwecken. Nachdem nun diese Gesandten verachtet worden/ gieng er mit einer Armee vor Antiochien/ und schickte wiederum eine Gesandschafft an dem Perser König / welche wegen eines Friedens mit ihm tractiren solten. Wie aber Herodianus spricht/hat dieser Ausländer die Römischen Gesandten ohnverrichteter Sache wieder nacher Hause geschickt / und hat selbst vier hundert von seinen Leuten / welche recht groß und prächtig mit Golde gezieret waren / auch mit Pferden und Bogen sich trefflich sehen liessen / als Gesandten nach dem Alexandro geschickt / in der Meinung / die Römer würden über den Aufzug und Pracht der Perser erschrecken. Der Vortrag dieser Gesandschafft war dieser: Der grosse König Artaxerxes befehle denen Römern und ihren Fürsten/daß sie so fort gantz Syrien und Asien verlassen solten. Als nun dieses die Gesandten vorgebracht / ließ Alexander sie alle beym Kopffe nehmen / und nachdem sie den Pracht abgelegt / wurden sie in Phrygien relegirt/allwo man ihnen Dörffer und Aecker gab/welche sie bauen solten ; er war also zufrieden / daß er ihnen zur Straffe verboten / wieder in ihr Vaterland zu kom̃en. Denn er hielte es vor eine ungerechte und einem rechtschaffenen Manne unanständige Sache/ Leute / welche in keiner Schlacht waren gefangen worden/

den / sondern nur ihres Königs Befehl ausgerichtet hatten / umzubringen. **

* *L.II.c.*19.

** HERODIANVS *L.VI.*

§. 3.

Paschalius ob er gleich diese That nicht vollkommen lobt / so entschuldigt er doch dieselbe und spricht: Solte wohl ein Potentat / geschweige denn der Römische Käyser und zwar der Alexander Severus von so gelassenen Gemüthe können gefunden werden / daß er Gesandten / welche so gar hochmüthige Worte führeten / vertragen möchte? * Gentilis aber bekennt es aufrichtig / daß er mit dergleichen procedere nicht zufrieden sey / taxirt also den Käyser / ob er gleich sich solenniter erkläret / daß die Freyheit derer Gesandten / dasjenige worinnen sie instruirt sind / vorzutragen / nicht dürffte mit dem Leben gestrafft werden. Was Theodatus gegen des Justiniani Gesandten gesagt / darzu / meint Grotius, habe jener nicht Ursach gehabt / weil Petrus gar wohl geantwortet / wenn er als ein Gesandter dasjenige / vorbrächte / was ihm sein Principal befohlen / und es wäre nicht anständig / so könte er keine Schuld tragen / sondern sein Principal; denn ihm wäre nichts anders anbefohlen worden / als daß er den Befehl ausrichten solte. Endlich wenn Volaterranus die That des Emanuelis erzehlet / spricht er ausdrücklich / es habe

be derselbe den Vandalum wieder aller Völcker-Recht der Augen beraubet.

* *L. XXVII.*

§. 4.

Bey der andern Classe derer angeführten Exempel hat man folgendes zu mercken. Was den Phileam von Tarent betrifft/ welchen die Römer gestrafft haben/so erzehlt zwar Paschalius * und die ihm folgen/ die Sache/ wie sie vorgebracht worden. Allein Livius, auf den sie sich beruffen/ gedenckt keiner Straffe beym Philea. Dieser erzehlt die Sache folgender Gestalt: Als er die Geißel aus dem Gefängnisse geführet/ habe er sie auf der Flucht begleitet. Nachdem aber die Sache in der Stadt ruchbar worden/ wären etliche nachgeschickt worden/ welche diese/ nachdem sie vom Taracina aufgefangen worden/wieder zurücke gebracht; sie wären darauf vor den Rath gezogen/ gegeisselt und von einen Felsen herab gestürtzet worden. Welches aber von allen Geißeln kan verstanden werden. Und von diesen versteht es auch Gentilis, und spricht: was dem Gesandten wiederfahren/ hat Livius nicht angezeigt. ** Polybius aber in seinen Selectis erzehlt/daß der Gesandte/ welcher die Geisseln entführt/ keine grössere Straffe erdultet/ als daß er sich innerhalb fünff Tagen aus dem Lande retiriren müssen. Woraus man denn schliessen kan/ daß/ da der Gesandte eben die/ und noch wohl grössere Schuld als die Geißel gehabt/ beyden

doch

doch nicht einerley Straffe angethan worden / und dieses darum/weil die Römer zwar Macht gehabt mit denen Geißeln / nicht aber mit dem Gesandten so strenge zu verfahren. Ja Paschalius, *** welcher behauptet / daß der Gesandte eben diese Straffe ausstehen müssen / gibt die Ursache an / daß damals die zu Tarent unter die Römis. iurisdiction gerechnet worden / und also kunte Phileas, ihr Unterthan / das Recht derer Gesandten nicht prætendiren.

* *Cap.74.* add. LIVIUS *L.XXV.c.7.*

** *L.II. c.25.*

*** *l. c.*

§. 5.

Von dem Morueiller, welchen der Hertzog zu Mayland massacriren lassen / erzehlt auch Thuanus, daß er von Geburth ein Mayländer gewesen. Wie gerecht aber und untadelhafft gedachter Hertzog in der Straffe verfahren / lehret uns Mr. Montaigne in seinen Essais, * welcher die Sache also erzehlt: Als Franciscus der erste seine Macht / die er in Italien hatte / verlohren / wolte er gerne seine guten Freunde daselbst noch beybehalten / und schickte deßwegen einen Mayländer von Adel / Morveiller, welcher in dessen Familie gehörete / an den Hertzog Franciscum Sforzam mit einen creditiv und Vollmacht / als einen Gesandten / recommendirte aber zugleich denselben in seinen Privat-Affairem. Als er nun eine zeitlang sich zu Mayland aufgehalten / kam er

dem Käyser verdächtig vor / welches auch solte die Ursache gewesen seyn / daß er unter dem Vorwand eines begangenen Mords einsmals des Nachts enthauptet wurde. Als sich nun der König in Franckreich deßwegen bey denen Puissancen in Europen beschwehrete / hat der Hertzog Franciscus zu Mäyland Tavernam einen trefflichen beredten Mann an den König geschickt / welcher nach seiner admission und Bezeugung aller observanz des Hertzogs gegen dem König öffentlich bezeuget / daß Morveiller sich nur als einen Adelichen Privatum aufgeführet / habe sich auch niemahl gegen den Hertzog / oder jemand anders / als einen Königl. Minister zu erkennen geben / vielweniger hätte man ihn vor einen Gesandten oder dessen Agenten gehalten. Als nun der König vieles eingewendet / hat er endlich gefraget: Warum er bey der Nacht und so heimlicher Weise wäre bestrafft worden? Worauf Taverna (welcher meinte / was er vor eine besondere Ursache vorbringen wolte) antwortete: Daß der Hertzog zu Mäyland aus gröster Hochachtung gegen seine Majestät vor dienlicher erachtet / lieber des Nachts als des Tages die execution an ihm vollziehen zu lassen. *

* *L.I. c.9.*

§. 6.

Von denen Exempeln der dritten Classe / ist zu erinnern / daß Xenophon die Historie von denen Lacedæmonischen Gesandten / welche

che ins Gefängniß geworffen worden / auf folgende Art erzehlet. * Die Thebaner wolten zwischen denen Atheniensern und Lacedämoniern gerne Zwistigkeit stifften; daher bestachen sie den Sphodriam, den Præsidenten derer Lacedämonier mit Gelde / daß er das Athenisische Gebiete mit seinen Trouppen attaquiren solte. Dieser stellete sich / als wolte er das Pireaeum einnehmen / kam also in aller Frühe mit seinen Soldaten hervor; so bald er aber etliche Stücke Viehe weggenommen / und etliche Häuser ausgeplündert hatte / zog er sich wieder zurücke. Etliche von denen Leuten / welche die Soldaten überfallen / flohen in die Stadt und berichteten denen Atheniensern / daß viele Trouppen ankämen: Die Gesandten derer Lacedämonier waren ohngefehr bey dem Callias einen öffentlichen Wirthe in der Stadt; da liessen sie die Athenienser / auf erhaltenen Bericht / arretiren / als wenn sie auch mit denen andern die Hinter-List gespielet hätten. Diese aber erwiesen / daß sie nicht solche Narren würden gewesen seyn / wenn sie gewust / daß das Pireaeum solte eingenommen werden / daß sie sich würden bey einen öffentlichen Wirthe solten in die Hände derer Athenienser geliefert haben. Also hat man davor gehalten / daß sie wohl um diese Affaire nichts gewust / folglich sind sie auch wieder loß kommen. Aus diesen aber kan man eben nicht schliessen / daß sie als Gesandten nach Athen

wären geschickt worden / sondern es ist eher zu vermuthen / daß sie anderen gewiedmet gewesen / und also auf der Reise angetroffen worden. Daß man sie aber bey dieser Gelegenheit so unvermuthet arretirt / kan so erkläret werden / daß man der nechst bevorstehenden Gefahr entgegen gehen wollen / welches auch Grotius billiget. Daß Pelopidas ferner vom Alexandro Pheræo auch rechtmäßig ins Gefängniß geworffen worden / bekräfftiget jetztgedachter Grotius gleichfalls / weil er als Gesandter die Thessalos angereitzet / daß sie sich in ihre vorige Freyheit setzen solten / (gleichwie auch die Römer die Gesandten derer Tarquiniorum gefangen genommen) was härteres aber ist ihm nicht wiederfahren / wie er denn auch nachgehends vom Epaminonda wieder befreyet worden. Die Römischen Gesandten / welche von denen Provincialibus und dem Maximino sind ermordet worden / waren Römische Bürger und Unterthanen des Käysers Maximini, folglich haben sie das Gesandten-Recht nicht geniessen können / sondern sind billig von ihrem Käyser / weil sie die Provintzien zum Abfall bewegen wollen / am Leben gestraft worden.

* *L. V. Histor. Græc.*

§. 7.

Was die Englischen Rechts-Gelehrten / welche das Käyserliche Recht gut inne gehabt / bey Gelegenheit des Spanischen Abgesandten

ten zur Antwort gegeben / soll alsdenn nach seiner Wichtigkeit geprüfet werden / wenn man andere Meinungen und argumenta von dieser Sache untersuchen wird. Inzwischen hat man aus der Historie zu mercken / daß als die Räthe nach der Antwort derer Rechtsgelehrten ihm zu verstehen gegeben / er sey vor keinen Gesandten mehr zu halten / sondern als ein schädlicher Mann mit schlimmer Strafe anzusehen; er ihnen geantwortet: Er sey als ein Gesandter einer souverainen und unrechtmäßiger Weise abgesetzten Königin / Vermöge der öffentlich ertheilten Sicherheit / welche er aufweisete / mit der vollkommensten Autorität eines Gesandten nach Engelland kommen / und dörffe man die Heiligen Rechte derer Gesandten auf keinerley Weise kräncken. Als darauf Burghlei replicirte: es könten weder die Rechte derer Gesandten / noch die Passeports einen Gesandten schützen / der sich an einer Majestät versündiget / sondern man könne ihn allerdings straffen: Versetzte jener hartnäckig / daß die Rechte derer Gesandten niemals de iure, sondern de facto wären gebrochen worden / worbey er etwas spitzig erinnerte / man möchte doch nicht härter mit ihm verfahren / als man mit dem Englischen Gesandten / nemlich dem Throgmortono in Franckreich / dem Randolpho und Tamwortho in Schottland / welche Rebellionen erwecket / umgegangen / als welche nichts weiter erdul-

tet/als daß man ihnen binnen gewisser Zeit sich zu retiriren / zuentbieten lassen. Man hat auch selbst mit gedachten Spanischen Gesandten nichts weiter vorgenommen / als daß man ihn ins Gefängniß zu Londen gelegt/genau verwahret / und endlich nach zweyen Jahren aus demselben entlediget und sich zu retiriren genöthigt. Die Räthe der Königin musten selbst denen Meinungen obangeregter Rechtsgelehrten nicht viel zugetrauet haben/weil sie nach der Zeit in dergleichen Affaire wegen des Spanischen Gesandten Mendozæ bey dem Johanne Hettomanno in Franckreich und Alberico Gentili einen Italiäner sich in Engelland Raths erhohleten / welche Beyde aber durchaus nicht zu gegeben / daß ein Gesandter wegen einer conspiration am Leben könte gestrafft werden / sondern jener rieth / man solle dem Könige in Spanien davon Nachricht geben; dieser aber man solle den Gesandten dimittiren.

§. 8.

Was Marselaer von Philippo dem andern Könige in Spanien / und dem Venetianischen Gesandten von hörensagen erzehlet / scheint von mehrerer Wichtigkeit zu seyn / weil man daraus schliessen kan / daß der König den Gesandten so wohl als seine domestiquen / welche denen Justitz-Bedienten Gewalt angethan / habe wollen belanget und öffentlich gestrafft wissen. Man muß sich aber wundern / daß der

sonst

sonst sehr kluge König anders mit anderen Gesandten verfuhr / als er sonst etliche mahl declarirt / mit was besonderer Freyheit seine eigene Gesandten solten tractirt werden. Denn in eben dergleichen casu war er einst sehr empfindlich / daß man den Bischoff zu Aquila, seinen Gesandten in Engelland / weil er einen Italiäner / der auf den andern eine Pistole loßgeschossen und sich in dessen Quartier arreetirt / aufgenommen und heimlich fortgelassen / ohne seinen Vorbewust in seinem Quartier eingesperret und belanget. Als auch Waadus aus Engelland an ihn geschickt wurde / damit er darlegte / wie ungerecht Mendoza, der sich retiriren müssen / sich in seiner Gesandschafft aufgeführet; und darbey zu verstehen gabe / es wolle die Königin Elisabeth durch dergleichen befohlnen retirade, die alte Freundschafft zwischen beyden Königreichen keines weges aufheben / sondern so er einen andern / der sich der Unterhaltung des guten Vernehmens würde angelegen seyn lassen / schicken würde / so wolten sie ihm alle Höfflichkeit erweisen. Er aber nahm die dimission seines Gesandten so übel auf / daß er dem Waado keine audienze verstattete / sondern denselben unangehört nach Hause schickte.

§. 9.

Ich habe inzwischen ein Tractätgen angetroffen / in welchen / was bey der Venetianischen affaire sich zugetragen / vollkommener

und accurater erzehlet wird. Gedachtes Tractätgen führt diesen Titul: *Le Parfait Ambassadeur*, traduit de Espagnole en Francois par le Sieur Lancelot, imprimé à Paris 1642. In diesen Werckgen wird sie auf folgende Art vorgetragen. Zu Madritt hatte der Mareschall oder der Ministre der Justiz auf Anhalten eines gewissen Theils auf sich genommen / einen / der sich in das Quartier des Venetianischen Gesandten retiriret / aufzusuchen / und gefänglich wegzuführen. Als nun der Gesandte ihn bey dem Thore hin und wieder gehen sahe / hieß er ihn ins Hauß gehen. Da er dieses that / traf er den Hauß-Herrn an / welcher ein Venetianischer von Adel war / mit Nahmen Badoar, der mit andern Haußgenossen denselben umringete / den Marschall-Stab zerbrache / ihn schimpfte und schmähte. Dieser als er aus ihren Händen und Gewalt entwischt / beklagte sich beym Präsidenten in Castilien wegen dieses Schimpfs. Der Präsident gab denen Præpositis der Stadt ordre, daß sie wegen dieser und andern gräulichen excessen / welche in des Gesandten Quartier begangen waren / inquirireten / und wieder die Verbrecher einen ordentlichen Proceß anstelleten. Nachdem nun wegen dieser inquisition information eingehohlet worden / haben die Præpositi beschlossen die Justiz Bedienten abzuschicken / daß sie die Missethäter beym Kopffe nähmen. Als sie aber versichert worden / daß

daß etliche bey dem Gesandten wären / welche sich ihrem Vorhaben wiedersetzen wolten / so sind / aller zuvermuthenden Gefahr vorzukommen, die Præpositi selbst nach dem Quartier des Gesandten gegangen. Da sie dahin kamen / funden sie die Thüren geschlossen und die Fenster voller Laquayen / welche mit Gegenwehr und Auflauff droheten. Die Præpositi wolten ihren Zorn wieder besänfftigen / und giengen endlich in das Hauß. Da funden sie aber den Gesandten ohne Mantel vor sich in der einen Hand einen Spieß / in der andern einen Schild führend / welcher Aufzug der Person eines Gesandten gar nicht anständig schien. Dieser redete sie ziemlich hitzig an; die Præpositi aber / welche zur moderation geneigt waren / brachten ihn leicht in ein Hauß darneben / alsdenn haben ihre Bedienten die Delinquenten / unter welchen Badoar der vornehmste war / gefangen genommen.

§. 10.

Nachdem dieses geschehen / haben sie den Gesandten mit gehöriger Ehrerbietung wieder in sein Quartier gebracht / und ihme Trabanten zugeordnet / nicht daß sie ihn in Arrest halten / sondern den Anlauff des gemeinen Pöbels / welcher auf ihn sehr erbittert ward / abhalten sollen. Hierüber hat sich der Gesandte nebst einer protestation sehr beschwehret / daß in seiner Person die Hoheit der Republick gekräncket / und die Freyheit eines Gesandten

verletzet worden / gab auch zugleich zu verstehen / daß der Bericht / welchen die Præpositi gethan / gantz falsch und gottloß sey. Darauf befahl der König seinen geheimbden Räthen / daß eine neue Untersuchung und information von unverdächtigen Personen angestellet würde; als dieses geschehen / hat man in der Haupt-Sache wenig veränderliches gefunden. Nach der Zeit hat man die Grösse der That / und den Character eines Gesandten gegen einander gehalten / sodann hat der König befohlen / den zu Madritt gehaltenen Proceß an den Herrn von Mendoza seinen Gesandten zu Venedig zu überschicken / damit die Republick die wahre Beschaffenheit der Sache recht einsehen möchte. Und was die übrigen ausser den Gesandten betrifft / haben die Præpositi den Proceß wieder dieselben fortgeführet / da denn endlich das Urtheil gefallen / daß Badoar der Haußherr und Befreundte des Gesandten solte enthauptet / andere von Bedienten solten gehenckt / andere mit dem Staupenschlage bestraffet / noch andere auf die Galeeren verdammt werden. Allein nachdem der Marschall von weiterer Verfolgung der Sache abgestanden / hat endlich der König befohlen / daß man das Urtheil nicht exequiren solte / sondern es möchten die Missethäter nur das Land räumen. Und darauf ist so wohl an die Republick Venedig / als andere Christliche Potentaten die declaration geschickt worden / welche Marselaer vorgebracht hat.

§. 11.

Aus dieser Erzehlung kan man erkennen/ erstlich/ daß obgleich der Gesandte den Marschall hat heissen ins Hauß gehen/ und ihn gleichsam mit Hinterlist hintergangen/ auch sich gewaffnet im Hause dargestellet/ und gar deutlich gewiesen/ daß er denen Obrigkeitlichen Personen sich zur Gegenwehr stellen wolte; doch diese/ nehmlich die Præpositi, denselben höflich tractirt haben/ und der König die Untersuchung dieser Affaire dem Rathe zu Venedig zugeschickt. Zum andern/ daß Badoardus, in dessen Hause der Gesandte logirte/ ob er gleich von Geburth ein Venetianischer Unterthan war; indem er aber doch zu Madrit wohnete/ mit seiner Familie in regard des Auffenthalts ein Unterthan des Königs in Spanien gewesen; welche auch allein (so viel aus dieser Erzehlung abzunehmen ist) dem Marschal übel begegnet/ folglich zu vermuthen ist/ daß nur diese vor Gerichte gezogen und verurtheilet worden. Welches ob es wohl der Gesandte/ weil diese Gewalt in seinem Quartier war gebraucht worden/ vor seinen affront auffnehmen können; so hatte es doch nicht so viel zu bedeuten/ als wenn seinen Domestiquen oder eignen Dienern dergleichen Gewalt wäre angethan/ und wieder diese das Urtheil gefället worden. Zum dritten/ wenn erzehlet wird/ daß der Marschall die Sache nicht weiter getrieben/ und der König verboten/ daß das Ur-

theil nicht solte exequirt werden; so ist sehr wahrscheinlich / daß weil einer solchen nicht allzugrossen That / von denen Richtern eine gar zu grosse Strafe war zuerkannt worden; es dem Könige billiger und dem Völcker-Recht gemäß geschienen / daß man ihnen gebieten solte sich aus dem Lande zu retiriren. Zum vierdten / daß der König an die Christlichen Potentaten geschrieben / er wolle und verlange / daß seine Gesandten an dem Orte / wo sie was verbrochen / denen Gerichten solten unterworffen seyn / wäre eine vergebliche Sache gewesen / wenn dieses nach dem Völckerrechte seine Richtigk. hätte. Dieses möchte nicht unrecht gewesen seyn / daß da er seinen Obrigkeitl. Personen zugelassen / daß sie mit dem Venetianischen Gesandten dergleichen procedere gespielet; er sich erklähret hätte dergleichen an seinen Gesandten auch zu dulten; indem es nach Ulpiani Ausspruch die gröste Billigkeit / daß einer an sich eben dergleichen Recht ausüben lasse / was er an andern ausgeübet oder ausüben lassen. Allein was ihm gefällig gewesen / hat andern Printzen nicht gleich auch gefallen müssen Ob dergleichen den Gesandten auch anstehen möchte / werden sie am besten ausmachen. Bey dem was der König in Franckreich mit den Secretair des Spanischen Gesandten vorgenommen / ist zu betrachten / daß es nicht so wohl den Gesandten / als seinen Domestiquen betroffen / auch kan man

nichts

nichts weiter sehen / als daß er denselben ins Gefängniß gelegt / damit die Verrätherey / welche er intendirte / nicht möchte ins Werck gerichtet werden; welches auch Grotius billiget.

§. 12.

Was endlich die Exempel der vierdten Classe anlangt / ist zu mercken erstlich; obgleich Paschalius billiget / daß die Gesandten des Megabizi von dem Amynta ermordet worden / weil der Macedonische Printz nicht gehalten gewesen / zu leiden / daß die Gesandten / wenn sie in ihr Vaterland kämen / sich rühmen dörfften / sie hätten das Königliche Frauenzimmer betastet; und weil es auch nicht billig geschienen / daß dergleichen Unflätigkeit mit dem Gesandschaffts-Rechte bedecket werde: so will doch Kirchnerus, * welchen auch Besoldus folgt / ** die Sache nicht billigen; weil die Perser gewohnet gewesen / bey ihren Gastereyen ein wenig familierement mit ihrem Frauenzimmer umzugehen. Und obgleich / spricht er / nach denen Macedonischen Gesetzen die allzufreye conversation mit Weibs-Personen eine Lebens-Straffe nach sich zog; so habe man doch die Persischen Gesandten nach diesen Gesetzen und Gewohnheiten nicht verurtheilen können; und sey der König / der sie zur Gasterey gebracht / Schuld daran gewesen / weil er nicht besser vor ihre Ehre gesorget. Zum andern / was Kirchnerus erzehlt / daß ein

Gesandter in Portugal / wegen Ehebruchs sey verurtheilt worden / darin beziehet er sich auff den Warsevicum einen Pohlen / welcher in der Rede von denen Gesandten nichts anders anführt / als daß die gemeine Sage gewesen / es hätten die Portugiesen einen Gesandten wegen grosser Laster / nachdem man gewiesen / daß es das Gesetz erfordere / verbrannt / welche Worte ihren Verstande nach nicht gar zu deutlich sind. *** Und ist zu vermuthen / daß Warsevicus in einer von ferne hergehohleten Sache durch ein spargement sey betrogen worden / und vielleicht eben das sey / was Hottomann anführt / da die Obrigkeit zu Tunis einen domestiquen des Spanischen Gesandten mit Gewalt gegriffen / und einen ordentlichen Proceß wieder ihn angestellet / in welchen sie ihn der Sodomiterey überwiesen / und die Richter nach denen Gesetzen ihres Vaterlandes lebendig zu verbrennen erkannt / auch dieses Urtheil zu vollstrecken befohlen. Worüber sich aber der Spanische Abgesandte hefftig beschwehret / weil die Obrigkeit zu Tunis über ihn und die Seinigen keine iurisdiction hätten / und dergleichen Laster in Spanien niemahls mit einer Lebens-Strafe bestraffet werde.

* *L.II. c.I. n.126.*

** *C.V. n.21.*

*** Es kan kommen / daß ein Druckfehler Ursache an dieser Undeutligkeit ist. Die Worte heisen p. 41. derselben Rede also: Fama vulgatum est, barbarorum

quen-

quendam legatum ob nefaria crimina, ostensa ex ipsius lege (vielleicht ex ipsorum lege) necessitate moriendi, Lusitanos exussisse.

Das achte Capitel.

Von denen Beweißgründen der Immunität eines Gesandten / welche aus dem Iure civili genommen werden können.

§. 1.

DAß ein Gesandter der was verbricht an dem Orte seiner Gesandschafft nicht könne gestrafft werden / kan man auch aus dem Iure civili erkennen. * Und zwar läst sich dergleichen schliessen erstlich aus dem *L. 8. D. Divis. Rer.* allwo Marcianus spricht: Dasjenige heist heilig / was vor der Beleidigung derer Menschen sicher und verwahrt ist. Das Wort Sanctum aber ist hergenommen von sagminibus, gewissen Kräutern / welche die Römische Gesandten zu tragen pflegten / damit sie niemand antasten möchte: gleichwie die Gesandten derer Griechen einen Herold-Stab führeten. Woher man schliessen kan / daß wenn dasjenige Heilig heist / welches vor der Beleidigung derer Menschen sicher ist / die Gesandten / welche die sagmina bey sich führen / und also ins besondere heilig und inviolables heissen / sicher seyn müssen vor aller Gewalt und Verletzung aller und jeder Menschen / nicht allein derer Privat-Personen / denn

vor diesen müssen alle Leute geschützet werden.; sondern vor der Gewalt und Zwange der Obrigkeitlichen Personen/welche sonst andere im Zwange zu halteu befugt sind.

* Vor diesen hat man geglaubet / daß alle affaires derer Völcker auch durch das Ius civile könten und solten ausgemacht werden. Man findet hiervon feine Nachricht in des Hrn. Regierungs-Raths Lautensacks Diss. de inepta ratione decidendi controversias iuris publici ex legibus Romanis & Iure Canonicæ, welche anno 1710. zu Erffurt gehalten worden. Heutiges Tages aber ist man meistentheils anderer Meinung. Daher fast nicht nöthig gewesen wäre / dieses und das folgende Capitel beyzubringen oder zu vertiren. Inzwischen weil ihrer noch verschiedene die vorige Meinung hegen / hat man besagte Capitel darbey lassen wollen/ damit auch diese satisfaction bekommen möchten.

§. 2.

Eben dieses kan man zum andern erkennen aus dem *l. ult. D. de Legat.* in welchen Pomponius ausspricht: Wenn iemand einen Gesandten derer Feinde beleidiget / so hält man davor / daß er dadurch wieder das Völcker-Recht gehandelt; weil die Gesandten heilig gehalten werden. Daher wenn sich Gesandten von einer Nation bey uns finden / welcher man den Krieg angekündigt/ hat man ihnen doch die Versicherung gegeben/ daß sie frey und sicher bleiben könten; denn dieses kommt mit dem Völcker-Rechte überein. Derohalben spricht Quintus Mutius: es sey sehr nützlich/ wenn man

man den/der eineu Gesandten (verstehe der Feinde) beleidiget / denen Feinden ausantworte. Hieraus kan man erstl. schliessen; wenn dieses wieder das Völcker-Recht läufft / wenn man einen Gesandten derer Feinde beleidiget; destoweniger wird erlaubt seyn dergleichen bey einen Gesandten derer Freunde und Bundsgenossen zu thun. Zum andern / daß obgleich andere Unterthanen / welche in Friedens-Zeit zu einer Nation kommen / wenn sich ohnvermuthet ein Krieg entspinnt / von denen zu Knechten gemacht werden / bey welchen sie sich als Feinde befinden / wie Tryphonius l. 12. D. de Captivis behauptet; die Gesandten / welche sich bey einer mit uns im Kriege verwickelten Nation finden / dennoch ihre Freyheit behalten. Welches eine Anzeige ist / daß es die Gesandten hierinnen besser als andere Unterthanen haben / und daß sie nicht / wie andere Fremde / gleich Unterthanen werden. Zum dritten / daß es nützlicher sey / denjenigen / welcher einen Gesandten beleidiget / denen zur Strafe zu überlassen / welchen die Gesandschafft zustehet: als ihn selbst zu straffen / woran sich vielleicht andere nicht würden begnügen lassen. Es ist auch billig / daß eiu Gesandter / der sich an einen Printzen oder dessen Unterthanen vergangen / auf eben solche Art denen / welchen die Gesandschafft zustehet / zur Bestraffung überlassen werde; nach der Regel: Quod

quisque iuris contra alium obtinet, eodem uti debet. *

* *l. 1. d. Quod quisque iuris.*

§. 3.

Unsere Meinung fliest auch aus den *l. 7. D. de Vi publ.* allwo Ulpianus sagt: Derjenige ist nach dem Lege Julia de Vi publica straffällig / welcher / da er die Herrschafft gehabt / einen Römischen Bürger / der Appellation ohngeachtet beleidiget. Auff gleiche Maaße ist einer / was die Gesandten und ihre domestiquen betrifft / straffällig / wenn er einen von diesen beleidiget oder sonst ihm was Unrechts gethan zu haben erfunden wird. Die Straffe dieses Gesetzes war das Exilium. * Und dieser Straffe sind die Obrigkeitlichen Personen / wie auch Richter / welche die Gesandten oder derer domestiquen beleidigt / eben so wohl unterworffen / als diejenigen / welche einen Bürger nach geschehener appellation an den Käyser / beleidigen. Pullari heist hier nicht allein / wenn einem an seinen Leibe Gewalt geschicht / sondern auch wenn er vor Gerichte Verdrießlichkeit leidet. So spricht eben dieser Ulpianus. ** Der appellirt hat / ist nicht schuldig / binnen der Zeit der Appellation / andern / die ihn vexiren wollen / zustehen. Und dieses ist auch nichts ungereimtes / weil einer nicht leicht ohne Gewalt / verstehe Hand anlegen oder zwingen / vor Gerichte gebracht wird. Daher

wird

wird die Obrigkeitliche Person selbst / welche einen Gesandten vor Gerichte ziehet / ausser der Gefahr / daß man sie ausliefere / welches das Völcker-Recht haben will / mit dem exilio, wenn es von dem beleidigten Theile verlanget wird / bestrafft.

* *l. 10. D. in fine eod.*

** *l. 2. D. de Iudic. c. 3.*

§. 4.

Zum vierdten / wird eben dieses aus dem *l. 13. §. 4. D. ad Sc. Trebell.* gefolgert. Denn daselbst sagt Vlpianus: Ein Prætor hat einen andern Prætori, und ein Bürgermeister dem andern nichts zu befehlen. Daher kan man schliessen / daß ein Gesandter / welcher einen Souverainen repræsentirt / eben so wohl als der Printz selbst von niemand könne vor Gerichte geladen werden; weil nach der gemeinen Rechts-Regul: Surrogatus loco surrogantis habendus.

§. 5.

Zum fünfften wird unser Satz erkannt aus dem *l. 3. C. vbi Senatores vel Clarissimi* allwo die Imperatores verordnen / daß die Patricii vor niemand als vor dem Käyser sollen belanget werden. Ingleichen aus dem *l. 6. C. de Iurisdict. omnium Iud.* und endlich *l. 1. C. de off. Magistri Mil.* In diesen allẽ wird gewiesen / daß etliche Personen vor der ordentlichen Obrigkeit eines Orts nicht können belanget werden. Woraus man denn schliest: Geht die-

ses mit Unterthanen an/daß sie von der ordentlichen Iurisdiction eines Orths eximirt sind/ warum solte es nicht mit dem Gesandten angehen? *

* Dieser Beweißgrund zeigt nur/ daß nach dem Iure civili es nichts ungereimts sey, wenn ein Gesandter von der iurisdiction eines Orts eximirt ist; weil dieses Recht dergleichen so gar bey vornehmen Unterthanen zuläst. Woraus man schliest/ daß nach dem Iure Civ. die Gesandten von der iurisdiction eines Orts/ wo sie sich aufhalten/ eximirt seyn können; aber daß sie eximirt seyn sollen/ muß durch andre Beweißgründe dargethan werden.

Das neunte Capitel.

Von denen Einwürffen/ welche aus dem Iure ciuili wider die Immunität eines Gesandten können vorgebracht werden.

§. 1.

Daß ein Gesandter an dem Orte/ wo er was verbrochen/ könne gestrafft werden/ scheint aus folgenden Gesetzen zu fliessen. *L. 51. D. ad L. Aquil.* spricht Julianus: Man darf die Missethäter nicht ungestrafft hingehen lassen; Und *l. 9. §. 5. D. de Publicanis* spricht Paulus- Man muß die Missethäter straffen/ damit die öffentliche Zucht im Schwange bleiben möchte. Auch *l. 14. C. de pœnis* sprechen die Imperatores. Es liegt dem gantzen gemeinen Wesen daran/ daß man im Straffen

nicht

nicht durch die Finger sehe/ damit nicht ein jedweder so leichtsinniger weise eine Missethat begehe. Weil nun der Republ. so viel dran gelegẽ/ daß die Ubelthäter gestrafft werden / so wird ihr auch daran gelegen seyn / daß die Gesandten / so sie was verbrechen / nicht ohne Straffe durchwischen.

§. 2.

Zum andern kan dieses auch erwiesen werden aus dem *l. 3. D. de offic. Præs.* allwo Paulus sagt: Der Gouverneur in einer Provintz hat die Herrschafft auch über frembde Personen / wenn sie zumahl was verbrochen. Denn in denen instructionen / welche die Printzen geben / ist auch dieses enthalten / daß ein Gouverneur auf die bösen Leute acht habe/ und die Provintz davon befreyen solle; es wird aber kein Unterscheid gemacht woher sie kommen. Also muß sich die jurisdiction der Obrigkeit auch über die Gesandten / so wohl als andere / wenn sie was verbrechen/ erstrecken.

§. 3.

Zum dritten wird der angebrachte Satz auch dadurch behauptet / daß ein Landes-Herr Verordnungẽ macht/ wie es mit denen Gesandten soll gehalten werden; folglich müssen sie auch seiner Gerichtsbarkeit unterworffen seyn. Das erste wird bewiesen aus dem *l. 4. Cod. de Commerc.* allwo erstlich denen Kauffleuten so wol der Römer als Perser Gräntzen gesetzt werden/ nachgehends wird

aus

aus Höfflichkeit und in regard der Gesandschafft zugestanden/ daß diejenigen/ welche sich in der Suite derer Gesandten befinden/ und Wahren bey sich haben/ auch über denen Gräntzen handeln dörffen; es sey denn/ daß sie sich unter dem Schein der Gesandschafft in einer Provintz allzu lange auffhielten/ und den Gesandten auf der Rückreise nicht wieder begleiteten. Ferner wird dieses erwiesen aus dem *l. 8. C. de Vectigal.* allwo vorgeschrieben wird/ daß nur der achte Theil von denen Wahren/ welche ein Gesandter mit sich bringt/ soll verzollet werden. Und endlich wird dieses auch bestärcket durch den *l. 2. C. Quae res exportari non debeant,* in welchen die Käyser denen ausländischen Frembdlingen/ welche unter dem Schein der Gesandschafft ankommen/ Waffen/ von was vor Art sie seyn mögen/ zu verkauffen verbieten. Die Folgerey des andern Satzes wird aus dem *l. 2. §. 13. D. de Orig. Jur.* dargethan/ denn daselbst sprichst Pomponius: Das hilfft wenig/ daß Gesetze in einer Republick sind/ wo man nicht Leute hat/ welche dieselben dirigiren und zum effect bringen lassen. *

* Sind sie also denen Gesandten gegeben/ so müssen sie auch an denenselben durch die Obrigkeit exercirt werden/ und folglich müssen sie deren iudicio unterworffen seyn.

§. 4.

Vierdtens/ wird die gegenseitige Meinung auch dadurch behauptet/ daß bey denen Verbre-

brechern keine Præscriptio fori, oder Ausflucht / daß man vor einen Gerichte nicht stehen wolle / statt habe. Dieses erhellet erstlich aus dem *l. 1. C. de Criminibus agi oportet*, alwo die Imperatores verlangen / daß wo eine Klage oder peinliche Sache vorgebracht wird / sie daselbst auch zu Ende gebracht werde; ingleichen aus dem *l. 1. C. ubi Senatores*, da die Käyser abermahl befohlen / daß wer was criminelles begangen / solle in der Provintz / wo es geschehen / auch vor Gerichte stehen und sich der præscriptionis fori nicht bedienen / weil einer / der in solchen Dingen schuldig erkannt wird / von dergleichen Ehre ausgeschlossen ist; und endlich aus dem *l. 2. C. de Priv. Scholarum*, da die Käyser haben wollen / daß sonst privilegirte Persone in peinlichen Dingen der ordentlichen Obrigkeit des Orts sollen unterworffen seyn / damit nicht unter dem Vorwande eines privilegii die Laster allzusehr überhand nehmen / und das gemeine Wohlseyn Noth leiden möchte.

§. 5.

Zum fünfften wird gedachter Satz dadurch erhärtet / daß diejenigen / welche sich gröblich versündigen / ihre privilegia verliehren / und wie andere Menschen zu tractiren sind. Dieses kan man erkennen aus dem *l. 12. C. de Dignit.* nachgehends aus dem *l. 4. §. 8. D. de Iudiciis*; und endlich aus dem *l. 4. C. ad L. Iuliam repetund.* Zum sechsten

scheint

scheint auch vorberührter Satz bewiesen zu werden durch den *l. 8. D. de diuis. rer.* Denn da wird dasjenige heilig genennet/was vor der Beleidigung derer Menschen / nicht aber vor der Macht der Obrigkeit sicher ist. Und was *l. ult. D. de Legation.* vorgebracht wird / bezieht sich alles auf die Beleidigung / welche von privat-Personen geschicht. Ein anderes ist einen Gesandten straffen / ein anders denselben beleidigen. Das Straffen gehöret vor die Obrigkeit / und was diese Amts halber thut / kan niemand vor eine Beleidigung aufnehmen. * Zum siebenden wird endlich offtberührter Satz bekräfftiget durch den *l. 24. D. Judicibus.* allwo Paulus spricht: Die Gesandten müssen sich wegen der Verbrechen / so sie entweder selbst/ oder ihre Diener währender Gesandschafft begangen / verantworten. Ob nun dieses gleich auf die Gesandten derer Provincien applicirt wird; so findet sich doch eadem ratio auch bey Gesandten frembder puissancen.

* VLPIANVS *l. 13. §. quo iure D. de Iniur.* Add. *l.* 18. *eod.*

Das

Das zehende Capitel.

Von der Antwort/ welche man auf vorhergehende Einwürffe des Iuris civilis wieder die Immunität eines Gesandten/ geben kan.

1.

Auf das erste Argument, daß die Missethäter sollen gestrafft werden / wird geantwortet: Gleichwie der Reblublick daran gelegen / daß die Ubelthaten derer Unterthanen gestrafft werden; so ist der Gemeinschafft unter denen Völckern auch daran gelegen / daß die Verbrechen derer Gesandten geanthet werden. Gleichwie aber das Bürgerliche Recht weiset/wie man einen Unterthanen straffen solle; also muß man bey Bestraffung derer Gesandten nach dem Völckerrechte verfahren. Hiervon spricht Gentilis * Der Ausspruch der Völcker ist dieser/ man soll einen Gesandten/welcher wieder das Völcker-Recht gehandelt/ ausliefern.

* *L. II. c. 12.*

§. 2.

Was den andern Beweiß-Grund betrifft / daß ein Gouverneur auch die Herrschafft über fremde habe / so ist dasselbe zu verstehen von fremden privat-Personen/ welche unter dem Schutz der Bürgerlichen Gesetze und Obrigkeiten leben/ und geringerer

Con-

Condition als der Gouverneur sind; nicht aber von Gesandten/welche von dem Völcker-Rechte geschützet werden/ und in so weit sie ihre Principalen repræsentiren/ nicht geringer als dergleichen Gouverneurs sind. Bey dem dritten Beweiß-Grunde/ nach welchen ein Printz denen Gesandten Gesetze vorschreibet/ und sie auch nach diesen soll beurtheilen können/ ist zuerinnern/ daß die Gräntzen der Handlung sich auf einen vorhergehenden Vergleich zwischen den Kayser und König in Persien gründen; und wenn denen Gefährden derer Gesandten erlaubet wird/ daß sie auch über die Gräntzen handeln/ und nur von dem achten Theil Zoll geben sollen/ ist es ja mehr eine Erlaubniß/ als eine obligation. Wenn auch denen Ausländern nicht zugestanden wird Waffen zuverkauffen/so betrifft das Geboth nicht so wohl die ausländischen Gesandten/als die Unterthanen des Reichs/ welche sich bloß an diese Verordnung halten müssen. *

* Ich meines Orts setze hinzu/ daß dergleichen Händel eigentlich kein Werck vor die Gesandten sey; folglich kan leicht eine solche Verordnung statt finden.

§. 3.

Auf den vierten Beweiß-Grund/ daß einer daselbst müsse gestrafft werden/ wo er was verbrochen/ und daß bey criminellen Sachen keine præscriptio fori statt finde/ wird geantwortet; Obgleich dieses general

zu

zu seyn scheinet / so ist doch nach denen Kayserlichen Rechte mit gewissen Personen ein anders beliebet worden / daß sie nemlich auch in peinlichen Sachen vor der ordentlichen Obrigkeit eines Orts nicht stehen sollen / wie wir von denen Raths-Herrn den *l. 3 C. ubi Senatores* und von denen Soldaten den *l. 1. C. de offic. Magist. Milit.* nachlesen können. Und gleichwie die Kayser etliche Unterthanen von dem ordentlichen Richter eines Orts eximiren können; so sind auch die Völcker befugt gewesen in obangeführter Regel / wie Grotius meinet / in Betrachtung eines Gesandten / eine exception zuzulassen / vermöge welcher dieselben nur von ihren Principalen können zur Straffe gezogen werden. *

* Man kan kurtz antworten: Die als ein Einwurf angebrachte Regul ist nach dem Iure civ. nicht universal, wie oben erwiesen worden / geschweige / daß man die Gesandten darnach tractiren könne / mit welchen das Ius civile nichts zuthun hat.

§. 4.

Wenn zum fünfften vorgebracht wird / daß diejenigen / welche große Ubelthaten begehen / ihre privilegia verliehren und andern gemeinen Menschen gleich werden / zu dessen Bekräfftigung auch verschiedene Gesetze angeführet werden / auf welche gleichfals das obenberührte Responsum derer Englischen Rechtsgelehrten / daß ein Gesandter / der wieder den Printzen / an welchen er geschickt worden / was vornimmt / alle seine Freyheiten

verliehre/ sich zugründen scheint: so wird darauf zur Antwort gegeben/ daß diejenigen/ welche in einer Bürgerlichen Gesellschafft/ öffentliche Aemter begleiten/ und die Gesandten nicht einerley Beschaffenheit haben. Jener ihr Zustand dependirt von denen Bürgerlichen Gesetzen und Wohlgefallen eines Printzen/ von welchen sie bestellet worden. Dieser kan nach seinen Gefallen ihrem Ansehen/ Würde und Freyheiten was geben und was nehmē. Hingegen der Zustand und die Immunität derer Gesandten dependirt vom Völcker-Rechte/ und vornehmlich von dessen autorität/ der einen Gesandten schickt/ so dann erst von dem consens dessen/ der ihn aufnimt. Ein solcher wird auch seines Amts nicht eher beraubet/ als biß ihn sein Principal abruft/ oder der andere Printz denselben dimittirt. So lange er in seiner function stehet/ muß er die Sicherheit und Immunität/ welche seinen Amte gebühret/ geniessen. Welches auch eben gedachte Englische Rechtsgelehrten auf die Frage: Ob wenn einem Agenten eines Printzen/ der in ein ander Reich kömt und daselbst arretirt wird/ angedeutet wird/ daß er vor keinen Gesandten weiter würde gehalten werden/ gedachter Agent die Freyheiten eines Gesandten von Rechtswegen verliehre? zur Antwort gegeben/ daß nemlich ein Printz wohl könne verwehren/ daß ein Gesandter nicht in ein Reich komme/ er könne

auch ihm zumuthen / sich aus dem Reiche zu retiriren/wenn er sich nicht/wie einen Gesandten geziemet/ aufführet; jedoch müsse er unterdessen die privilegia eines Gesandten nach der autoritate delegata geniesen.

§. 5.

Uberdiß kan aus denen angezogenen Gesetzen nicht erwiesen werden / daß einer um eines Verbrechens willen gleich sein Amt und die zustehenden Freyheiten verliehre; sondern es ist bekannt / daß erstlich denen Richtern / welche wegen eines Verbrechens überwiesen sind/ vorher der Character muß abgenommen werden / alsdenn kan man sie dem gemeinen Mann gleich halten / und können darnach auf ihre Würde sich nicht weiter berufen; Zum andern/ daß diejenigen/ welche in ihren Amte untreu gewesen / so sie von denen untersten Classen sind / können sie bey Fortsetzung des Amtes; wo sie aber höher/ nach Ablegung der Amts-Verwaltung wegen derer in ihren Amte begangenen Verbrechen / verklagt und verurtheilt werden; Drittens/ daß die Geistlichen alsdenn ihre Freyheiten nicht geniessen/ wenn ihnen von denen geistlichen Richtern der geistliche Orden abgenommen und sie denen weltlichen Richtern zur Strafe übergeben werden. Zum vierten / daß diejenigen / welche ihre Freyheiten mißbrauchen / zwar verdienen daß sie dieselben verliehren; Allein daß sie es verdient haben / muß vorher zuerkennen ge-

geben werden. Wenn dieses alles zugestanden wird / so kan man auf die Gesandten keinen andern Schluß machen / als daß sie wegen wichtiger Verbrechen des Amts eines Gesandten können entsetzt werden; so lange sie aber dasselbe verwalten / so sehe ich nicht / warum sie die Immunität / welche der Gesandschafft gehört / nicht ungehindert geniesen solten.

§. 6.

Was endlich den letzten Beweiß anlangt / daß die Gesandten nur so weit heilig hiesen / weil sie nur vor der Beleidigung derer Privat-Personẽ / nicht aber vor der Macht der Obrigkeit sicher wären; so wird darauf geantwortet / daß sie vor der Beleidigung aller Menschen sicher seyn / und das Gesetz erwehnet nichts mehr von privat- als von Obrigkeitlichen Personen. Ja es wird denen Gesandten gar eine besondere Sicherheit vor andern zugestanden / wohin auch VLPIANVS *l. 9. D. de rerum divis.* zielt. Auf den siebenden Beweiß-Grund / daß die Gesandten derer Provincien zu Rom hätten müssen vor Gerichte stehen / und die Gesandten frembder Potentaten gleiche Beschaffenheit mit jenen besässen / wird geantwortet. Darinnen sind sie wohl einander zuvergleichen / daß sie beyde was verbrochen; Allein was die iurisdiction betrifft / da gehen sie von einander ab; Denn so wohl die Gesandten derer Provin-

vincien / als diese selbst waren dem Römischen Reiche unterthan; hingegen sind weder die Gesandten fremder Völcker / noch diese / von welchen sie geschickt werden und deren Stelle sie vertreten / anderen Printzen unterthan / weil die Principalen niemand auser GOtt über sich erkennen.

Das eilfte Capitel.

Von denen Meinungen anderer Auctorum, welche Grotio in Behauptung der Immunität eines Gesandten beytreten.

§. 1.

DIe Autores, welche von dieser materie geschrieben sind vornehmlich folgende: Conradus Brunus, ein Rath bey denen Hertzogen von Bayern / * Albericus Gentilis, Königlicher Professor Juris Civilis zu Oxfurt / ** Hermannus Kirchnerus, *** der Author Quæstionis Veteris & Novæ, **** Carolus Paschalius, Consistorial-Rath des Königs in Franckreich / * Joannes Hottomannus, des Francisci Hottomanni Sohn / Christophorus Besoldus, ** Antecessor zu Tübingen und Fridericus Marselaer, *** ein Spanischer von Adel. **** Unter welchen Gentilis, Paschalius, Hottomannus und Marselaer der Meinung Grotii sehr nahe beytreten; die andern aber gehen von ihnen ab.

 *Sein

* Sein Tractat *de Legationibus &c.* ist anno 1548. zu Mayntz in folio heraus kommen.

** Das Werckgen *de Legationibus* ist zu Londen 1585. in quarto edirt / nachgehends zu Hanau 1596. in 8tav wieder aufgelegt worden.

*** *De Legato*, welche Schrifft erstlich anno 1604. nachgehends 1613 zu Marpurg in quarto soll gedruckt seyn.

**** Dessen Arbeit ist anno 1606. nach unsers Autoris Bericht ans Tages Licht kommen.

* Der Tract. *de Legatis* ist zu Paris in quarto anno 1612. oder wie andere wollen 1613. nachgehends zu Amsterdam in 12mo 1945. gedruckt worden.

** Dessen *Spicilegia de legatis* &c. sind zu Straßburg in 4to 1624. edirt.

*** Der Tract. de Legato ist anno 1624. zu Antwerpen bekannt worden / nachgehends soll er anno 1645. zu Amsterdam und anno 1666. wieder an vorigen Orte edirt seyn.

**** Wer mehr Autores wissen will kan die Præf. des berühmten Herrn KULPISII, welche er vor seine Commentation *de Legationibus statuum imperii* gemacht / ingleichen des Herrn Rath Struvs *Bibliothecam Iuridicam* p. 229. & seqq. nachschlagen; wiewohl noch unterschiedene denen daselbst erzehlten / könten beygefügt werden; wie ich denn gefunden / daß die gantze Sache auch von Io. Frid. HORNIO *de Civitate L. II. c. 8. §. 6. seq.* Grotii Meinung defendire / noch verschiedene / welche der Herr Kulpisius *in Colleg. Grot.* p. 167. anführt.

§. 2.

Albericus Gentilis, ob er gleich behauptet / der Richter des Orts / sey auch der Richter eines Gesandten / hält doch davor / man solle einem Gesandten die Freyheit zureden lassen /

nur

nur müste er die Läster-Zunge im Zaume halten. Mit einem Kundschaffer könne man nicht härter verfahren/ als daß man ihn nicht admittirte/ oder wenn er bereits aufgenommen/ fortschaffete. Wenn auch ein Gesandter wieder den Printzen/ an dem er geschickt worden/ eine conspiration vorgenommen/ so könte man ihm nicht ans Leben kommen/ sondern man müste ihn wegschaffen; Denn daß man bey einem crimine læsæ maiestatis einen affect und intention straffe/ erforderte wohl das Bürgerliche/ nicht aber das Natürliche Recht. Wenn aber ein Gesandter einen Printzen die geringste Gewalt würcklich anthäte/ so will er/ daß man ihn soll ermorden oder ausliefern. Wenn er sich gegen andere vergienge/ so könne er nach dem lege Talionis oder Willkühr des Printzen tractirt werden.*

* *De Legationibus* L. II. c. 4. 17. 18. 20.

§. 3.

Carolus Paschalius hält davor/ wenn ein Gesandter das heilige Ampt eines Gesandten/ zu einem grausamen Werckzeuge der Verräthery mißbrauchte/ so solte man ihn mit Feuer und Schwerde verfolgen. Ob nun gleich/ fähret er ferner fort/ dieses Urtheil billig unveränderlich seyn solte; so heist doch die Klugheit diese Strengigkeit vermindern/ weil sonst zu besorgen/ daß andere Nationen auf die Meinung gerathen möchten/ es sey der Gesandte/ ob er schon des criminis læsæ schuldig/ aus

Ubereilung verdamt worden. Nachgehends behauptet er / man solle einen solchen der über dem Verbrechen angetroffen und wegen desselben überzeuget wird / fortschaffen / oder verlangen / daß er wieder ausgeliefert werde. Wenn er Unzucht / Ehebruch / Mortthaten und dergleichen zubegehen sich unterstanden / so soll man ihn nach seiner Meinung bey seinem Principale / der alles hierinnen zu beurtheilen hat / belangen und bitten daß er eine solche grosse Ubelthat als ein strenger Richter straffen möchte. *

* c. 27.

§. 4.

Joannes Hottomann spricht: Wenn ein Gesandter unter dem Schein guter Freundschafft zu einem andern Printzen kömmt / und zu dessen Nachtheil was vornimmt / so macht er sich sachfällig / und kan sich nicht entschuldigen / es kömmt ihm auch kein Priuilegium des Völcker-Rechts zu statten / daß er deßwegen nicht der ordentlichen Strafe / womit man die öffentlichen Friedens-Stöhrer zu belohnen pflegt / solte unterworffen seyn. Nachgehends aber gestehet er / es sey eine gelindere manier zu straffen / wenn man ihn aus dem Lande / und seinem Principale zuschicke / wenn anders sein Verbrechen entweder durch Briefe / oder Zeugen / oder einen augenscheinlichen Anfang deutlich genug erkannt worden; welches / wie er spricht / bey vielen gebräuchlich ist / welche das Ansehen haben wolten / daß sie die Frey-

heiten /

heiten/ so dergleichen öffentlichen Personen zustehen/ gerne erhalten/ und das Böse mit Guten belohnen möchten. Wenn aber ein Gesandter eine Privat-Person beleidigte / so spricht er/ er wisse nicht/ durch was vor ein Gesetz verboten sey/ daß er der Straffe des Orts / wo er die Ubelthat begangen/ nicht solte entgehen dörffen / zumahl da ihn sein Principal eben so gut / welches auch wohl das sicherste wäre/ straffen könne.

§. 5.

Fridericus Marsellaer sagt / wenn einer was verbricht / so hält man überhaupt davor/ er sey unter die Iurisdiction kommen / unter welcher er sein Verbrechen begangen. Allein ein Gesandter wird zuweilen seinem Principal zugeschickt. Dieser wenn er klug und gerecht handelt / und sonst nicht mit an dem Verbrechen Theil hat / wird gar deutlich zeigen / was vor einen Unwillen er wegen dergleichen Ubelthaten hege. Hat aber der Gesandte auf Befehl und mit consens seines Principals was begangen / so steht wohl nicht zu erwarten/ daß er solle von dem gestrafft werden / von welchen er approbation und einen guten recompens hoffet. Diesem fügte er noch bey: Es wollen die meisten / daß die Gesandten / welche was Feindseeliges vornehmen / und sich über dem crimine læsæ betreffen liessen / solten beym Kopffe genommen und gestrafft werden; daher der Gesandte mit seinen domestiquen in

seinem Hause könne arretirt werden / auch wohl was anders leiden / wodurch das Verbrechen weiter entdecket und die Gefahr abgewendet werde. Wäre er so weit gegangen / daß man ihn mehr vor einen Feind als einen Gast halten könne / so mache er sich auch straffällig. Wolle aber ein Souverain, wenn die Gefahr vorbey ist / ihn lieber pardoniren als straffen / so riethe es der gute Ruhm seiner Clemenz und Gnade / welche viel zur Sicherheit beytrage; es riethe es der Nutzen / welcher von dem zeneigten Wesen derer auswärtigen Printzen oder Nationen zu erwarten sey.

§. 6.

Die Meinung des Gentilis scheint darinn dem Grotio so nahe zu kommen / daß er davor hält / man solle einen Gesandten / der eine conspiration wieder einen Printzen angestellet / fortschicken. Und wenn er würcklich den Printzen beleidiget / so will er nicht schlechter dings haben / daß er am Leben soll gestrafft werden / sondern er sagt / man solle ihn entweder am Leben straffen oder ausliefern. Paschalius, Hotomann und Marsellaer sind hierinnen mehr Politici als Rechtsgelehrte / und kommen darinnen Grotio nahe / daß / ob sie gleich nach der gemeinen Meinung die Gefahr der Obrigkeit / bey welcher sich die Gesandten befinden / vorstellen / umb welches willen man dieselben beklagen könne; damit man aber hingegen die Verdrießligkeiten vermeide / welche sich durch

die Beleidigung denen Puissancen ereignen können / rathen sie / man solle mit denen Gesandten glimpfflicher umgehen; und was Grotius nach der Gerechtigkeit will gethan wissen / das schreiben diese der Klugheit zu.

Das zwölffte Capitel.

Von denen Meinungen dererjenigen Autorum, welche von Grotio in Behauptung der Immunität eines Gesandten abgehen.

§. 1.

In der Lehre von der Immunität eines Gesandten gehen von Grotio ab Conradus Brunus, der Autor Quaestionis Veteris & Novæ, Kirchnerus und Besoldus. * Conranus Brunus meint / es müsse die Immunität derer Gesandten vor diejenigen nur aufbehalten werden / welche sich gebührend in der Gesandschafft aufführeten; zu dessen confirmation er / was Theodatus denen Gesandten des Justiniani zur Antwort gegeben / und etliche leges civiles als den *l. 12. C. de dignit.* und den *l. 17. §. in Criminalibus C. eod.* anführet.

* Es finden sich dergleichen Dissentientes noch mehr / wie denn auch Henricus Henniges *in Observationibus in Grotii locum* von Grotio abgeht.

§. 2.

Der Verfasser der Quæstionis veteris & novæ behauptet / daß wenn ein Gesandter unter dem Vorwand seiner öffentlichen functi-

Maje-

on, auf waserley Weise es geschehen möge/die Majestät eines Souverainen/ an welchen er geschickt wird/ verletzt/ und dessen Staat feindlicher Weise zu beunruhigen oder zu ruiniren trachtet/ so könne derselbe ohne einige Ausflucht eines Privilegii des Völcker-Rechts/ und ohne alle Gefahr arretirt/ auch nach Befindung der Sache verurtheilt und gestrafft werden. Jedoch müste man sehr behutsam und vorsichtig in einer solchen wichtigen Sache verfahren/ damit man nicht aus einem blossen Verdacht oder geringen Anzeigungen sich zu denen Gesandten nöthige; sondern alsdenn erst wenn die Sache am Tage/ oder dieselben mit hinlänglichen Beweise können überwiesen werden/ damit man dieselben nicht lange verklagen dörffe.

§. 3.

Kirchnerus spricht/ das Privileginm der Sicherheit schützet keinen/der wieder den Character und Würde einer Gesandschafft was vornimmt. Ja er meint/ man könne einen Gesanden am Leben straffen/ wenn er was begangen/ das nach dem götll. und natürlichen Gesetze den Todt verdiene/ dergleichen die Mordthaten/ Ehebruch und Raubereyen wären; hätte sich aber ein Gesandter in solchen Dingen vergangen/ welche nach denen Statuten oder observanz einer Republick verboten sind/ und worauf eine grosse Straffe gesetzet wäre/ könne er nach der Strenge eines bürgerlichen Gesetzes leicht gestrafft werden.

§. 4.

Besoldus thut den Ausspruch: Wenn ein Gesandter was Grosses wieder einen Souverainen/ an welchen er geschickt worden/ verbricht/ kan er ohne Verletz- und Verachtung des Völcker-Rechts von der Obrigkeit des Printzens gestrafft werden/ dessen Staat oder Majestät er beleidigt. Aber wenn auch ein Gesandter einer Privat-Person was zu Leide thut/ so ist er dem Gerichte des Orts/ wo er lebet unterworffen. Anderswo aber meint er/ man könne einen Unterscheid machen. Wenn ein Gesander wieder die Pflichten eines Menschen handelte/ als im Morde/ Ehebruch/ und dergleichen/ solte man ihn nach seinem Principal schicken; wenn er aber augenscheinlich wieder die Pflicht eines Gesandten handelte/ so könte man ihn als einen Feind strafen.

Das dreyzehende Capitel.

Anmerckungen über die Meinungen anderer Auctorum, ingleichen die Censur des Grotii.

§. 1.

Hugoni Grotio ist/ wie es scheint/ nicht unbekannt gewesen/ was andere von dieser Sache geschrieben; daher er erzehlt er unterschiedene Meinungen/ uud urtheilt folgender massen von denenselben: Andere/ spricht er/ meinen/ man müsse einem Gesandten nur keine un-

unrechtmäßige Gewalt anthun; denn sie stehen in der Einbildung / man müsse die privilegia nach der gemeinen und gewöhnlichen Freyheit erklären. Es scheint aber richtiger zu seyn / wenn gedachte Privilegia also ausgelegt werden / daß sie einem etwas mehr geben / als die gewöhnliche Freyheit. Denn wenn die Gesandten nur vor der unrechtmässigen Gewalt sicher wären / so wäre es ja nichts grosses oder besonderes. Andere meinen / man könne einem Gesandten nicht um jedweder Ursache willen Gewalt anthun / sondern alsdenn erst / wenn er wieder das Völcker-Recht gehandelt / welches sich aber ziemlich weit erstrecket. Denn in dem Völcker-Recht ist auch das Natürliche enthalten / also / daß ein Gesandter um aller Verbrechen willen köñe gestraffet werden / ausser denen / welche aus dem bürgerlichen Rechte lediglich entspringen. Noch andere wollen dieses nur von denen verstanden wissen / welche wieder den Staat oder Würde dessen / an welchen ein Gesandter geschickt wird / verübet werden. Es finden sich aber doch etliche / welche auch dieses vor gefährlich halten / und meinen / wenn man was zu klagen hätte / müsse mans bey dem Principal anbringen und den Gesandten dessen Gutachten überlassen. Einige sind auch der Meinung / daß man in solchen Falle andere Könige und Völcker / welche unpartheyisch sind / zu Rathe ziehen solle / welches zwar die Klugheit rathen möchte / aber das Recht erforderts nicht. Biß hieher Grotius.

§. 2.

Uberhaupt ist zu mercken / daß diejenigen / welche von dieser Materie geschrieben / nicht so wohl nach dem Völcker- als bürgerlichen Gesetzen was recht ist / ausmachen wollen. Andere haben einen allzuhefftigen Haß gegen die Verrätherey und Untreu / und wollen gar kein egard vor das Völcker-Recht haben. Weil nun dieses wieder die Wahrheit / welche sich in der Historie zeigt / streitet / so nehmen sie nach ihren Belieben ihre Zuflucht zu denen distinctionibus, gleich als ob es bey ihnen stünde / daß sie nicht das Recht aufsuchen / sondern nach Gefallen eins machen / und darüber dispensiren könten.

§. 3. Des Conradi Bruni Meinung / daß das Recht der Immunität derer Gesandten / denenjenigen nur zukomme / welche sich gebührend bey der Gesandschafft aufführen / gründet sich auf das was Theodatus denen Gesandten des Justiniani zur Antwort gegeben. Wie hoch aber diese zu halten sey / ist bereits im vorhergehenden erwiesen worden. Und was die Autorität des Juris Civilis hierinnen betrifft / so ist dieselbe bey anderer Gelegenheit auch untersucht worden. Dieses aber wollen wir vor diesesmahl noch anmercken; daß als die in Kayserlichen Rechte geübte Juristen in Engelland wegen des Rossensischen Bischoffs ein responsum gegeben / gedachter Brunus der eintzige gewesen / welcher damahls von dieser

Sache

Sache was geschrieben/ mit welchen jene also darinnen übereinstimmen / daß sie meinen/ ein Gesandter/ welcher wieder den Printzen/ an den er geschickt ist / eine Rebellion erregt / werde nach dem Römis. Jure civili derer privilegien verlustig. Daß sie aber in ihren responso auch gesetzt/ er müsse daselbst gestrafft werden/ schickt sich auf die Frage nicht wol/ ob er als ein Feind der Straffe unterworffen sey / sondern es ist von der Straffe / nach welcher er aus dem Reiche soll geschafft werden/ zuverstehen.

§. 4. Der Auctor quæstionis, welcher an einẽ Gesandten nicht allein das Laster einer vollbrachten Verrätherey/ sondern auch den Vorsatz und Versuch will gestrafft wissen / meint doch/ man müsse vorsichtiglich verfahren / daß man nicht etwa aus blossen Verdacht und geringen indiciis, sondern alsdenn erst/ wenn die Sache am Tage wäre / die Hände an einem Gesandten lege. Man bringt hierbey die Gesandten des Tarquinii zum Exempel vor / als wenn sie wieder wären auf freyen Fuß gestellet worden / weil man sie auf geringe Anzeigungen gleich beschuldiget. Allein die Historie zeigt gleich das Gegentheil. Denn Livius spricht / die Briefe / welche als ein Pfand der Treue ausgeliefert worden / hätten die Sache kund gemacht. Man hat auch keinen andern Beweiß gehabt / da des Burgemeisters Bruti Söhne/ welche an der conspiration Theil hatten / nackend gegeisselt und endlich enthauptet wor-

worden. Es sey denn / daß jemand dencken wolle / daß gedachte Briefe ein schlechters indicium wieder die Gesandten / welche dieselbe empfangen und bey welchen sie gefunden worden / als wieder die / welche dieselben geschrieben / gewesen sey; Also daß man durch dieses Exempel bekräfftigen könne / daß nicht allein ein Gesandter / der aus Verdacht und nach geringen indiciis schuldig erkannt wird / sondern auch wenn die That am Tage liegt / vermöge des Völcker-Rechts / wieder zubefreyen sey.

§. 5. Kirchnerus, der / wie andere auch / einen Gesandten / welcher was verbricht / an dem Orte des Verbrechens will gestrafft haben / macht doch zwischen denen Verbrechen oder Strafen derer Verbrechen einen Unterscheid / also daß ein Gesandter alsdenn straffällig seyn soll / wenn er was wieder das Göttliche / Natürliche oder Völcker-Recht begangen. Von denen Fehlern aber / welche durch die observanz und Bürgerlichen Gesetze zu Ubelthaten gemacht wurden / sey er frey. Welcher Unterscheid von denen Fremden genommen und auf die Gesandten applicirt wird. Denn nach der Meinung derer Rechtsgelahrten / werden die Fremden nicht straffällig erkannt / es sey denn / daß sie wieder das Gemeine Recht gehandelt. Bey solchen Dingen / die nach dem Bürgerlichen Rechte verboten sind / werden sie alsdenn nur straffällig / wenn es ihn bekand worden / oder wenn sie so lange an ei-

nem Orte sich aufgehalten/daß sie es billig wissen solten. Darinnen aber sind die beyden unterschieden / daß die Fremden auf eine Zeit; die Gesandten aber schlechterdings von denen Bürgerlichen Gesetzen und statutis frey sind. Es hat inzwis. so wohl dieser/ als andere/ die es mit ihm halten/zu bedencken/ daß obgleich das Natürliche Recht so viel zuwege bringen kan/ daß ein Gesandter mag gestrafft werden / man doch aus dem Völcker-Rechte lernen müsse/an welchen Orte/ von was vor Obrigkeit ein Gesandter/ der was verbrochen / solle gestrafft werden. Denn man muß nicht allein thun/ was recht ist/ sondern auch solches auf eine rechtmäßige Art ins Werck richten.

§. 6. Besoldus, der eben die Meinung mit andern hegt/ meint doch / man müsse einen Unterscheid machen. Wenn ein Gesandter wieder die Pflicht eines Menschen handelte/ so solte man ihm dem Principal überschicken; wenn er aber sich nicht als einen Gesandten aufführet/ so könte man ihn als einen Feind strafen. Und dieser Unterscheid kömt überein mit dem/ welchen man bey einē Soldaten zwischen einē gemeinen verbrechen und einem/ das er als ein Soldat beget/macht. Gleichwie aber bey Soldaten der Unterscheid des Verbrechens zum Unterscheid derer Richter nichts beyträgt; also wird auch die Beschaffenheit eines Verbrechens bey Gesandten zur Veränderung des Richters nichts helffen.

§. 7. Was

§.7. Warum aber Besoldus die erste Art eines Verbrechens nicht will gestrafft wissen/ davon gibt er diese raison, weil es zum Schimpf des Principals gereichete/ so sein Gesandter anderswo/ als bey ihm/ gestrafft würde. Warum aber bey dem letzten Falle ein Gesandter müsse gestrafft werden / davon gibt er keine raison. Da man aber bey dem letzten eben diese Ursache vorwenden kan/ warum statuirt man nicht eben dieses wegen der Straffe? Es sey denn/ daß in dergleichen Fall ein Gesandter/ um den Schimpf des Principals zu vermeiden / des Nachts zu gebührender Strafe gezogen werde/ wie der Hertzog von Mayland solches mit dem Gesandten des Königs in Franckreich practicirt hat.

Das vierzehende Capitel.

Wo die Domestiquen eines Gesanten / weñ sie was verbrochē/ köñen belanget werdē?

§. 1.

GRotius spricht / die Domestiquen und Equipage oder andere Meublen derer Gesandten geniessen nach ihrer Art auch eine öffentliche Sicherheit. Daher man in einer alten formul derer Fecialium diese Worte findet: Machstu mich / o König / nicht zu einen Gesandten des Römischen Volckes? dependiren nicht meine Gefehrten und Geräthe von dir? Diese aber sind nur accessorie, * und folglich nicht weiter/ als es dem Gesandten gefällig/ heilig. Weñ

also die Domestiquen was grosses verbrochen/ kan man von dem Gesandten verlangen/ daß er sie ausliefere. Will er dieses nicht thun/so muß man dergleichē Person zu dem Principal schicken/mit dem Begehren/ daß er dieselbe gebührend bestraffe oder ausliefere.** Paschalius hat eben diese Meinung. Er spricht: wenn ein Domestique was grosses verbrochen/so kan man ihn so wenig pardoniren/ als man die Laster hegen darff. Nachgehends setzte er dieses noch hinzu: Wenn die Ubelthat ohne ordre des Gesandten geschehen/so muß man die Auslieferung von ihm verlangen/und alsdenn ist es dessen Pflicht / in das gerechte Suchen einer Obrigkeit einzuwilligen / und nachdem man den delinquenten gegriffen/ in das öffentliche Gefängniß zuliefern / auch auf dessen Bestraffung selbst zutreiben. Durch dergleichen eyfrige Strengigkeit wird er sich in eine gute renomme setzen; Und weñ alsdenn die Obrigkeit den delinquenten pardonnirt/ wird er das Vergnügen haben/ daß er durch seinen erzeigten Eyfer pardon vor denselben erlanget hat. Diesem kömt fast bey / was Hottomann erzehlt: Als ein domestique des Königl. Dänischen Gesandten in Engelland den andern ermordet hatte / und von der Königin Elisabeth begehrte/ daß Sie ihn nach denen Englischen Gesetzen bestraffete / hat die Königin aus besonderer Gnade erlaubet/ daß er denselben mit nach Dännemarck nähme/allwo er nach Verdienst könne gestrafft werden.

* Weil sie ein accessorium von denen Gesandten sind; und also heist es Accessorium sequitur principale.

** *L.II. c.18. §.8.*

§.2. Warnet aber die Domestiquen derer Gesandten mehr als diese selbst denen Gerichten eines Orths / wo sie was verbrochen / unterworffen sind / scheint daher zu kommen.

Erst-

Erstlich werden sie nicht so vieler qualitäten theilhafftig/ nach welchen sonst ein Gesandter exemt ist; Denn zum ersten geneust die Person des Gesandten die öffentliche Sicherheit Vermöge des Völcker-Rechts; die domestiquen aber geniessen dieselbe nur accessorie, und so weit es / wie Grotius spricht / dem Gesandten gefällig: Massen Gentilis, wenn er von denen domestiquen handelt / dieselben unter die übrigen accessiones eines Gesandten rechnet. Zum andern werden die creditive in regard des Gesandten / nicht aber dessen domestiquen ertheilet / und der Principal sagt wohl vor jenen / nicht aber vor diese gut. Zum dritten / so stellt der Gesandte alleine die Person seines Souverains vor / welches der vornehmste Grund der Immunität ist; Hergegen die domestiquen stehen unter dem Gesandtē/und müssen demselben pariren. * Die andere Ursache ist / daß ein Printz / welcher eine Gesandschafft aufnimmt / mehr dem Gesandten / als dessen domestiquen Glauben zu geben hat. ** Denn die Gesandten sind meist von Adel / von bekannter extraction, und an der Zahl wenig / daß man sie leicht observiren / und wenn sie was schlimmes im Sinne führen / daran verhindern kan; Hergegen die domestiquen sind junge Leute / die öffters andere Sitten an sich nehmen. ordentlich mehr als Gesandten / und manchmal sehr zahlreich / welche die Gesandē selbst nicht recht kennen / und also schwehr zu observiren sind / welche auch öffters nur kundschaffen müssen. Daher spricht Paschalius: *** Man spielt manchmahl dieß intrique, daß unter der Gesandschafft alle diejenigen unterhalten werden / welche als domestiquen gesendet werden / diejenigen / welche sich nicht vorsehn / wieder alles dencken zu hintergehn. Wie denn Dionysius Halicarnassus **** erzehlt / Tarquinius hätte mit denen Gesandten der Lateiner auch etliche Verführer * (so verließ er sich auf sein Geld) nach Rom geschickt / welche die ärmsten Leute und Dienstboten dahin gebracht / daß sie sich wieder die Patricios verschwohren. Auch Scipio, wie Livius berichtet / ** hat mit denen Gesandten an statt derer Trabanten die Vornehmsten / deren Treu und Klug-

Klugheit er sich verlassen kunte / in schlechter Kleidung nach dem Syphace geschickt / welcher/wenn die Gesandten in conferenz waren / eine Weile im Lager herum geschlichen/alle Aus-und Eingänge/ja die gantze Lage des Lagers ausgekundschaffet.

* Manchmahl dependiren die Legations-Secretarii nicht so wohl von dem Gesandten / als dem Principal selbst/ alsdenn leidet auch dieses einen Abfall/ vid. Hrn. Prof. Stieven *l.c. P.III. n.* 13.

** Es sey denn daß e.g. ein Legations-Secretarius sein absonderlich creditiv bekommen. vid. idem ibid.

*** *c.* 32. **** *L.V.*

* Die andere mit Gelde bestechen solten. ** *L.XX.*

§. 3. Derer Domestiquen Sicherheit scheint sonst zu behaupten / was Ulpianus * vorbringt / daß nehmlich nicht allein diejenigen / welche die Gesandten / sondern welche auch ihre Gefehrden antasten / oder auff einige Weise beleidigen / nach dem Gesetze de vi publica zu straffen wären. Es mag nun dieses von einer unrechtmäßigen Gewalt oder auch von der Macht der Obrigkeit verstanden werden / so gibt es denen Domestiquen so wohl als denen Gesandten die Sicherheit. Allein Hottomann hält davor / Ulpiani Meinung gehe diejenigen Domestiquen an / deren Zahl und Nahmen in öffentlichen Protocollis stünden. Auf diese Weise spricht Modestinus: Man hält davor / daß auch in der Republick Diensten abwesend sind die Gefehrden derer Gesandten / welche man in die Cämmerey oder Protocoll des Fürsten gebracht / (d. i. deren Nahmen sich in denen Acten befinden / welche in der Cämmerey oder Archiv aufbehalten werden /) daß sie also eben die Sicherheit / als die Gesandten geniessen. Von denen andern / welche von denen Gesandten selbst nach dero eignen Wahl in Pflicht genommen werden/meint er/könte man dieses nicht sagen / oder man muß glauben / daß / weil an mächtige Printzen ordentlich viele Gesandten geschickt werden / und unter denenselben der eine der Principal-Gesandte/der auch eigentlich die commission seines Herrn ableget und eigentlich ein Gesandter oder

Orator kan genennet werden; Ulpianus also durch die Legatos Oratores die Principal-Gesandten/ durch die Comites aber derer Collegen/ welche zugleich mit abgesendet worden verstehe. ** Die Worte mögen nun verstanden werden/ wie sie wollen/ so entsteht deren Gültigkeit und Obligation aus dem Jure Civili der Römer/welches andere Nationen nicht verbindet.

* *D. ad leg. Iul. de vi publ.* 18.

** Daß mehr Gesandten als einer geschickt worden/ ist noch heutiges Tages im Gebrauch/ da es vielmahls dispüten setzt / ob sie alle gleich sollen tractiret werden/ wovon man was beym Herrn Prof. Stiesen l. c. p. 253. seq. findet.

§. 4. Dieses scheint mehr vor die Sicherheit derer Domestiquen zu streiten / daß Sallustius spricht / der Bomilcar, der Gefährde des Iugurthæ, welcher durch ein öffentliches sicheres Geleite war nach Rom kommen/sey wieder alles Völcker-Recht angeklagt worden. Denn indem nun ausgemacht ist / daß die offentlich-ertheilte Sicherheit allen Gesandten zukommt/so dörffte jemand billig zweiffeln / ob es dem Völcker-Rechte gemäß sey die Domestiquen eines Gesandten vor Gerichte zu ziehen. Allein hierauf wird geantworret / daß allen Gesandten die öffentliche Sicherheit zuzustehen sey. Diese aber wird zuweilen tacite, zuweilen ausdrücklich ertheilet. Tacite geschicht es bey denen Gesandten derer Alliirten und denen/welche zu Friedens-Zeiten zu einem Printzen kommen. Denn wenn diese aufgenommen werden / so wird ihneu eo ipso die öffentliche Sicherheit ertheilet. Ausdrücklich aber geschichts bey denen / welche von Feinden auch mitten im Kriege geschickt werden. Wo nun denen Gefehrten nicht zugleich parole gegeben wird (welches in denen Passeports zu geschehen pflegt) so ist es sehr gefährlich / sich in andere Hände zu liefern. Bey der ersten Gattung / geniessen die Gefehrten / sofern sie in denen Diensten des Gesandten stehen/ accessorie die Sicherheit ; Bey der andern Art aber/wo denen Domestiquen ausdrücklich und mit Nahmen die parole versprochen ist / gehört ihm die Sicherheit eben

so vollkommen / als denen Gesandten. Allein Jugurtha war kein Gesandter / sondern ein König in Numidien / welchen das Römische Volck bekriegete / weil er seine Brüder um das Reich gebracht. Und als sie merckten / daß ihre Heerführer mit Gelde bestochen waren / (indem Iugurtha sich stellete / als ob er sich dem Römischen Volcke ergeben hätte) hat der Rath den Lucium Cassium den Obristen zu ihm geschickt / welcher ihm nach gegebener parole nach Rom brächte / damit durch dessen eignes Zeugniß die Verräther an den Tag kommen möchten. Cassius beredete diesen Furchtsamen / und der seinen Sachen nicht trauete / daß er es lieber auf die Gnade / als Gewalt des Römischen Volckes solte lassen ankommen; gab auch seine eigene Parole von sich / welche jener so hoch als die öffentliche hielt. Diese Rede / spricht Sallustius, gieng damahls von dem Cassio. Auf diese Art kam Iugurtha mit dem Bomilcar, der sein naher Anverwandter und recht treu war / nach Rom / und bey diesen gefährlichen Umständen ist leicht zu vermuthen / daß Jugurtha vor dem Bomiliaz eben so wohl / als vor sich eine ausdrückliche Sicherheit erhalten. Auf diese Weise muß Sallustius also erkläret werden / daß Bomilcar ein Gefehrte dessen gewesen / der mit öffentlicher parole vor sich und andere nach Rom komen; daher er nicht accessorie und in regard des Jugurthæ, sondern principaliter und vor sich eben so / wie Jugurtha, von dem Gerichte des Römischen Volckes exemt seyn müssen.

§. 5. Gentilis sagt: Die Freyheiten der Gesandschafft kommen allen Domestiquen auch denen Stall-Bedienten / Lehr-Jungen und übrigen Gesindgen zu / jedoch einem jeden nach proportion, oder nachdem ers nöthig hat: Welches aber nach der Meinung dererjenigen / welche einen Gesandten selbst / wenn er was verbrochen / straffen wollen / denen Domestiquen nicht viel helffen wird. Und diejenigen / welche sagen / man solle dergleichen Gesandten an ihre Principalen schicken / würden nicht vor billig erkennen können / daß dergleichen auch denen Stall-Bedienten / Lehr-Jungen und übrigen Gesindgen / wenn sie was verbrechen / von denen Printzen wiederfahren solle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zouch, Richard, / Lehmann, Johann Jakob, / Bielcke, Johann Felix,

Eines vornehmen Englischen ICti Gedancken Von dem Tractement Eines Ministri und dessen Domestiquen, welche an dem Orthe, wo Selbige in Gesandschafft sich befinden, etwas verbrochen, Wegen derer Solidité anjetzo in teutscher Sprache mitgetheilet, Und mit Neuern Anmerckungen auch einer Vorrede vermehret, In welcher sonderlich eine kurtze Einleitung

Jena 1717

Ph.pr. 493
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040587-4
VD18 11494794